

10.
Im Auftrage des Rigaschen Stadt-Cassa-Collegii als Manuscript gedruckt.

Verwaltungs-Bericht

der

Rigaschen Stadt-Cassa

für das Jahr 1867.

Erhaltungsbüchlein

11-2-10 12 4 1/2 1/2 1/2

Im Jahr 1901

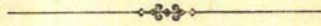


Das Stadt=Cassa=Collegium hält es für seine Pflicht, bei der verfassungsmäßig jährlich dem Rigaschen Rathe und den Bürgerschaften zu unterlegenden Rechenschaft über die Verwaltung der Stadt=Cassa, für das verflossene Jahr 1867 diesem Verschlage der Einnahme und Ausgabe einen eingehenderen Verwaltungs=Bericht voranzuschicken, um durch denselben in großen Umrissen ein Bild der sich im Laufe der letzten 20 Jahre bedeutend entwickelten Geschäftsthätigkeit und der vielfachen Modificationen und Neuerungen, welche die Verwaltung erfahren hat, zu geben.

Seit dem Erscheinen des gedruckten Budgets der Stadt Riga für das Jahr 1847 hat im Laufe der Zeit sich nicht nur der Geschäftsumfang des Stadt=Cassa=Collegiums durch das Hinzu=kommen neuer Obliegenheiten wesentlich vergrößert, sondern es sind vielfache Verpflichtungen der Stadt neu hinzugetreten und hierdurch die Ausgaben vermehrt; es sind aber auch mannigfache Berechtigungen der Stadt durch neuere Bestimmungen verändert worden und hierdurch einestheils ein=

zelne Einnahmequellen entweder völlig eingegangen oder doch deren Erträge vermindert worden; andererseits befinden sich vielfache Einnahmen durch die wachsende Steigerung der Bevölkerungs- und Verkehrsverhältnisse in progressiver Zunahme.

Der nachfolgende Bericht betrifft, mit Rücksicht auf alle Beziehungen der Stadt-Cassa-Verwaltung, speciell das Rechnungsjahr 1867.



11

Der Staat-Cassa-Bericht stellt es dar, dass die Einnahmen der Staat-Cassa im Rechnungsjahr 1867 im Vergleich mit dem Rechnungsjahr 1866 um 100,000 fl. zugenommen haben. Die Einnahmen der Staat-Cassa im Rechnungsjahr 1867 betragen 1,000,000 fl. Die Einnahmen der Staat-Cassa im Rechnungsjahr 1866 betragen 900,000 fl. Die Einnahmen der Staat-Cassa im Rechnungsjahr 1865 betragen 800,000 fl. Die Einnahmen der Staat-Cassa im Rechnungsjahr 1864 betragen 700,000 fl. Die Einnahmen der Staat-Cassa im Rechnungsjahr 1863 betragen 600,000 fl. Die Einnahmen der Staat-Cassa im Rechnungsjahr 1862 betragen 500,000 fl. Die Einnahmen der Staat-Cassa im Rechnungsjahr 1861 betragen 400,000 fl. Die Einnahmen der Staat-Cassa im Rechnungsjahr 1860 betragen 300,000 fl. Die Einnahmen der Staat-Cassa im Rechnungsjahr 1859 betragen 200,000 fl. Die Einnahmen der Staat-Cassa im Rechnungsjahr 1858 betragen 100,000 fl. Die Einnahmen der Staat-Cassa im Rechnungsjahr 1857 betragen 0,000 fl.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite.		Seite.
Die Stadt-Cassa	1	Häringsstake.	
Stadtschulden	2	Kajen- und Steggelder.	
Consolidirte Schuld.		Stadtufer- und Vollwerksabgaben.	
Stadt-Schuldentilgungs-Commission.		Brückengelder.	
Schwebende Schuld.		Chausséesteuern.	
Stadt-Capitalien	4	Stadtwaagegelder.	
Pensionsfonds.		Stadttonnengelder.	
Raths-Gagenverbesserungs-Fonds.		Dallaßloschwesen.	
Reserve-Korn-Magazin.		Entwässerungs-Anlagen.	
Afservirte Summen	5	Schleusengeld.	
Die kaufmännischen Landesprästanden-Steuern.		Auflagen auf die ansässigen Stadtbewohner	13
Assicuranzsteuern.		Abgaben-Expedition.	
Stadtgründe	6	Polizei-Abgaben von Immobilien.	
Grundgelder.		Polizei-Abgaben der Unbesitzlichen.	
Baupläze.		Erleuchtungs-Abgaben von Immobilien.	
Standgelder.		Erleuchtungs-Abgaben von Unbesitzlichen.	
Stapelplätze.		Pflastersteuer von Immobilien.	
Heuschläge.		Pflastersteuer der Fuhrleute.	
Peterholmscher Garten.		Equipagensteuer.	
Uebersezen.		Pferdesteuer.	
Fischerei.		Hundesteuer.	
Stadtgebäude	10	Beitreibung von Rückständen.	
Verzeichniß.		Bürgergelder.	
Budenreihen.		Besteuerung der Handel- und Gewerbetreibenden 17	
Wohnungen, Speicher, Keller ic.		Stadt- und Landesprästanden.	
Marktischenken.		Fremdstädtische Kaufleute.	
Fleischbuden.		Kleinhandel-Scheine.	
Buden-Standgelder.		Fuhrleute.	
Nebenien aus städtischen Anstalten und Einrichtungen	11	Lichterböte.	
Ambaren.		Tracteur-Anstalten.	
Scheunengelder.		Einfahrten und Victualien-Buden.	
		Indirecte Steuern	18
		Schiffsabgaben.	
		Bevilligungsgelder.	

Lotteriesteuer.	
Leihbriefe, Wechsel, Contracte.	
Justirungsgebühren.	
Kirchenordnung.	
Hülfs-einnahmen	20
Entschädigung für den entzogenen halben Antheil an den Zolleinkünften.	
Die Accise-Angelegenheit.	
Saatschreiber.	
Unterhaltung der Justiz- und Verwaltungsbehörden 22	
Der Rath und dessen Unterbehörden.	
Landpolizei.	
Consistorium.	
Stadt-Cassa-Collegium.	
Unterhaltung der Stadtpolizei und der damit verbundenen Anstalten	23
Polizei-Verwaltung.	
Polizei-Commando.	
Brand-Commando.	
Medicinal-Polizei.	
Abreßtißch.	
Recapitulation der Ausgaben.	
Unterhaltung der Strafrechtspflege und des Stadtgefängnisses	25
Unterhaltung verschiedener Anstalten	26
Statistisches Comité.	
Sanitäts-Commission.	
Gehalte der Handelsbeamten.	
Erhebung der Chauffésteuern.	
Pensionen	26
Placirung der Behörden und Unterhaltung der Gebäude	27
Miethen.	
Aufseher und Wächter.	
Beheizung und Beleuchtung der Polizeigebäude.	
Beheizung der übrigen Stadtgebäude.	
Innere Beleuchtung.	
Schornsteinreinigung.	
Reinhaltung.	
Verschiedene Bedürfnisse.	
Wasserversorgung.	
Feuerversicherung.	
Grundmiethen.	
Abgaben.	
Recapitulation.	
Unterhaltung der Handels-Anstalten	30

Neuere Ordnung und Verkehrsmittel	30
Reparatur der Stadtgebäude.	
Wasserwerk.	
Brunnen.	
Die Pumpe in der großen Alexanderstraße.	
Straßenpflasterung.	
Straßen- und Grenzregulirungen.	
Bermessungen und Nivellements.	
Riga-Mitauer Eisenbahn.	
Stadtplan.	
Straßenbeleuchtung.	
Straßenreinigung.	
Planirungen.	
Unterirdische Entwässerungen.	
Sohseweide.	
Trockenlegungen.	
Grundwasser.	
Straßentafeln.	
Promenaden und Gartenanlagen.	
Verschiedenes.	
Wege und Brücken.	
Die Wegebaufrage.	
Strom- und Uferwesen	41
Dämme und Bollwerke.	
Befestigungspfähle.	
Winterabfahrten.	
Recapitulation der Ausgaben.	
Erweiterung des Dünaufers.	
Dünabrücken.	
Brückendienst.	
Der Eisgang 1867.	
Unterhaltung der Schulen, Wissenschafts- und Wohlthätigkeits-Anstalten	44
Polytechnicum.	
Real-Gymnasium.	
Stadt-Elementarschulen.	
Russische Elementarschule.	
Gesamtausgaben.	
Wohlthätigkeits-Anstalten.	
Allgemeine Prästande	45
Dislocation der Truppen und Ausgaben zu Militärbedürfnissen.	
Schießplatz.	
Portionsgelder.	
Die Poststationen Riga und Dlai.	
Chauffeen.	
Kurkosten.	
Beisteuern.	

Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben 50

Volkszählung.
Taxations-Commission.
Landesbeiträge.
Bischnäkowsches Grundstück.
Citabelle.

Neue Bauten und Anlagen 51

Bau des Real-Gymnasiums.
Bau der Wilkenhoffschen Kirche.
Bauten beim Bickernschen Schulhause.
Ausbau des Stadtgefängnisses.
Polizeistation auf Hagenschhof.
Ravelinmarkt.
Cloakenausgüßstelle.
Dampframme.

Die Stadtgüter 54

Lage und Beschreibung.
Flächeninhalt.
Vermessungen.
Grenzregulirungen.
Grundzinsner.
Modus der Verpachtung.

Seite.

Reine Geldpacht.
Verkauf des Bauerlandes.
Vermehrung der Rebenäuen.
Unglücksfälle.
Feuerversicherung.
Kirchen und Schulen.
Landgemeinde-Ordnung.

Die Stadtwälder 59

Waldbareal.
Waldertrag.
Waldcultur.
Entwässerungen.
Waldbeschädigung.
Jagd und Wildstand.
Forsteien.
Buschwächter.
Verwaltungskosten.

Ertrag der Stadtgüter und Forsten 62

Einnahmen.
Ausgaben.
Reinertrag.

Innere Geschäftsthätigkeit 65

Seite.

Beilagen.

- I. Vorschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Rigaschen Stadt-Cassa pro 1867.
- II. Die schwebende Schuld der Stadt-Cassa 1866.
- III. Die schwebende Schuld der Stadt-Cassa 1867.
- IV. Grundgelber.
- V. Polizei-Abgaben von Immobilien.
- VI. Polizei-Abgaben Unbestflicher.
- VII. Erleuchtungs-Abgaben von den Immobilien.
- VIII. Erleuchtungs-Abgaben von den Unbestflichen.
- IX. Straßenpflastersteuer von Immobilien.
- X. Stadtgebäude.
- XI. Handels-Anstalten.
- XII. Straßenpflasterung.
- XIII. Areal-Auffstellung des ganzen Stadtpolizei-Bezirks.
- XIV. Von der Stadt zu unterhaltende Uferbefestigungen.
- XV. Unterrichtswesen.
- XVI. Berechnung der Unterhaltungskosten der Chauffeen.
- XVII. Allgemeine Prästanden.
- XVIII. Vorschlag über den Flächeninhalt der Rigaschen Stadtgüter.
- XIX. Vorschlag über den Flächeninhalt der Rigaschen Stadtwälder.
- XX. Flächengröße der einzelnen Forstreviere.
- XXI. Holzabgabe an die Rigaschen Stadtgüter aus den Stadtwäldern.
- XXII. Vorschlag über die feststehenden Einnahmen von den Stadtgütern.



Die Stadt=Cassa.

Das Verwaltungsjahr 1867 eröffnete sich für die Stadt=Cassa unter den bedenklichsten Ausichten. Schon vor Ende des Jahres 1866 hatte das Cassa=Collegium sich veranlaßt gesehen, die Niedersetzung einer ständischen Commission zu beantragen, um die finanzielle Lage der Stadt=Cassa in Untersuchung zu nehmen und Mittel und Wege zur Herstellung des Gleichgewichts in den städtischen Einnahmen und Ausgaben ausfindig zu machen. Der im Druck veröffentlichte Bericht dieser ständischen Finanz=Commission vom 4. Mai 1867 constatirt die bedrohliche Lage der Stadt=Cassa und schlägt zu deren Abhilfe hauptsächlich eine Personalsteuer vor, deren Einführung jedoch nicht vor dem Jahre 1868 in Aussicht genommen werden konnte. Inzwischen blieb der Stadt=Cassa=Verwaltung des Jahres 1867 die Aufgabe gestellt, nicht nur die überkommenen bedeutenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Vorjahre zu liquidiren, sondern auch einem seit längerer Zeit sich wiederholenden jährlichen Deficit zu begegnen. Die Finanz=Commission hatte dieses zu erwartende Deficit nach dem Durchschnitt der sechs letzten Jahre auf S.=Rbl. 52,000 geschätzt und die unerfüllt bleibenden Zahlungsverpflichtungen aus früheren Jahren, die schwebende Schuld, auf S.=Rbl. 48,000 veranschlagt, eine Ziffer die sich jedoch später höher stellte.

Um eine klare Einsicht in die Verhältnisse und Operationen der Stadt=Cassa zu erlangen, wurden für das Jahr 1867 zwei Budgets aufgemacht. Das eine umfaßte die gewöhnlichen oder laufenden, das andere die außergewöhnlichen oder einmaligen Einnahmen und Ausgaben.

Im Ganzen stellte sich der Voranschlag für die Einnahmen auf S.=Rbl. 875,704. 80 Kop.,
 die Ausgaben auf „ 874,319. 20½ „

Als außerordentliche Ausgaben waren aufgeführt:

S.=Rbl. 55,448. 23 Kop.	zur Liquidation von im Jahre 1866 unerfüllt gebliebenen Zahlungsverbindlichkeiten,
„ 28,000. — „	zur Herstellung eines neuen Waagegebäudes,
„ 20,470. — „	zur Beendigung des Baues des Real=Gymnasiums und zur Einrichtung desselben,
„ 45,449. — „	zu verschiedenen specificirten Reparaturen und Erneuerungen an Uferbefestigungen, Brücken, Gebäuden, Entwässerungsanlagen u. s. w.,
„ 1,000. — „	Subvention der Reimers'schen Augenheil=Anstalt,
„ 30,000. — „	zur Bildung eines Hilfs= oder Betriebs=Capitals der Stadt=Cassa,

S.=Rbl. 180,367. 23 Kop. zusammen.

Zur Bestreitung dieser Ausgaben war man auf die dagegen veranschlagten außerordentlichen Einnahmen angewiesen. Von diesen kamen aber folgende nicht zum Eingange:

- 1) die aus dem Reichsschatze erwartete Entschädigung für in den Jahren 1863, 1864, 1865 und 1866 entmiste Accise à 24,456 Rbl. jährlich, zusammen S.=Rbl. 97,824;
- 2) die affervirten $\frac{2}{3}$ der kaufmännischen Landespräsidenten S.=Rbl. 45,648. 87 Kop., nebst den für 1867 als hinzukommend calculirten S.=Rbl. 12,480. —, zusammen S.=Rbl. 58,128. 87 Kop.

Solche Ausfälle mußten selbstverständlich den Finanzplan der Stadt-Cassa auf das Aeußerste erschüttern. Von der Bildung des Betriebs-Capitals konnte zwar abgesehen werden, obgleich dasselbe sich zur Sicherstellung einer stets prompten Zahlungsfähigkeit der Stadt-Cassa als unentbehrlich erwiesen hatte. Ebenso war die erwähnte Subvention nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt zureichender Mittel in Aussicht gestellt worden. Dasselbe galt für den beabsichtigten Bau einer neuen Waage. Was aber die übrigen Bauten und Reparaturen betraf, so konnte eine Beschränkung der Ausgaben nur insofern möglich und zulässig erscheinen, als es sich nicht darum handelte, Angefangenes nutzenbringend zu vollenden oder die zum Schutze der Stadt und des Verkehrs vorhandenen Dämme, Bollwerke, Brücken u. s. w. in Stand zu halten. — Anlangend endlich die Verbindlichkeiten aus dem Vorjahre, so mußte deren Liquidation wenigstens in allen solchen Fällen bewirkt werden, wo man es mit privaten Gläubigern, oder mit solchen Instituten zu thun hatte, die selbst ihrer Mittel dringend bedürftig waren.

Es verblieb also bei der unabwiesbaren Nothwendigkeit, im Extraordinarium gewisse beträchtliche Zahlungen zu leisten, ungeachtet daß die zur Deckung dieser Ausgaben bestimmten Summen nicht zum Einkommen gelangten. — Daneben war im Budget der gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben jedes zu erwartende Mehr in den Einkünften durch neu hinzugekommene Bedürfnisse vollständig absorbiert. Im Jahre 1867 kamen verschiedene neue Posten auf den laufenden Ausgabe-Stat des städtischen Haushalts, namentlich:

Zur Verstärkung des Vogtei- und des Landvogteigerichts S.-Rbl. 6,200. — Kop.,
wovon freilich vorläufig nur die Hälfte beansprucht wurde.

Unterhaltung des städtischen statistischen Comité's „ 2,150. — „

Adreßbüch „ 1,500. — „

Dazu einmalig zur ersten Einrichtung S.-Rbl. 400.

Gehalt eines dritten Untersuchungs-Präsidenten „ 785. 72 „

Dazu derselbe Posten nachträglich für 1866 mit S.-Rbl. 785. 72 Kop.

Der Polizei-Verwaltung zur Anstellung eines vierten Kanzleibeamten „ 343. 10 „

Derselben zur Anmietung von Schreibern und zu Kanzleibedürfnissen „ 400. — „

Erhöhung der Ausgaben für Monturstücke des Polizei-Commandos „ 310. 4 „

sowie der Bequartierung des Commandos „ 800. — „

Erhöhung des Gehalts des Polizeiarztes um „ 650. — „

Aus diesen Vorbedingungen und Erwägungen, sowie bei einem unablässigen Bestreben, jedes mögliche Ersparniß in den Ausgaben zu erzielen, gestalteten sich die Einnahmen und Ausgaben der Stadt-Cassa im Jahr 1867 wie aus dem Verschlage Beilage I zu ersehen ist. — Die Rubriken sind nach der für das Budget vorgeschriebenen Form gruppirt und dürften sich die etwa erforderlich scheinenden Erläuterungen aus den weiteren Darlegungen des gegenwärtigen Verwaltungsberichts ergeben.

Stadt = S ch u l d e n.

Consolidirte Schuld.

Der Stand der consolidirten Schuld der Stadt Riga war am Schlusse des Jahres 1866 S.-Rbl. 1,451,159. 60 Kop. Dahin gehören:

- A. Die sogenannten alten Stadtschulden. Der Betrag dieser aus der Zeit von 1694 bis 1836 herstammenden Schulden wurde im letztgenannten Jahre auf S.-Rbl. 370,908. 84 Kop. festgestellt und gleichzeitig bestimmt, daß zur Verzinsung und Tilgung im Laufe von 37 Jahren alljährlich à 6%

С.-Рbl. 22,254. 54 Kop. aus der Stadt=Cassa abzulassen seien. Die Operation hatte bis incl. 1865 regelmäßigen Fortgang, so daß diese Schulden am 1. Januar 1866 bis auf С.-Рbl. 119,009. 50 Kop. getilgt waren. In den Jahren 1866 und 1867 wurden zwar die Zinsen berichtigt, die weitere Tilgung aber wegen Unzulänglichkeit der Stadtmittel beanstandet.

- B. Schuld an die Krone für Chausséebauten. Der ursprüngliche Betrag dieser Schuld war im Jahre 1838 B.-Aff.-Rbl. 263,764. 90 Kop. und soll dieselbe in 37 Jahren mittelst jährlicher Zahlung von С.-Рbl. 2056. 50 Kop. verzinst und getilgt werden. Die Zahlung hat ununterbrochen stattgefunden, so daß die Schuld Ende 1867 nur noch С.-Рbl. 12,348. 67 Kop. beträgt.
- C. Erste Anleihe zur Abtragung der Festungswerke in den Jahren 1858—1861 bei verschiedenen Collegen der allgemeinen Fürsorge à 4% Zinsen und 1½% Tilgung. Der ursprüngliche Betrag war С.-Рbl. 600,000. Verzinsung und Tilgung hatten regelmäßigen Fortgang, zu welchem Ende auch im Jahr 1867 С.-Рbl. 33,000 aus der Stadt=Cassa abgelassen wurden. Der restirende Betrag dieser Schuld stellte sich hiernach auf С.-Рbl. 521,005. 48 Kop.
- D. Zweite Anleihe zur Abtragung der Festungswerke in den Jahren 1862 und 1863 in 5½% Stadtobligationen für den Betrag von 250,000 Rbl. Die Zinsen wurden mit jährlich С.-Рbl. 13,750 bezahlt. Die Tilgung beginnt 1868 und endigt planmäßig 1899.
- E. Anleihen für Rechnung der Straßenpflaster- und Straßensteuern im Betrage von С.-Рbl. 91,000; davon 27,000 Rbl. aus dem Jahre 1860 zu 5% und 64,000 Rbl. aus den Jahren 1861 bis 1863 in 5½% Stadtobligationen. Die Verzinsung wird mit С.-Рbl. 4870 jährlich aus den gedachten Steuern bestritten. Aus denselben Mitteln soll auch, nach Beendigung der betreffenden Straßenpflasterarbeiten, die Tilgung bewirkt werden.
- F. Auf Grundlage des bestätigten Budgets pro 1861 mit Genehmigung des Ministeriums des Innern contrahirte Anleihe in 5½% Stadtobligationen zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben der Stadt=Cassa С.-Рbl. 127,000. Die Emission erfolgte in 1861 und 1862. Die Tilgung hat im Jahre 1867 begonnen und wird planmäßig im Jahre 1898 vollendet.
- G. Laut am 14. Juni 1863 Allerhöchst bestätigten Beschluß des Minister=Comité's zu gleichem Zwecke genehmigte 5½% Stadtanleihe im Betrage von С.-Рbl. 280,000. Davon wurden bis hiezu Obligationen im Betrage von С.-Рbl. 239,000 ausgegeben. Die restirenden С.-Рbl. 41,000 sind zur Bezahlung der Portionsgelder bestimmt (s. d.).
- H. Laut am 30. Juli 1865 Allerhöchst bestätigten Beschluß des Minister=Comité's zu gleichem Zwecke genehmigte 5½% Stadtanleihe im Betrage von С.-Рbl. 140,000. Von dieser Anleihe wurden in den Jahren 1865 und 1866 Obligationen im Belaufe von С.-Рbl. 100,000 emittirt und verblieben zu bestimmten, derzeit noch nicht ausgeführten Arbeiten С.-Рbl. 40,000, nämlich für den
- | | |
|---|-----------------|
| Bau des Real=Gymnasiums | С.-Рbl. 15,500. |
| desgleichen der Wilkenhoffschcn Kirche | „ 1,000. |
| desgleichen der Holmhoffschcn Kirche | „ 15,000. |
| für die Errichtung des Sandpfortmarktes | „ 5,800. |
| für den Rodenburger Graben | „ 2,700. |
| | С.-Рbl. 40,000. |

Hiervon wurden im Jahre 1867 zur Bestreitung der Ausgaben für das Real=Gymnasium, die Wilkenhoffschc Kirche und den Sandpfortmarkt С.-Рbl. 22,000 emittirt und restiren demnach С.-Рbl. 18,000.

Für die Anleihen sub G und H sollen die Tilgungspläne nach beendigter Emission ausgearbeitet und höheren Orts vorgestellt werden. Die Verzinsung hatte geregelten Fortgang.

Stadt-Schuldentilgungs-Commission.

Der Cassabehalt war am 1. Januar 1867	S.-Rbl.	353.	2 Kop.
Dazu die Einzahlung der Stadt-Cassa	"	6,000.	— "
	S.-Rbl.	6,353.	2 Kop.
Berichtigte Zinsen auf die alten Stadtschulden	"	5,950.	47 "

Verbleiben in Cassa S.-Rbl. 402. 55 Kop.

Die Verzinsung und planmäßige Tilgung der übrigen Stadtschulden erfolgte direct aus der Stadt-Cassa.

Auf Restanz verbleiben:

Im Jahre 1866 unterbliebene planmäßige Abzahlung auf die alten

Stadtschulden S.-Rbl. 16,254. 54 Kop.

Desgleichen in 1867 " 16,254. 54 "

Zusammen S.-Rbl. 32,509. 8 Kop.,

welche auf das Budget von 1868 assignirt sind.

Schwebende Schuld.

Nach den Daten, welche der ständischen Finanz-Commission bei Beginn ihrer Arbeiten vorlagen, wurde die schwebende Schuld der Stadt-Cassa zu Ende des Jahres 1866 auf S.-Rbl. 48,000 veranschlagt; eine erst später möglich gewordene genaue Ermittlung ergab indessen einen Betrag von S.-Rbl. 74,005. 65 Kop., wie aus der Specification in Beilage II zu ersehen ist. Bei dem Ausbleiben der zum Einkommen erwarteten Hauptposten, vierjährige Accise-Entschädigung und asservirte kaufmännische Landespräsidenten, konnte um so weniger von einer Verminderung der schwebenden Schuld die Rede sein, als sie unter den gegebenen Verhältnissen die einzige Operationsbasis darbot, um die Zahlungsfähigkeit der Stadt-Cassa aufrecht zu erhalten. Es mußte vielmehr ein bedeutendes Anschwellen der schwebenden Schuld erwartet werden, da die Zerstörungen des Eisganges ganz außergewöhnliche Remontearbeiten an den Uferbefestigungen erheischten, ferner auch, obzwar in erfreulichster Veranlassung, ein Extraordinarium in der Rubrik: Unvorhergesehene Ausgaben, eintrat. Unter solchen Umständen muß es als ein unvermuthet günstiges Ergebnis betrachtet werden, daß die schwebende Schuld ult. December 1867 doch nur die Höhe von S.-Rbl. 76,366. 46 Kop. erreichte. Siehe Beilage III.

Auf eine Reduction dieser Schuld muß selbstverständlich hingearbeitet werden; da aber mit Einrechnung der für das Jahr 1868 an Stelle der Personalsteuer eintretenden neuen $\frac{1}{4}$ % Immobiliensteuer eben kaum die Mittel zur Deckung des laufenden Haushalts-Stats gefunden sind, so kann nur die gehoffte Zuweisung der asservirten Landespräsidenten-Steuer das Cassa-Collegium zu einer namhaften Reduction der schwebenden Schuld in den Stand setzen.

Stadt-Kapitalien.

Pensionsfonds.

Das Kapital betrug am 1. Januar 1867 S.-Rbl. 95,294. 50 Kop.

Im Laufe des Jahres kamen an Beisteuern und Zinsen hinzu " 6,840. 21 "

und belief sich der Fonds am Schlusse des Jahres auf S.-Rbl. 102,134. 71 Kop.

Zum Besten des Pensionsfonds werden von den Gagen der etatmäßigen städtischen Beamten 2% reservirt. Das zu einem Statut für die Verwaltung des Fonds und für die Pensionirung der städtischen Beamten entworfene Reglement dient den Ständen bei der Bewilligung von Pensionen zur Richtschnur; indessen werden bis hierzu sämmtliche Pensionen nicht aus den Mitteln des Fonds, sondern aus den laufenden Einnahmen der Stadt-Cassa bezahlt. Im Hinblick auf die beschränkten Stadtmittel und da der Pensionsfonds bereits eine ansehnliche Höhe erreicht hat, auch, abgesehen von den Zinsen, sich durch die ihm zufließenden Gehaltabzüge um wenigstens 2000 Rbl. jährlich verstärkt, beschloß das Cassa-Collegium, dem Rathe das Ersuchen zu unterlegen, befürworten und wo gehörig erwirken zu wollen, daß von den Zinsen des Pensionsfonds alljährlich 5000 Rbl. der Stadt-Cassa als Beihilfe zu den ihr obliegenden Pensionszahlungen überwiesen werden möchten.

Raths-Gagenverbesserungs-Fonds.

Die Verwaltung dieses Fonds wurde im Jahre 1856 vom Cassa-Collegium übernommen. Das Kapital beträgt S.-Rbl. 55,801 und ist verzinslich belegt. Die Zinsen flossen im Jahre 1867 mit S.-Rbl. 2957. 50 Kop. zur Stadt-Cassa, um ihrer Bestimmung gemäß verrechnet zu werden.

Reserve-Korn-Magazin.

Aus dem Kapital des ehemaligen Reserve-Korn-Magazins waren der Stadt-Cassa als ein besonders zu affervirender Fonds am 31. December 1866 verblieben: S.-Rbl. 5616. 8 Kop., sowie ein in der Altstadt und ein an der Wallstraße belegener Speicher, deren angemessene Realisirung sich bis hiezu nicht hat ermöglichen lassen. Im Jahre 1867 vermehrte sich der Fonds durch die darauf erworbenen Zinsen und durch die aus den Speichern bezogenen Miethen nach Abzug der Unterhaltungskosten um S.-Rbl. 1641. 75 Kop. und betrug demnach am Ende des Jahres S.-Rbl. 7257. 83 Kop.

Affervirte Summen.

Die kaufmännischen Landespräsidenten-Steuern.

In Gemäßheit der Handelsergänzungs-Verordnung vom Jahre 1824 hatten die Kaufleute, außer der eigentlichen Gildensteuer, welche dem Reichsschatze zufließt, in der 1. und 2. Gilde $\frac{1}{4}$ % ihres vorgeschriebenen Handels-Kapitals, mithin resp. S.-Rbl. 37. 50 Kop. und S.-Rbl. 15 zu den Landespräsidenten und ebensoviel zu den Stadtpräsidenten zu zahlen. Nicht nur diese Stadtpräsidenten, sondern auch die Landespräsidenten wurden der Stadt Riga auf Grundlage dessen, daß sie alle Präsidenten in Bezug auf ihr Territorium ohne fremde Beihilfe selbst zu leisten hat, zufolge Allerhöchsten Befehls vom 26. November 1827 zugesprochen und bei der hiesigen Steuerverwaltung zur Ablieferung an die Stadt-Cassa eingezahlt. In der Folge kam zu der Landespräsidenten-Steuer die s. g. Hilfskapital-Steuer hinzu, welche aus demselben Grunde wie die Landespräsidenten-Steuer der Stadt hätte zufließen sollen, jedoch von der Rigaschen Kreisrentei erhoben und der Stadt nicht übergeben wurde. An Stelle der Landespräsidenten- und Hilfskapital-Steuer trat durch die Landespräsidenten-Verordnung vom 13. Juli 1851 eine neue Steuer, die s. g. 25-Procentsteuer. Nach dieser Verordnung sollten nämlich die Landespräsidenten in Reichs- und Gouvernementspräsidenten zerfallen und von den Kaufleuten zu den ersteren 15 Procent, zu den letzteren 10 Procent der Gildesteuer beigetragen werden. Die neue Steuer stellte sich somit für Kaufleute 1. Gilde auf S.-Rbl. 165, 2. Gilde auf S.-Rbl. 66 und war der Rath durch Vorstellungen höhern Orts bemüht, diese Präsidenten in ihrem vollen Betrage den Stadtmitteln zuzuwenden. Der derzeitige Finanzminister entschied indessen im Jahre 1858, daß von dieser 25-Pro-

centsteuer nur die 10 Procent der Gouvernementsprästanden- oder $\frac{2}{3}$ der ganzen Steuer der Stadt zu überweisen seien. Es erschien hierauf das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 4. Januar 1863, wodurch die erwähnte 25-Procentsteuer aufgehoben und an deren Stelle von den Kaufleuten 1. Gilde 65 Rbl., 2. Gilde 15 Rbl. zum Besten der Reichs- und Gouvernementsprästanden zu entrichten sind. Aus den dem vorerwähnten Allerhöchsten Befehl vom 26. November 1827 zu Grunde liegenden Motiven, nämlich daß die Stadt Riga der Reichsprästanden-Casse nicht beigetreten ist, sondern alle ihre Prästanden selbst ableistet, hat der Rath wiederum geeignete Vorstellungen gemacht, damit die im Jahre 1863 verordneten Prästanden-Steuern der hiesigen Kaufleute unverkürzt der Stadt zu gut kommen möchten. Auch die Livländische Gouvernements-Verwaltung hat sich in voller Anerkennung der rechtlichen und billigen Begründung solchen Anverlangens auf das Wärmste dafür verwandt, so daß ein günstiger Ausgang der betreffenden Verhandlungen zu hoffen ist.

Inzwischen sind der Stadt-Cassa bis hiezu nur $\frac{2}{3}$ der letztbenannten Steuerfäße definitiv zugeflossen; die übrigen $\frac{1}{3}$ wurden in dem von der Steuerverwaltung erhobenen Betrage dem Stadt-Cassa-Collegium zur vorläufigen Asservation übermittelt. Mit Hinzufügung der darauf erzielten Zinsen belief sich die asservirte Summe am Schlusse des Jahres 1867 auf S.-Rbl. 60,995. 42 Kop.

Asscuranzsteuern.

Zur Verbesserung des Feuerlöschwesens wurde der Stadt Riga vom Ministerium des Innern aus den Asscuranzsteuern der Feuerversicherungs-Gesellschaften im October 1866 eine Summe von S.-Rbl. 40,000 zugewiesen. Dieser Posten befindet sich, zur ausschließlichen Verwendung für den bezeichneten Zweck, in Asservation bei der Stadt-Cassa.

Stadtgründe.

Grundgelder.

Die Stadt erhebt Grundzins:

- 1) von den im Stadtpolizeibezirk abgegebenen Stadtcanongründen und
- 2) von den im Patrimonialgebiete abgegebenen Landstücken.

Die Beilage IV giebt eine Zusammenstellung des Solleinkommens, des wirklichen Einkommens, der Excludirungen und der Rückstände während der letzten 4 Jahre vor und der ersten 4 Jahre nach der Errichtung der Abgaben-Expedition und der Einführung des neuen Modus für die Erhebung. Während dieses achtjährigen Zeitraumes haben sich die Revenüen der Stadt aus den Grundzinsen, hauptsächlich in Folge der Vergebung von Baupläzen auf dem alten Festungsterrain, um 56 % erhöht. Gleichzeitig wurden die günstigsten Resultate durch die neue Ordnung der Erhebung erzielt. Im Jahre 1860 beträgt der Rückstand in dem laufenden Solleinkommen beinahe 38 %, im Jahre 1867 nur 13½ %.

Baupläze.

Im Jahre 1867 wurden im Stadtpolizeibezirk an Bau- und Grundplätzen vergeben:

- a. Im Rahon der früheren Festungswerke 9 Baupläze im Gesamtareal von 1668 □=Faden 22 □=Fuß, zum Grundzins von 50 Kop. pr. □=Faden und bei Erstehungspreisen auf 28jährige Tilgung zwischen 20 und 86 Rbl. S. pr. □=Faden.

- b. Im alten Rißingsterrain zu Grenzregulirungen 3 □ = Faden 34 □ = Fuß zum Grundzins von 66 $\frac{2}{3}$ Kop. pr. □ = Ruthe.
- c. In der St. Petersburger Vorstadt 5 Grundplätze im Gesamtareal von 3487 $\frac{1}{2}$ □ = Faden. Je nach der Lage wurde der Grundzins auf 1 Kop. bis 25 Kop. und der Erstehungspreis auf 10 Kop. bis 21 $\frac{1}{4}$ Rbl. pr. □ = Faden festgestellt.
- d. In der Moskauer Vorstadt: ein Grundplatz in der Neustraße von 452 □ = Faden zu 5 Kop. Grundzins und 50 Kop. Erstehungspreis und ein Grundplatz in den Sandbergen an die Verwaltung des Wasserwerks, groß 1800 □ = Faden, zu 1 Kop. Grundzins.
- e. In der Mitauer Vorstadt: 3 Grundplätze im Gesamtareal von 692 □ = Faden zum Grundzins von 2 $\frac{1}{2}$ bis 10 Kop. und zu Erstehungspreisen von 10 Kop. bis 5 Rbl. pr. □ = Faden.

Es sind von den nach Abtragung der Festungswerke gewonnenen Bauterrains zum Bebauen mit Wohngebäuden seit dem Jahre 1860 bis Ende 1867 39 Bauplätze mit einem Gesamtareal von 7908 □ = Faden und 39 □ = Fuß vergeben worden. Für dieses an Privatpersonen vergebene Bau-Areal ist ein Erstehungspreis von 259,379 Rbl. 59 Kop. zugestanden worden. Von denselben sind 27,069 Rbl. 59 Kop. baar zur Stadt-Cassa bezahlt, für den Betrag von 232,310 Rbl. aber Obligationen zum Besten der Stadt, welche mit jährlich 4% Renten und 2% Capitalzahlung die Schuldbreite in 28 Jahren tilgen, ausgestellt worden.

Im Laufe der letzten Jahre sind von der beregten Obligationsschuld von 232,310 Rbl., veranlaßt durch Theilung eines einherrigen Grundplatzes unter nunmehr 2 Besitzer, 2850 Rbl. liquidirt, und beträgt hiernach gegenwärtig diese Schuld annoch in Summa 229,460 Rbl. S. Diese Schuld würde eine jährliche Renten- und Capitalabzahlungs-Quote von 13,767 Rbl. 60 Kop. geben, hat jedoch, da durch ständischen Beschluß die Abzahlung auf die von der Wittve Reimers'schen Augenheil-Anstalt ausgestellte Schuldobligation von 6680 Rbl. auf 5 Jahre, bis zum Jahre 1868, gestundet worden ist, jährlich nur 13,366 Rbl. 80 Kop. gegeben. — Das auf 50 Kop. pr. □ = Faden festgestellte Grundgeld müßte für das Areal von 7908 □ = Faden 39 □ = Fuß jährlich 3954 Rbl. 39 Kop. ergeben, hat jedoch, da durch ständischen Beschluß die Grundgeldzahlung für das der Wittve Reimers'schen Augenheil-Anstalt eingemessene Grundstück von 742 □ = Faden 42 □ = Fuß auf 5 Jahre, bis zum Jahre 1868, erlassen worden ist, jährlich nur 3582 Rbl. 97 Kop. betragen.

Der höchstbewilligte Kaufpreis beträgt pr. □ = Faden 86 Rbl., der niedrigste 10 Rbl.; der Durchschnittspreis stellt sich nahe auf 32 Rbl. 80 Kop. pr. □ = Faden heraus.

Zum Erbau von Speichern sind in den Ambaren-Vierteln in der Zeit vom Jahre 1860 bis Ende 1867 14 Bauplätze mit einem Areal von 1913 □ = Faden 46 □ = Fuß für einen Erstehungspreis von 38,762 Rbl. 85 Kop. vergeben. — Von demselben sind sofort bei Acquisition der Bauplätze 5612 Rbl. 85 Kop. baar zur Stadt-Cassa bezahlt, und über den Rest von 33,150 Rbl. unter den obgedachten Bedingungen Schuldobligationen ausgestellt worden. Von diesen letzteren Obligationen ist eine für den Betrag von 2600 Rbl. im Jahre 1867 liquidirt worden, so daß die gesammte Obligationsschuld gegenwärtig annoch 30,550 Rbl. beträgt, welche eine jährliche Renten- und Capitalabzahlungs-Quote von 1833 Rbl. ergibt. Das auf 50 Kop. pr. □ = Faden festgestellte Grundgeld beträgt für das Jahr 956 Rbl. 96 Kop.

Der höchstbewilligte Kaufpreis beträgt pr. □ = Faden 36 Rbl. 25 Kop., der niedrigste 10 Rbl.; der Durchschnittspreis stellt sich auf 20 Rbl. 25 Kop. pr. □ = Faden heraus.

Ferner sind theils in Anlaß der Uebergabe der Festungswerke an die Stadt, theils in Folge der Erbauung eines neuen Wasserwerkes zc. in der Stadt folgende Immobilien zum Abbruch mit dem Nutzungsrechte an dem darunter befindlichen Grunde an Private vergeben worden:

- | | |
|---|----------------|
| 1) das ehemalige Wachhaus an der Schaalspforte mit einem Areal von 24 □=Faden
16 □=Fuß für | S.=Rbl. 10,701 |
| 2) das ehemalige Wasserkunstgebäude mit einem Areal von 195 □=Faden für | " 38,505 |
| 3) das ehemalige Kammereihhaus mit einem Areal von 14 □=Faden für | " 3,300 |

Von dieser Erstehungssumme zusammen betragend für 233 □=Faden 16 □=Fuß S.=Rbl. 52,506 sind 5206 Rbl. baar zur Stadt-Cassa bezahlt und über den Rest von 47,300 Rbl. unter den obgedachten Bedingungen Schuld-Obligationen ausgestellt, deren jährliche Renten- und Capitalzahlungs-Quote zusammen 2838 Rbl., so wie das jährliche Grundgeld für 233 □=Faden 16 □=Fuß zusammen 147 Rbl. 33 Kop. beträgt. Für diese letzten 3 Bauplätze beträgt der mittlere Erstehungspreis 225 Rbl. pro □=Faden.

Außerdem sind seit dem Jahre 1863 in dem Mitauschen Vorstadttheile, auf Groß-Klüversholm und Thorensberg, mehrere Grundstücke mit einem Gesamt-Areal von 4259 □=Faden zu Bauplätzen und landwirthschaftlichen Zwecken gegen Erlegung torgmäßig ermittelter Erstehungspreise vergeben worden, für welche die Acquirenten gegenwärtig annoch ein Capital von 7200 Rbl. schulden, welches von denselben mit 4 % Rente und 2 % Capitalzahlung in 28 Jahren getilgt wird. — Die für dasselbe jährlich zur Stadt-Cassa zu zahlende Renten- und Capital-Tilgungs-Quote beträgt 432 Rbl.

Im Ganzen hat demnach die Stadt-Cassa von den bis Ende 1867 für vergebene Bauplätze schuldig verbliebenen Erstehungspreisen im Jahre 1868:

an 4 % Renten	S.=Rbl. 12,313. 20 Kop.
und an 2 % Capital-Tilgung	" 6,156. 60 "
	im Ganzen S.=Rbl. 18,469. 80 Kop.

(ohne die Tilgungs-Quote für die Reimers'sche Augenheil-Anstalt mit 404 Rbl. 80 Kop.) und an Grundgeldern von den obgedachten vergebenen Bauplätzen (mit Ausschluß der in dem Mitauschen Vorstadttheile vergebenen Grundstücke und des der Reimers'schen Augenheil-Anstalt eingemessenen Bauplatzes von 371 Rbl. 42 Kop.).

" 4687. 26 "

zusammen S.=Rbl. 23157. 6 Kop.

zum Einkommen zu erwarten.

Standgelder.

Die Erhebung der durch obrigkeitliche Regulative festgestellten Standgelder wird im öffentlichen Ausbot auf ein oder mehrere Jahre verpachtet. Nur die Zahlung des Fischer-Amtes hinsichtlich der Fische in der Markthalle beruht auf contractlicher Vereinbarung. Die verpachteten Stadthölmer sind: Groß-Klüvers- und Muckenhalm, Klein-Klüvers- und Kiepenholm, Kojenholm, Groß- und Klein-Friedrichs- und Hasenholm, Bendens- und Jungfernhalm und Andreashalm.

Stapelplätze.

Die städtischen Grundplätze, welche zur Stapelung von Holz, Kohlen, Baumaterial und anderen Gegenständen vergeben werden, liegen in verschiedenen Gegenden der Stadt und der Vorstädte. Sie werden unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf kürzere oder längere Zeit im öffentlichen Meistbot verpachtet oder, wenn sie bei solcher Gelegenheit keine Abnehmer finden, zu fixirten Miethpreisen abgegeben. Zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, welche sich aus einer unregelmäßigen Vergabung von Stapelplätzen zu beiden Seiten des Bassins ergeben hatten, ließ das Cassa-Collegium das ganze betreffende Terrain revisorisch vermessen und in 35 Stapelplätze von bestimmter Größe und mit freien Zugängen eintheilen und markiren. Ferner wurden die Stapelplätze am Dünaufer, bei Kojenholm u. s. w. einer Revision unterzogen und auf ihre richtigen Grenzen zurückgeführt

Heuschläge.

Die von der Stadt verpachteten Heuschläge sind: auf der Spilwe, auf dem Benckensholm, am Marienmühlentwege rechts und links, an der Mitauer Chauffée rechts bei Blocks Höfchen, an der Petersburger Chauffée links hinter der Pforte und am Randedamm rechts. Die Verpachtung geschieht im öffentlichen Ausbot auf 6 bis 12 Jahre.

Peterholmscher Garten.

Seit Alters hat dem jedesmaligen Herrn General-Gouverneur die Sommerwohnung im Peterholmschen oder sog. Kaiserlichen Garten zur Verfügung gestanden. Dieses Verhältniß wurde noch beibehalten, als der Garten im Jahre 1842 aus der Verwaltung der Krone auf die Stadt überging; es wurde nur eine nominelle Mieth von S.-Rbl. 142. 86 Kop. stipulirt. Die Unterhaltung der betreffenden Gebäude und Anlagen erforderte indessen eine jährliche Ausgabe von durchschnittlich S.-Rbl. 1624. 69 Kop., was der Stadt aber um so schwerer fiel, da die bei Uebergabe des Gartens von der Krone zugesicherte jährliche Zahlung einer Remontesumme von S.-Rbl. 1176 im Jahre 1852 zurückgezogen wurde. Das Cassa-Collegium wandte sich demzufolge im Jahre 1867 an den Herrn General-Gouverneur mit der Bitte, auf diese Sommerwohnung verzichten zu wollen, indem alsdann die Stadt die Anlage verpachten würde und zwar auf Unterhaltung des Pächters; aus der gewonnenen Pachtzahlung aber in den Stand gesetzt wäre, dem Herrn General-Gouverneur zur Anmietung einer anderen Sommerwohnung nach eigener Wahl eine Entschädigung von 500 Rbl. zur Disposition zu stellen. Nachdem der Herr General-Gouverneur den Wünschen des Cassa-Collegiums nachzukommen sich vorläufig geneigt erklärt hatte, wurde diese Angelegenheit mit der Befürwortung des Raths auf ordnungsmäßigem Wege der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur weiteren Bestimmung unterlegt, und von derselben, als für die Stadt-Cassa vortheilhaft, genehmigt. Die betreffenden Gebäude und Localitäten werden demzufolge im Jahre 1868 vom Cassa-Collegium verpachtet werden. Der große, dem Publikum geöffnete Garten wird durch das getroffene Arrangement nicht berührt. Die darin befindliche Restauration ist bis Ende 1875 contractlich vergeben. Der Pächter zahlt keine Arrende, ist aber zur Herstellung einiger Baulichkeiten verpflichtet, welche bei Ablauf jener Frist der Stadt unentgeltlich anheimfallen. — Der Peterholmsche Garten hat ein Areal von 31,450 □-Faden; davon der öffentliche Garten 19,469, die darin liegenden Gewässer 2344, der Obstgarten 4614, der Gemüsegarten 4712, die darin liegenden Teiche 311 □-Faden.

Uebersetzen.

Das Recht zum Uebersetzen auf der Düna im Stadtpolizeibezirk ist bis zum 1. Juli 1871 contractlich in Pacht vergeben. Neben der zu entrichtenden Pachtsumme hat der Pächter verschiedene unentgeltliche Leistungen übernommen. Während der Zeit, wo der Verkehr zwischen beiden Ufern mit Bötten unterhalten werden muß, ist er verpflichtet, alles Militair, alle Militair- und Kronsfachen, die Postkutschen u. s. w. frei überzusetzen; er muß die erforderliche Anzahl Bötte mit Bemannung während des Eisganges an allen niedrig gelegenen Stellen der Stadt und der Vorstädte zur Verfügung der Polizei stellen und ebenso während des ganzen offenen Wassers zum Dienste bei den Rettungsanstalten bereit halten. Für diesen letzteren Dienst mußte die Stadt früher jährlich eine Summe von 450 Rbl. verausgaben.

Fischerei.

Die Berechtigung zur Fischerei in der Düna ist, getroffener Vereinbarung zufolge, dem Fischeramte übergeben, indem dasselbe außer der zu zahlenden Pacht einige öffentliche Onera übernommen hat. Zur Er-

möglichkeit einer größeren Concurrnz bei der Verpachtung der Fischereiberechtigung hatte die Finanz-Commission in Vorschlag gebracht, daß eine Commission von Sach- und Rechtskundigen mit der Feststellung der Grenzen und eines Reglements für die Ausübung der Fischerei, zum Behufe der Vergebung derselben im Meistbot, be-
traut werden möge. Das Cassa-Collegium wandte sich demzufolge mit einem entsprechenden Antrage an den Rath.

Stadtgebäude.

Verzeichniß.

Die Beilage X enthält ein Verzeichniß sämmtlicher der Stadt gehörigen Gebäude. Dieselben werden theils zur Placirung städtischer Behörden und Anstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken benutzt, theils zum Besten der allgemeinen Stadtmittel vermietet.

Budenreihen.

Die rentabelsten Anlagen der Stadt sind die nach Abtragung der Festungswerke am Dünamarkte errichteten Budenreihen. Sie erstrecken sich von der Neupfortenausfahrt bis zur Postausfahrt und sind theils aus Holz, theils massiv construirt. Diese Buden werden in der Regel auf drei Jahre im öffentlichen Torge dem Meistbietenden vergeben. Im Jahre 1867 lief dieser Termin für eine große Zahl derselben ab, in welcher Veranlassung viele Inhaber sich an das Cassa-Collegium mit der Bitte um eine Prolongation auf fernere 3 Jahre wandten, indem sie sich gleichzeitig zu einer Erhöhung der Miethpreise um 10 bis 20 Procent erbaten. Die betreffenden Miethverträge wurden diesemnach bis Ende 1870 verlängert, die übrigen Buden aber zum öffentlichen Ausbot gestellt. Die meisten fanden bei dieser Gelegenheit Abnehmer zu ungefähr gleichen Miethpreisen wie im früheren Triennium, und nur für wenige mußte der Torg, in Ermangelung eines annehmbaren Gebotes, gehoben werden. Die Vermietung erfolgte später in freier Vereinbarung zu günstigeren Bedingungen. Im Ganzen brachten die Budenreihen an der Düna einen Ertrag von S.-Rbl. 21,085.

Die Herstellung der Buden und Hallenbauten am Dünaufer, welche in den Jahren 1861 bis 1864 in Ausführung gebracht worden ist, hat einschließlich der nothwendigen Wassererschließmauern, der Herstellung eines neuen Straßenpflasters auf dem Dünaufer, der Wasser- und Gaszuleitungen mit den erforderlichen Einrichtungen, der Portenverschlüsse neuerer Construction im Ganzen der Stadt eine Ausgabe von rund 109,000 Rbl. verursacht. Die Stadt mußte bei Ausführung dieser Bauten, bei Erhalt einer unverhältnißmäßig geringen Entschädigung, 4 an den Dünaufer-Ausfahrten belegene Privatbuden abreißen und den Eigenthümern als Ersatz neue Buden erbauen und übergeben.

Wohnungen, Speicher, Keller etc.

Solche zu vermietende Locale finden sich in verschiedenen Stadtgebäuden, z. B. im Rathhause ein großer Keller; im Gebäude, wo die Steuerverwaltung placirt ist, Wohnungen, Buden und Keller; im Saathurm, im alten Waagegebäude, in den der Stadt übergebenen Sturmkasernen u. s. w. Speicherräume; in dem Wohnhause bei der Häringsklaje und in dem Brückenjollhause auf Groß-Äliversholm Wohnungen, Buden u. s. w. Die Miethe für das Local der Steuerverwaltung und für die Wohnung des Brückenjolleinnehmers in dem dazu bestimmten Hause ist feststehend vereinbart worden. Im Uebrigen werden die Miethpreise der vorerwähnten Locale torgmäßig ermittelt. Der Miethertrag ergab im Jahre 1867 zusammen S.-Rbl. 5432. 75 Kop.

Marktschenken.

Die beiden Marktschenken und die Schifferküche an der Düna werden im öffentlichen Ausbot auf mehrere Jahre vermietet. In 1867 war die Mietheinnahme dafür S.-Rbl. 1708. 50 Kop.

Der Erbau der beiden Marktschenken in den Jahren 1861 bis 1864 und der Schifferküchen im Jahre 1866 kostete der Stadt, mit Einschluß der Herstellung des Wallmauererschlusses und des Treppenaufganges an der Neupforte, im Ganzen eine Summe rund von 18,500 Rbl.

Fleischbuden.

Die der Stadt gehörigen Fleischbuden ergaben torgmässig einen Miethertrag von S.-Rbl. 481.

Buden-Standgelder

für Mineralwasser und Eisenkrambuden ergaben S.-Rbl. 112. 50 Kop.

Außerdem gingen im Jahre 1867 an aus dem Vorjahre rückständigen Mietthen 2851 Rbl. 70 Kop. ein; ausgeschlossen wurden, als nicht zum Einkommen zu erwarten, 1092 Rbl. 80 Kop.

Revenüen aus städtischen Anstalten und Einrichtungen.

Ambaren.

Die ganze alte Ambarenanlage hat ein Areal von 5442 □=Faden. Davon sind mit Gebäuden besetzt, welche der Stadt gehören, 1538, mit Privatambaren 996 □=Faden; als freie Plätze und Wege mit Holzdielung verbleiben 2908 □=Faden. Die städtischen Ambarenräume werden torgmässig auf ein Jahr vermietet.

Scheunengelder.

Zur Bequemlichkeit des Handels und im Interesse der öffentlichen Braake ist die Stadt veranlaßt, zur Aufnahme der betreffenden Waaren Lagerräume zu unterhalten oder anzuweisen. Die dafür von den Kaufleuten zu entrichtenden s. g. Scheunengelder werden nach der Quantität der gelagerten Waaren bemessen und haben auf Grundlage der Handelsverordnung von 1765 durch Uebereinkommen zwischen der Stadtverwaltung und der Kaufmannschaft ihre Feststellung erhalten.

Häringskaje.

Die von der Stadt angelegte Häringskaje mit ihrem innern und äußern offenen Wraakraume nebst Scheunen umfaßt ein Areal von 1075 □=Faden. Für die Benutzung der hier dem Handel gebotenen Bequemlichkeiten erhebt die Stadt die Häringskajen- und Kajeengelder, welche auf Grundlage der Handelsverordnung von 1765 durch Vereinbarung mit der Kaufmannschaft und obrigkeitliche Vorschriften geregelt sind.

Kajen- und Steggelder

für die Benutzung der Stadtufer, Bollwerke und Stege von Schiffen wurden nur bis zum 26. Juli erhoben. Siehe Schiffsabgaben.

Stadtufer- und Bollwerksabgaben.

Zur Materialienstapelung u. s. w. nach jährlicher im öffentlichen Ausbot bewirkter Verpachtung.

Brückengelder.

Von der gesammten Einnahme für die Benutzung der Dünabrücken beziehen sich S.-Rbl. 8676 auf die unter dieser Rubrik bis zum 26. Juli entrichteten Schiffsabgaben. Im Uebrigen werden die Brückengelder nach der von Einer Erlauchten Kivl. Gouvernements-Verwaltung am 13. August 1863 bestätigten Taxe erhoben.

Chausséesteuern.

Die Taxe für die zum Besten der Stadt-Cassa zu erhebenden Chausséesteuern ist, nach den im Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 7. März 1855 enthaltenen Regeln, von der Kivl. Gouvernements-Regierung am 11. Juli 1855 publicirt. Die Einhebung der Steuern erfolgte bis hierzu durch die vom Cassa-Collegium angestellten Einnehmer und hatte in den letzten drei Jahren folgende Resultate:

		Mitauer Chaussée.	St. Petersburger Chaussée.	Zusammen.
Einnahmen:	1865	S.-Rbl. 9,960. 20 Kop.	S.-Rbl. 4,852. 67 Kop.	S.-Rbl. 14,812. 87 Kop.
"	1866	" 10,796. 97 "	" 4,105. 99 "	" 14,902. 96 "
"	1867	" 8,181. 35 "	" 3,832. 83 "	" 12,014. 18 "
Erhebungskosten:	1865	S.-Rbl. 2,730. 9 Kop.	S.-Rbl. 2,025. 38 Kop.	S.-Rbl. 4,755. 47 Kop.
"	1866	" 2,696. 1 "	" 2,016. 77 "	" 4,712. 78 "
"	1867	" 2,453. 80 "	" 2,108. 8 "	" 4,561. 88 "
Netto-Ertrag	1865	S.-Rbl. 7,230. 11 Kop.	S.-Rbl. 2,827. 29 Kop.	S.-Rbl. 10,057. 40 Kop.
"	1866	" 8,100. 96 "	" 2,089. 22 "	" 10,190. 18 "
"	1867	" 5,727. 55 "	" 1,724. 75 "	" 7,452. 30 "

Diese Ergebnisse waren nichts weniger als befriedigend und ließen sich die Rückschritte weder aus einer in dem Maaße verminderten Frequenz auf den Chausséen erklären, noch aus einem Mangel an Controlle, indem diese nach Möglichkeit und mit nicht geringen Kosten ausgeübt wurde. Um dem offenbaren Mißstande radikale Abhülfe zu geben, beschloß das Cassa-Collegium, zunächst versuchsweise auf drei Jahre die Steuererhebung auf der St. Petersburger Chausséestrecke zu verpachten und dabei den Pächter zur genauen Einhaltung der Bestimmungen und Vorschriften der obenberegten Taxe zu verpflichten. In dem zu diesem Zwecke abgehaltenen öffentlichen Torge wurde das Angebot einer jährlichen Pachtzahlung von S.-Rbl. 3683 unter Bestellung erforderlicher Caution erzielt und vom Cassa-Collegium angenommen. Die Pachtzeit umfaßt die Jahre 1868 bis 1870 incl. Eine ähnliche Verpachtung der Mitauer Chausséestrecke hat wenigstens vorläufig beanstandet werden müssen, da die in nächster Zeit bevorstehende Eröffnung der Riga-Mitauer Eisenbahn eine gänzliche Umgestaltung des Verkehrs in dieser Richtung voraussehen läßt.

Stadtwaagegelder

werden, auf Grundlage der Handelsverordnung vom Jahre 1765, von allen die öffentliche Waage passirenden Waaren zum Besten der Stadt erhoben, welcher dagegen die Verpflichtung zur Unterhaltung der Waageanstalten obliegt.

Stadtkonnengelder

werden auf derselben Grundlage von denjenigen Waaren erhoben, zu deren Vermessung die von der Stadt zu unterhaltenden Maaße benutzt werden.

Ballastloshwesfen.

Die Ordnung für die Löfchung, die Vertheilung und den Gebrauch des Ballaftes ift durch ein im Jahre 1856 vom Oberdirigirenden der Wege-Communication erlafsenes Reglement feftgefellt.

Dem als Ballaft-Inspector fungirenden Rathsgliede find die vom Caffa-Collegium zur Beaufichtigung der Ballaftlöfchungen angeftellten Auffeher direct untergeordnet.

In Folge der in früheren Jahren häufig vorkommenden Befchwerden der Schiffer über Erpreffungen und Aufenthalt an den Ballaftlofchplätzen wurde im Einvernehmen mit dem Börfen-Comité im Jahre 1861 das Entlöfchen der Ballaftfchiffe einem Unternehmer contractlich übergeben. Derselbe verpflichtete fich zu einer unaufhaltfamen Expedition der Schiffe nach einem feftnormirten Lohne von 55 Kop. pro Ballaftlast und zur Entfchädigung der Stadt-Caffa für die aus der Beaufichtigung des Ballaftlofchwefens entfpringenden Koften. — Unter Zufimmung des Börfen-Comité's, welcher die befriedigende Wahrnehmung der Obliegenheiten des Ballaftpächters während der abgelaufenen Contractjahre attefirte, wurde der betreffende Vertrag im Jahre 1867 auf fernere sechs Jahre verlängert. Gleichzeitig wurde vom Caffa-Collegium im Interesse der Beaufichtigung des Ballaftlofchwefens eine Erhöhung der vorbemel deten Entfchädigung von S.-R. 1500 auf S.-R. 2000 ausbedungen und vom Pächter die Aufftellung und Erneuerung der an den Ballaftlofchplätzen zur Befeftigung der Schiffe erforderlichen Pfähle u. f. w. übernommen.

Entwässerungsanlagen.

Diefe Abgabe wurde im Jahre 1867 aufgehoben. Siehe Unterirdifche Entwässerungen.

Schleufengeld.

Für die Benutzung der Schleufen und des Stadtcanals wird, gemäß der Publication des Caffa-Collegiums vom 8. Juni 1863, von den paffirenden Wasserfahrzeugen und Flößern eine Gebühr entrichtet, deren Erhebung von Jahr zu Jahr torgmäßig vergeben ift.

Aufgaben auf die anfähigen Stadtbewohner.

Abgaben-Expedition.

Auf Grundlage der bei der Berathung des Budgets der Stadt Riga mit den ftändifchen Delegirten im Jahre 1856 ftattgehabten Journal-Berhandlungen des Deconomie-Departements des Ministerii des Innern wurde vom Rigafchen Rathe, zum Zwecke der Herbeiführung eines regelmäßigen und rechtzeitigen Einfließens der Stadtgaben und einer weniger koftspieligen Erhebungsart derselben, eine aus Gliedern der verfchiedenen ftädtifchen Verwaltungen zufammengesetzte Commission conftituirt und derselben die Aufgabe gefteht, ein Project auszuarbeiten zur Concentrirung der bisher von den verfchiedenen Verwaltungen gefondert bewerkftelligten Abgaben-Erhebung in einer Stelle und Umgeftaltung des ganzen, fchon lange als unzweckmäßig erkannten Modus der Abgaben-Erhebung. — Nachdem diese Commission den Entwurf ausgearbeitet und derselbe, nach vielfachen, auf Grundlage eingehender Berathungen des Rigafchen Rathes und Einer Livländifchen Gouvernements-Verwaltung bewerkftelligten Modificationen, endlich im Jahre 1863 die obrigkeitliche Befätigung erhalten, wurde die neue Ordnung mit dem Jahre 1864 eingeführt.

In der Hauptsache besteht die Umgeftaltung der Abgaben-Erhebung darin: 1) daß an Stelle der Encassirung der Abgaben durch eine Anzahl von Cassirern die directe Einzahlung der Abgabe durch die Steuerpflichtigen eingeführt worden ift; 2) daß die bisher zerfplitterte und nach verfchiedenen Principien von den

einzelnen Verwaltungen gesondert bewerkstelligte Erhebung der Abgaben in einer Stelle concentrirt und nach einem einheitlichen Principe ausgeführt wird; 3) daß für die Entrichtung der Abgaben bestimmte Termine angesetzt worden sind.

Nach nunmehr vierjährigem Bestehen dieser neuen Ordnung läßt es sich aus dem gewonnenen Resultate leicht beurtheilen, ob die beabsichtigten Zwecke wirklich erreicht worden sind.

Was zunächst den Kostenpunkt anbetrifft, so ist die neue Einrichtung von Hause aus mit einer um 2729 Rbl. geringeren Jahresausgabe hergestellt worden, als nach dem früheren Verfahren durchschnittlich erforderlich war. Außerdem bietet die auf einem festen Sagenetat basirte neue Einrichtung den großen Vortheil, daß sich die Ausgaben der Abgaben-Erhebung, trotz des von Jahr zu Jahr sich nicht unbedeutend steigenden Abgabebetrages, nicht höher stellen, wie solches bei der, auf einer Procentzahlung von dem Eincassirten beruhenden früheren Erhebungsart der Fall war. Nach der früheren Methode würde die Abgaben-Erhebung im Jahre 1867 circa 2000 Rbl. mehr betragen haben, als im Jahre 1863. Mithin kann das Ersparniß, welches durch die gegenwärtige Erhebungsart im Vergleich zur früheren erzielt wird, zur Zeit auf mindestens 4700 Rbl. jährlich veranschlagt werden.

Hinsichtlich der Regelmäßigkeit des Einfließens der Abgaben läßt sich behaupten, daß vor dem Jahre 1864 keine Spur einer solchen nachweisbar ist, während bei der gegenwärtigen Organisation die bewirkte Regelmäßigkeit eine derartige ist, daß sich für jeden Monat das zu erwartende Einkommen von Abgaben mit Bestimmtheit vorher angeben läßt.

Daß endlich auch das rechtzeitige Einfließen der Abgaben vollkommen erreicht ist, ergibt sich aus den verhältnißmäßig bedeutend geringeren Rückständen, wie solches aus den Beilagen ersichtlich.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß an den Beitreibungskosten der Abgaben-Rückstände früher alle Steuerpflichtigen participirten, da diese Kosten aus den allgemeinen Mitteln bestritten wurden, während gegenwärtig die Beitreibungskosten durch die von den säumigen Zahlern zu entrichtenden Strafgebühren vollkommen gedeckt werden, mithin auch nur den Schuldigen allein zur Last fallen.

Polizeiabgaben von Immobilien.

Die Steuer begründet sich auf einen Allerhöchsten Befehl vom 11. Januar 1812, ist bei der Unzulänglichkeit der anderweitigen Stadtmittel zur Unterhaltung der Polizei bestimmt und nach dem Bedürfniß zu repartiren. Gegenwärtig wird $\frac{1}{2}$ % vom Revenüen-Werthe der Immobilien erhoben. Ungeachtet, daß im Jahre 1863 bei weitem billigere Principien für die Schätzung eingeführt wurden, ist der Gesammttertrag der Steuer steigend geblieben. Die Beilage V giebt hierüber näheren Ausweis, zugleich aber auch über die größere Präcision in der Einhebung während der letzten Jahre. Die Rückstände haben sich im Allgemeinen wesentlich vermindert. Im Jahre 1860 war der Rückstand im laufenden Solleinkommen beinahe 20%; nach Einführung der Abgaben-Expedition geht dieser Rückstand in den Jahren 1864—1866 auf etwa 7% zurück und wenn er sich in 1867 auf beinahe 10% gestellt hat, so dürfte dieses Verhältniß nur als ein vorübergehendes zu betrachten sein.

Polizeiabgaben der Unbesitzlichen.

Aus der Beilage VI sind die Ergebnisse dieser Steueraushebung für die Jahre 1860 bis einschließlich 1867 zu entnehmen. Die Zahlen bestätigen die von der ständischen Finanz-Commission ausgesprochene Ansicht von der irrationellen Natur dieser wie aller anderen Steuern, welche den Stadtbewohnern in ihrer Qualification als „Unbesitzliche“ auferlegt werden. — Während alle übrigen Steuern, bei unveränderter Quote, als natürliche Folge des Wachsthumes der Stadt, einen immer größern Gesammttertrag lieferten, sind

die Abgaben von den Unbesitzlichen nicht nur nicht gestiegen, sondern in ihrem effectiven Ertrage sogar zurückgegangen. Ungeachtet die Abgaben-Expedition die größte Thätigkeit entwickelt hat, um die Summe der Restanzen zu vermindern, haben diese sich dennoch fortwährend vermehrt, und fast will es den Anschein haben, als ob unsere Verhältnisse im Allgemeinen, insbesondere aber die Unzulänglichkeit unserer Executionsmittel, der erfolgreichen Durchführung von Personalsteuern zur Zeit noch ein unübersteigliches Hinderniß entgegenstellen.

Erleuchtungsabgaben von Immobilien.

Auf Grund des am 1. Januar 1865 in Kraft getretenen Reglements wurde die bis dahin von drei verschiedenen Anstalten verwaltete öffentliche Beleuchtung concentrirt und in das Ressort des Cassa-Collegiums gezogen. Gleichzeitig wurden alle innerhalb des Stadtpolizeibezirks belegenen Immobilien nach Maßgabe ihres Revenüen-Capitalwerths zur Repartition der Erleuchtungskosten verpflichtet und ist seit jener Zeit der betreffende Abgabensatz auf $1\frac{1}{2}$ per mille beibehalten. Oeffentliche Gebäude, welche keiner Revenüen-Taxation unterliegen, sollen eine nach ihrer Größe vom Cassa-Collegium zu berechnende Beisteuer zahlen. Dieser letzteren Bestimmung sind bis hiezu jedoch fast nur die Verwaltungen städtischer Gebäude nachgekommen und schweben noch die Verhandlungen in Betreff der von den Kronsgedäuden reklamirten Beiträge. Dieselben sind inzwischen vom Cassa-Collegium auf Restanz gestellt und erklärt sich hieraus das stärkere Anschwellen der Rückstände. Die Beilage VII enthält eine Uebersicht des Verlaufes der Abgabenerhebung seit Einführung des neuen Erleuchtungs-Reglements. Die bedeutenden Excludirungen im Jahre 1865 beziehen sich auf Rückstände aus der früheren Zeit.

Erleuchtungsabgaben von Unbesitzlichen.

Diese Abgaben wurden nach dem neuen Reglement für die öffentliche Beleuchtung in ihrem früheren Betrage beibehalten und zeigt die Beilage VIII die Resultate der Erhebung seit dem Jahre 1864.

Pflastersteuer von Immobilien.

Auf Grund Allerhöchster Befehle, publicirt in den Ukasen eines Dirigirenden Senats vom 18. Juni 1851 und 30. April 1852, wurden zur Umpflasterung der alten Straßen und zu neuen Straßenpflasterungen besondere Steuern eingeführt, welche nur zu diesem Zwecke verwandt werden dürfen und worüber demzufolge bei der Stadt-Cassa specielle Rechnung geführt wird. Diese Steuern sind: 1) die Straßenpflastersteuer der Immobilien zu 2% von der jährlichen Netto-Revenüe derselben; 2) die Equipagensteuer, und 3) die Steuern von den Pferden der Fuhrleute. Die Beilage IX giebt eine Uebersicht der in den letzten acht Jahren ausgeschriebenen, eingegangenen, excludirten und rückständigen Straßenpflastersteuern, insoweit sie die Immobilien betreffen. Die Eingänge sind nach Maßgabe des Wachsthums der Stadt und der steigenden Erträge der Immobilien in beständiger Zunahme begriffen, während die Rückstände, als eine unmittelbare Folge des seit 1864 verbesserten Modus der Abgabenerhebung, sich beträchtlich verringert haben. Das Solleinkommen hebt sich von 1860 bis 1867 um 84%. Der Jahresrückstand des laufenden Solleinkommens beträgt im Jahre 1860 über 17%, im Jahre 1867 weniger als 8%. — In dem Budget und demzufolge auch im Cassaverschlage sind die Pflastersteuern nicht unter den übrigen Abgaben, sondern im zweiten Capitel aufgenommen.

Pflastersteuer der Fuhrleute.

Diese Steuer wird bei Ertheilung der Concessionscheine vom Amtsgericht erhoben und hierauf dem Cassa-Collegium übermittelt. Der Ertrag war

im Jahre 1864	S.-Rbl.	920.	50	Kop.
" "	"	1109.	—	"
" "	"	1027.	50	"
" "	"	1286.	50	"

Equipagensteuer.

Die Steuer wird in der Abgaben-Expedition beigebracht. Nach Ablauf des dafür publicirten Termins ordnet das Cassa-Collegium eine Aufnahme aller in der Stadt befindlichen Equipagen an, worauf die Polizeiverwaltung zur Beitreibung der Steuern und Straf gelder für nicht angemeldete Fuhrwerke requirirt wird.

Das Einkommen aus dieser Steuer war:

im Jahre 1864	S.-Rbl.	5281.	—	Kop.
" "	"	5319.	—	"
" "	"	3853.	—	"
" "	"	5151.	—	"

Pferdesteuer.

Wie die Pflastersteuern der Fuhrleute und die Equipagensteuer für die Neupflasterungen bestimmt sind, so soll die Pferdesteuer zur Remonte des Straßenpflasters verwandt werden.

Bei der Erhebung, Revision und Beitreibung gilt dieselbe Ordnung wie bei der Equipagensteuer. An Pferdesteuern flossen ein

im Jahre 1864	S.-Rbl.	3653.	—	Kop.
" "	"	3582.	—	"
" "	"	3360.	—	"

Da Rückschritte in dem Ertrage dieser Steuer aus den allgemeinen Verhältnissen nicht zu erklären waren, so sah sich das Cassa-Collegium bewogen, wirksamere Maßregeln für die Einhebung zu ergreifen, als deren Folge im Jahre 1867 an Pferdesteuern S.-Rbl. 5407 zur Stadt-Cassa eingingen.

Hundesteuer.

Das Reglement für die mit dem Jahre 1867 in Riga einzuführende Hundesteuer wurde am 28. December 1866 in der Livländischen Gouvernements-Zeitung publicirt und durch ein Patent der Gouvernements-Verwaltung vom 17. März 1867 ergänzt. Das Cassa-Collegium wurde mit der Erhebung der Steuer beauftragt, womit der erforderlichen Vorkehrungen wegen jedoch erst am 1. Mai der Anfang gemacht werden konnte. Das Resultat war:

- 1) Bis Ende Juni wurden 529 Marken für das ganze Jahr à 3 Rbl. ausgegeben . S.-Rbl. 1587.
- 2) In der zweiten Hälfte des Jahres desgleichen 172 Marken à 1½ Rbl. " 258.

Im Ganzen 701 Marken S.-Rbl. 1845.

- 3) Freimarken wurden im Laufe des Jahres ausgegeben 538.

- 4) In der Zeit vom 15. Juni ab wurden 172 Hunde als herrenlos eingefangen und getödtet.

Da hiernach im Laufe des Jahres überhaupt nur 1411 Hunde von den Bestimmungen des Reglements betroffen wurden, die Zahl der hierorts vorhandenen Hunde aber ohne Zweifel viel größer ist, glaubt das Cassa-Collegium, sowohl im Hinblick auf die Zwecke der ganzen Anordnung, als im Interesse derjenigen Stadtbewohner, welche mehr oder weniger genöthigt sind, Hunde zu halten, einige Modificationen des Reglements in Vor-

schlag bringen zu müssen. — Diese Modificationen bezielten eine Herabsetzung der Steuer auf 2 Rbl. für Luxus-Hunde und 50 Kop. für alle anderen, namentlich für Haus-, Hof-, Ketten- und Wächterhunde; ferner eine Ermäßigung der Fütterungskosten für eingefangene Hunde auf 50 Kopeken. Der Rath stimmte den Vorschlägen des Cassa-Collegiums bei und stellte dieselben zur Erlangung der erforderlichen höheren Bestätigung weiter vor.

Beitreibung von Rückständen.

Auf die Beitreibung von Rückständen wurde im Jahre 1867 nach äußerster Möglichkeit hingewirkt, was denn auch zu dem befriedigenden Erfolge führte, daß während im Budget (siehe zweites Capitel des Verschlag, Beilage I) für diese Rubrik eine Einnahme von S.-Rbl. 31,977. 4½ Kop. anticipirt war, in der That S.-Rbl. 50,881. 15 Kop. zur Stadt-Cassa einflossen. Weniger erfreulich ist die Wahrnehmung, daß sich die Rückstände auf Miethen und Pachten in neuester Zeit bedeutend gemehrt haben, wobei jedoch vielleicht gehofft werden kann, daß diese Erscheinung eine vorübergehende sein wird und nur durch die momentan ungünstigen Conjunctionen des Handels und der Landwirthschaft hervorgerufen ist. Am Schlusse des Jahres 1867 verblieben rückständig:

Grundzinsen	S.-Rbl.	12,189.	47	Kop.
Standgelder, Miethen rc.	„	5,338.	73	„
Pachten und anderweitige Einkünfte von den Stadtgütern	„	17,418.	69	„
Polizeiabgaben von Immobilien	„	8,920.	14	„
„ „ Unbesitzlichen	„	30,076.	54	„
Erleuchtungsabgaben von Immobilien	„	9,188.	89	„
„ „ Unbesitzlichen	„	933.	—	„
Pflastersteuer von Immobilien	„	4,234.	87	„
„ „ Equipagen	„	2,676.	50	„
Kurkosten	„	15,882.	65	„
	S.-Rbl.	106,859.	48	Kop.

Von diesen Rückständen bezieht sich jedoch etwa die Hälfte (an Polizeiabgaben von Unbesitzlichen allein S.-Rbl. 25,090. 4 Kop.) auf frühere Jahre, deren Beitreibung mithin längst vergeblich versucht ist und auch fernerhin auf Schwierigkeiten stoßen wird.

Bürgergelder.

Die Bürger- und sonstigen Kämmerergelder werden auf Grund des Provinzialrechtes II, Art. 958, von denjenigen Stadtbewohnern entrichtet, welche sich zur Aufnahme in die städtischen Bürgerschaften der großen oder kleinen Gilde melden. Die Erhebung geschieht durch das Kämmerergericht, worauf die Beträge der Stadt-Cassa übermittelt werden.

Besteuerung der Handel- und Gewerbetreibenden.

Stadt- und Landesprästanden.

Diese Steuern haben oben, bei Erwähnung der Affervation der kaufmännischen Landesprästanden, ihre Erläuterung erhalten.

Fremdstädtische Kaufleute.

Die Beiträge der fremdstädtischen Kaufleute zu den Stadteinnahmen begründen sich auf ein Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 8. Februar 1865.

Kleinhandel-Scheine.

In Gemäßheit des am 9. Februar 1865 Allerhöchst bestätigten Handels- und Gewerbesteuer-Reglements wird die Abgabe für Kleinhandel-Scheine von der Steuerverwaltung erhoben und zur Stadt-Cassa eingezahlt.

Fuhrleute.

Die Abgabe beträgt 1 Rbl. bis 1 Rbl. 50 Kop. für jedes Pferd, welche auf Grund der Verordnung für das Fuhrmannsamt vom 22. August 1850 bei Ertheilung der Bilette zur Concession für das Fuhrmannsgewerbe vom Amtsgericht erhoben und der Stadt-Cassa übermittelt werden.

Lichterböte.

Gemäß den Vorschriften des General-Gouverneurs vom 27. April und des Gouvernements-Chefs vom 2. Mai 1852 werden von den Lichterfahrzeugen 20 Kop. pro Last durch das Amtsgericht zum Besten der Stadtmittel erhoben.

Tracteur-Anstalten.

Die Steuer wird auf Grund des Allerhöchst bestätigten Reglements für die Tracteur-Anstalten vom 4. Juli 1861 erhoben und ist durch Gemeindebeschluß vom Jahre 1866 auf den mittleren Satz von 100 Rbl. pro Anstalt festgestellt.

Einfahrten und Victualien-Buden.

Die Steuer beruht auf der vorerwähnten gesetzlichen Grundlage und ist durch die Verwaltung und das Kämmereigericht unter Bestätigung des Rathes auf 25 Rbl. für jede Localität festgestellt.

Indirecte Steuern.

Schiffsabgaben.

Bis zum 26. Juli 1867 wurden von den Schiffen, welche in dem hiesigen Hafen eintreffen, vier verschiedene Abgaben zum Besten der Stadt-Cassa erhoben, nämlich: Lastengelder, Brückengelder, Steg- und Rajengelder und Bewilligungsgelder. Ein am 10. April 1867 Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten hebt alle diese Abgaben auf und setzt an deren Stelle eine einzige, ihrem Gesamtbetrage ungefähr entsprechende, Lastensteuer im Betrage von 23 Kop. S. pr. Schiffslast. — Gegen Erhebung dieser Steuer ist die Stadt verpflichtet, zum Dienst und Nutzen der Schifffahrt die Dämme, Bollwerke und Brücken in der Düna zu unterhalten und den Schiffen die zum Landen und Laden der Waaren benöthigten Stege unentgeltlich anzuweisen. — In Folge dieser mit dem Eingangs erwähnten Tage in Ausführung gebrachten veränderten Abgabenerhebung ergaben sich, der budgetmäßigen Veranschlagung gegenüber, wesentliche Ausfälle in den Einnahmerubriken: Brückengeld, Steg-

und Kajengeld, sowie Bewilligungsgeld, dagegen aber eine diese Ausfälle deckende Mehreinnahme in der Rubrik: Lastengeld. Im Ganzen sind im Jahre 1867 an Schiffsabgaben eingegangen, bis zum 26. Juli:

Brückengeld	S.-Rbl. 8,676. — Kop.
Steg- und Kajengeld	„ 2,206. 37 „
Bewilligungsgeld	„ 2,845. 73 „
Lastengeld	„ 7,046. 44 „
und nach diesem Tage	„ 18,683. 13 „

Bewilligungsgelder.

Die von der Kaufmannschaft zur Unterstützung der Commune bewilligten $\frac{1}{4}\%$ vom Werthe des Imports und Exports wurden, nachdem laut Bürgerbeschluss vom 24. Mai 1843 und Senats-Urtheil vom 21. Mai 1854 S.-Rbl. 6000 als Quartier- und Holzgeld für die Glieder des Rathes und die Stadtältermänner abgesetzt worden, zu $\frac{2}{3}$ der Quartier-Verwaltung und $\frac{1}{3}$ der Stadt-Cassa zugeführt. — Auf Grund des am 10. April 1867 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens in Betreff der Handelssteuern im Rigaschen Hafen werden die in Rede stehenden Bewilligungsgelder mit dem Schlusse dieses Jahres aufgehoben. Statt dessen sollen vom Jahre 1868 ab zum Besten der Stadt-Cassa $\frac{1}{4}\%$ vom Werthe der einkommenden und ausgehenden Waaren entrichtet werden, wogegen die Stadt-Cassa verpflichtet bleibt, die örtliche Handels-Justiz und Handels-Polizei zu unterhalten und nach Maaßgabe der steigenden Bedürfnisse des Handels den Etat der Stadt-Polizei und des Brand-Commandos zu verstärken.

Lotteriesteuer.

Die Lotteriesteuer wird in Gemäßheit des Reichsgesetzes mit 10% von dem taxirten Werthe der zur Verloosung gestellten Gegenstände zum Besten der Stadtmittel erhoben.

Leihbriefe, Wechsel, Contracte.

Die Steuer von Leihbriefen, Wechseln, Contracten u. s. w. wird nach Anleitung des Patents der Schwedischen Gouvernements-Regierung vom 23. September 1849 durch die öffentlichen Notare bei Vollziehung der betreffenden Acte erhoben und abzüglich des ihnen zukommenden Antheils von 25% der Stadt-Cassa überwiesen.

Justirungsgebühren.

Gegen Erhebung dieser durch das Allerhöchst bestätigte Reglement vom 4. Januar 1849 normirten Gebühren ist die Stadt-Cassa zur Unterhaltung der Justirkammer für Maaße und Gewichte verpflichtet. Diese Gebühren dürften darum richtiger ihren Platz unter den Revenüen aus städtischen Anstalten und Einrichtungen gefunden haben.

Kirchenordnung.

Nach Anleitung des Art. 43 des Journals des Minister-Comités vom 12. October 1848, betreffend die Verbesserung der städtischen Deconomie, bezieht die Stadt-Cassa, als theilweise Entschädigung für die zum Besten des Archireihauses und der katholischen Kirche alljährlich abzulassenden S.-Rbl. 1000, diejenigen Beiträge, welche von Griechisch-orthodoxen und Katholiken nach Stadtrechten zur Stiftung „Kirchen-Ordnung“ entrichtet werden.

Hilfseinnahmen.

Entschädigung für den entzogenen halben Antheil an den Zolleinkünften.

Bei der Capitulation Rigas im Jahre 1710 wurde der Stadt, wie unter den früheren Regierungen, so auch hinkünftig unter der Kaiserlich Russischen Oberherrschaft, der fortdauernde Genuß des halben Antheils an den Zolleinkünften zugesichert. Die Zollgefälle wurden demgemäß bis 1782 von einer gemischten Staats- und Stadtbehörde erhoben. Ein namentlicher Ukas vom 27. Februar dieses Jahres 1782 bestimmt eine feste Summe von S.-Rbl. 102,000, als der Stadt alljährlich aus der Kronen-Cassa zu gewährende Vergütung für den von nun ab entzogenen halben Antheil an den Zolleinkünften. Diese nach dem Durchschnitt der vorhergegangenen letzten zehn Jahre berechnete Entschädigung wurde in der Folge nicht in Silber, sondern in Banco-Assignationen gezahlt und letztere hierauf zum Course von 350 Kop. auf S.-Rbl. 29,142. 86 Kop. reducirt.

Ein Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten, publicirt mittels Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 16. December 1866, verfügt die allmälige Reduction dieser Entschädigungssumme um 10 Procent jährlich. Der Stadt-Cassa wurden also im Jahre 1867 nur S.-Rbl. 26,228. 57 Kop. gezahlt, und stehen für die Folge zu erwarten:

	im Jahre 1868	S.-Rbl.	23,314.	29	Kop.
	" "	"	20,400.	—	"
	" "	"	17,485.	72	"
	" "	"	14,571.	43	"
	" "	"	11,657.	15	"
	" "	"	8,742.	86	"
	" "	"	5,828.	58	"
	" "	"	2,914.	29	"

worauf jede weitere Entschädigung aufhört.

Die Accise-Angelegenheit.

Seit Alters hatten die Städte Livlands das durch eine Reihe von Staats- und Regierungsacten anerkannte Recht: erstens zur Erhebung einer Accise von den zur örtlichen Consumtion eingeführten spirituosösen Getränken und zweitens zum ausschließlichen Getränke-Verkauf im Stadtgebiete, beziehungsweise zur Erhebung einer Abgabe von den zur Ausübung dieses Schenkereirechts concessionirten Bürgern. — In neuerer Zeit bezog Riga an jährlichen Einnahmen aus der Accise:

S.-Rbl.	24,456.	89	Kop.	für die Stadt-Cassa,
"	8,197.	27	"	" " Quartier-Cassa,
"	12,143.	75	"	" " Armen-Cassa,

S.-Rbl. 44,797. 91 Kop. zusammen, und aus dem

Schenkereirecht:

S.-Rbl.	7178.	30	Kop.	für die Armen-Cassa,
"	2127.	50	"	" " Quartier-Cassa,

S.-Rbl. 9305. 80 Kop. zusammen.

Mit der Einführung des für das ganze Reich in Kraft tretenden Getränkesteuer-Reglements vom Jahre 1862 wurde die Stadt-Accise, unter Hinweisung auf eine bevorstehende Entschädigung aus dem Reichsschatze aufgehoben; das ausschließliche Schenkereirecht der Städte Livlands dagegen durch eine besondere Bestimmung

in diesem Reglement aufrecht gehalten. Zur Erlangung der Entschädigung für die verlorene Accise that der Rigasche Rath sofort die erforderlichen Schritte. Im Laufe der betreffenden Verhandlungen erklärte der Herr Finanzminister, daß jene Entschädigung nur in dem Falle zu gewähren sei, wenn die Städte Livlands auf das ihnen zuständige Privilegium des ausschließlichen Schenkereirechts verzichten würden. Riga war, vorbehaltlich einer entsprechenden Entschädigung, dazu bereit und erfreute sich der Rath, in seiner Vertretung der Rechte und Interessen der Stadt, einer vollen Unterstützung, sowohl Seitens des Herrn General-Gouverneurs, als der Livländischen Gouvernements-Verwaltung. Die Verhandlungen zogen sich demungeachtet sehr in die Länge und fanden erst ihren Abschluß durch ein am 10. April 1867 Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten. Demzufolge wird 1) das Privilegium des Schenkereirechts in den liv- und estländischen Städten aufgehoben, 2) diesen Städten zur Erleichterung des erschütterten Gleichgewichts in ihren finanziellen Verhältnissen eine temporaire Unterstützung aus dem Reichsschatz gewährt. — Diese Unterstützung ist für das Jahr 1867 nach dem Verluste bemessen, den die Städte durch den Ausfall der Accise erlitten haben, und unterliegt einer alljährlichen Reduction von 10 $\%$, so daß sie nach 10 Jahren ganz aufhört. Die Gesamtsumme der den livländischen Städten für 1867 bewilligten Zahlung beträgt S.-Rbl. 57,600. Davon entfallen auf Grund localer Feststellungen auf Riga S.-Rbl. 44,790, und hiervon wiederum für die Stadt-Cassa 24,453 Rbl., für die Quartier-Cassa S.-Rbl. 8,195 und für die Armen-Cassa S.-Rbl. 12,142. Aus dieser definitiven Gestaltung der Accise-Angelegenheit ergeben sich für die Stadt-Cassa folgende Verhältnisse:

- 1) Das im Budget für 1867 veranschlagte Einkommen von S.-Rbl. 97,824, entsprechend der in Aussicht genommenen Entschädigung für die während der 4 Jahre 1863 bis 1866 inclusive entmiffte Revenüe aus der Accise, fällt aus und ist demnach aus der calculirten Einnahme zu streichen;
- 2) für das Jahr 1867 sind als Ersatz für die verlorene Accise S.-Rbl. 24,453 der Stadt-Cassa zugeflossen;
- 3) in gleicher Beziehung werden der Stadt-Cassa zugehen:

im Jahre 1868	S.-Rbl.	22,007.	70	Kop.
" "	1869	"	19,562.	40 "
" "	1870	"	17,117.	10 "
" "	1871	"	14,671.	80 "
" "	1872	"	12,226.	50 "
" "	1873	"	9,781.	20 "
" "	1874	"	7,335.	90 "
" "	1875	"	4,890.	60 "
" "	1876	"	2,445.	30 "

worauf jede weitere Zahlung aus dem Reichsschatz in dieser Veranlassung aufhört.

Saatschreiber.

Der veranschlagte Posten ist als streitig nicht eingekommen. Der Rigasche Rath hat nunmehr dahin Entscheidung getroffen, daß nach erfolgter auskömmlicher Stellung der Saatschreiber der Beitrag zur Besoldung derselben von Seiten des Saatschreibers nicht weiter zu leisten ist. — Zufolge dieser Entscheidung sind von den für das 2. Halbjahr 1865 und für das Jahr 1866 auf diesen Posten auf Restanz notirten 1080 Rbl. von dem Saatschreiber annoch 180 Rbl. zur Stadt-Cassa einzuzahlen, 900 Rbl. aber, als nicht weiter zum Einkommen zu erwarten, aus den Rechnungen zu streichen.

Unterhaltung der Justiz- und Verwaltungsbehörden.

Der Rath und dessen Unterbehörden.

Der Ausgabenposten für Unterhaltung des Rathes, dessen Unterbehörden und Beamten, bezieht sich auf die Gehalte, bez. Gehaltzulagen für 20 Rathsglieder und 2 Städtältermänner, 4 Gerichtsaffessoren, 59 Kanzleibeamte, 1 Baurevident und 27 Ministeriale S.-Rbl. 68,106. 83 Kop.

Dazu Quartier-, Holz-, Lichtgelder zc. für den Actuar u. 20 Kanzellisten	„	2,600. —	„
Gehaltzulage und Monturgelder für die Gerichts- und Kanzleidiener	„	1,086. 25	„
Gehalt des Stadtofficials	„	266. 66	„
Gehalt des Mitgliedes der Commission in Sachen der Bauerverordnung	„	400. —	„
Gehalt der Beisitzer des Landvogteigerichts in Bauersachen	„	60. —	„
Unterhaltung des Patrimonial-Kirchspielsgerichts	„	1,000. —	„
Ferner (obwohl eigentlich zu den Handelsbeamten gehörend) die Gehalte zc. der Flußpolizei	„	1,215. 10	„
Gehalt zweier Markt-Commissäre	„	900. —	„
Die Kanzleiausgaben für den Rath und sämtliche Unterbehörden	„	4,391. 47½	„

S.-Rbl. 80,026. 31½ Kop.

Zu den Kanzleiausgaben gehören S.-Rbl. 1537. 25 Kop., welche für Hülfsschreiber gezahlt werden; ferner als Extraordinaria dieses Jahres S.-Rbl. 957. 27 Kop. für die Einrichtung der 2. Section der Landvogtei und S.-Rbl. 150 für Anfertigung eingeforderter statistischer Vorschläge. Die beiden letzten Ausgaben erklären auch die Ueberschreitung des Voranschlages für diesen Specialposten. Im Ganzen blieben die Unterhaltungskosten der vorerwähnten Behörden unter dem Budget, da die darin vorgesehene Errichtung der 2. Section des Landvogteigerichts erst in der Mitte des Jahres zu Stande kam.

Landpolizei.

Zur Unterhaltung der Polizei-Abtheilung des Landvogteigerichts wurden abgelassen:

Gehalte und Fahrgelder des Land-Commissaires, seiner beiden Gehülfen und des Polizeidieners	S.-Rbl. 3070. —	Kop.
Kanzleiausgaben, Dejoureinrichtung zc.	„	397. 65
Befoldung und Bekleidung der Mannschaft	„	1327. 69

S.-Rbl. 4795. 34 Kop.

Consistorium.

Gehalte der beim Stadt-Consistorium Angestellten: ein Secretair, ein Notair, ein Translateur, ein Gerichtsbote, sowie für Kanzleibedürfnisse S.-Rbl. 1050.

Stadt-Cassa-Collegium.

Gehalte für 11 Beamte in der Kanzlei, der Cassa- und Abgaben-Expedition, sowie des Translateurs, des Stadtexpeditors, eines Marktauffsehers und zweier Ministeriale	S.-Rbl. 10,992. 42	Kop.
---	--------------------	------

Transport	S.-Rbl.	10,992.	42 Kop.
Gehalte, bez. Quartier-, Fahr- und Diätengelder für 6 technische Beamte, einen Kanzellisten und die erforderlichen Zeichner	„	7,006.	64 „
Beitreibungskosten und Gebühren für Rückstände und Kurkosten	„	2,093.	54 „
Fahrgelder der Glieder und Beamten in Amtsangelegenheiten	„	2,165.	38 „
Kanzelleiausgaben, Inserate, Drucksachen zc.	„	2,156.	70 „
Aufziehen der Stadtuhren und Regulirung des Mittagsschusses	„	425.	— „
	S.-Rbl.	24,839.	68 Kop.

Das Budget wurde überschritten:

a) In dem Posten: Beitreibung und Gebühren u. s. w. um	S.-Rbl.	763.	54 Kop.
wogegen aber um so günstigere Resultate in den Beitreibungen von Restanzen und Kurkosten erzielt wurden.			
b) In dem Posten: Fahrgelder, um	„	565.	38 „
indem die Glieder des Cassa-Collegiums zur besseren Wahrneh- mung ihrer Geschäfte häufigere Fahrten machten.			
	S.-Rbl.	1328.	72 Kop.

Dagegen wurde erspart:

a) In dem Posten: Gehalte u. s. w.	S.-Rbl.	643.	30 Kop.
b) In dem Posten: Kanzelleiausgaben	„	107.	58 „
	„	750.	88 „

So daß die ganze Rubrik nur überschritten bleibt um S.-Rbl. 578. 2 Kop.

Unterhaltung der Stadtpolizei und der damit verbundenen Anstalten.

Polizei-Verwaltung.

Nach dem Allerhöchst bestätigten Etat vom 31. Mai 1850 besteht das Personal der Verwaltung aus einem älteren und einem jüngeren Polizeimeister, nebst 5 Kanzelleibeamten, zwei Untersuchungs-Prisravs, 6 Stadttheils-Prisravs, mit ebensoviel Schriftführern, 16 Quartal-Auffsehern und 22 Wachtmeistern. Die zunehmenden Geschäfte der Verwaltung erheischten aber eine fortwährende Verstärkung der Kräfte derselben. In neuerer Zeit wurden demzufolge auf Grund obrigkeitlicher Vorschriften ferner angestellt: ein dritter Untersuchungs-Prisrav, 10 Quartal-Auffsehers-Gehülfen und mehrere Kanzelleibeamte.

Polizei-Commando.

Der etatmäßige Bestand ist: 1 Chef; 10 Unteroffiziere und 50 Wächter bei den Budken; 1 Feldwebel, 15 Unteroffiziere und 198 Gemeine des Commandos. Auf Anregung des Herrn General-Gouverneurs wurde eine Reorganisation des Commandos in Erwägung gezogen und nach vorgängigen commissariatsmäßigen Berathungen unter Bethheiligung des Herrn Polizeimeisters Oberst Kosloff für zweckdienlich erachtet, hierauf auch durch ständischen Beschluß angenommen. Hiernach soll das Commando, statt wie bisher aus 274 zugewiesenen militairpflichtigen Unteroffizieren und Gemeinen, welche von der Stadt bequartiert, uniformirt und verproviantirt worden, in Zukunft aus 220 freiangemieteten Leuten bestehen, welche selbst für ihre Wohnung, Bekleidung und Beköstigung zu sorgen haben und demzufolge eine entsprechend höhere Gage von 180 Rbl.

jährlich pro Mann erhalten. Durch die Umgestaltung werden die Kosten der Unterhaltung des Commandos zwar um etwa 13,000 Rbl. jährlich erhöht, dagegen steht zu erwarten, daß die neue Polizeimannschaft allen gerechten Ansprüchen genügen werde. — Es wird beabsichtigt, die neue Ordnung mit dem 1. Juli 1868 einzuführen und hat der Herr Polizeimeister, in der eventuellen Aussicht darauf, bereits im Jahre 1867 nur die Anschaffung der unumgänglich nothwendigsten Monturgegenstände für das bestehende Commando requirirt.

Brand-Commando.

Der Etat ist: 1 Brandmeister, 5 Unterbrandmeister und 82 Gemeine, welche in gleicher Weise wie das Polizei-Commando aus Stadtmitteln zu gagiren, bequartieren, uniformiren und verproviantiren sind. Dazu kommt noch die Unterhaltung und Remonte des Gespanns von 46 Pferden, sowie der Instrumente, ferner Fourage, Unterhaltung der Feuer-signale, Fernröhre ic.

Medicinal-Polizei.

Die Ausgaben für die Unterhaltung der Medicinal-Polizei beziehen sich auf die Gehalte, bez. Quartiergelder des Stadt- und Polizeiarztes, sowie des Polizeiarztes im Moskaischen Stadttheil nebst ihren Discipeln und 5 Hebammen. Ferner die Unterhaltung des medicinisch-polizeilichen Comités, Miethe für denselben und für das Local zur Schutzblatterimpfung, Verpflegung der an natürlichen Blattern erkrankten Personen u. s. w. Endlich gehört in diese Rubrik auch die Unterhaltung von vier Rettungsanstalten, nämlich in der Stadt (Kämmereistraße), in der Moskauer Vorstadt, am Katharinendamm und auf Großklüversholm.

Adrestisch.

Auf Grund eines Allerhöchsten Befehls, publicirt im Ukas eines Dirigirenden Senats vom 9. Februar 1867, ist, ähnlich wie in St. Petersburg und Moskau, auch bei der Polizeiverwaltung in Riga ein Adrestisch versuchsweise auf 3 Jahre eingerichtet. Gleichzeitig wurde die Stadt-Cassa angewiesen, zur Unterhaltung S.-Rbl. 1500 jährlich und zur ersten Einrichtung S.-Rbl. 400 abzulassen, diese Auslagen aber in der Folge aus den Einnahmen des Adrestisches zu decken. Die betreffenden Zahlungen wurden im Jahre 1867 vom Cassa-Collegium verabfolgt und ist in dem Budget pro 1868 eine dieser Ausgabe entsprechende Einnahme in Aussicht genommen. Die Einnahmen zum Besten des Adrestisches bestehen, dem Reglement zufolge, in den Zahlungen für die beim Tische angefertigten Blättchen à 1 Kop. und für Auskünfte à 3 Kop. — Hierzu kommen noch die Strafgeelder für unterlassene Anzeige ankommender und abgereister Personen laut Art. 58 und 59 der Verordnung über die von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen.

Recapitulation der Ausgaben.

Im Budget der Stadt-Cassa für 1867 waren die Ausgaben veranschlagt:

für die Polizei-Verwaltung . . .	S.-Rbl. 29,642. 13	Kop.
für das Polizei-Commando . . .	„ 26,134. 45	„
für den Adrestisch . . .	„ 1,900. —	„
für das Brand-Commando . . .	„ 12,275. 88½	„
für die Medicinal-Polizei . . .	„ 2,774. 43	„

wobei zu bemerken ist, daß die Uniformirung und die Heilungskosten des Brandcommandos in den entsprechenden Voranschlägen für das Polizeicommando mit einbegriffen sind. Hingegen stellten sich die effectiven Ausgaben für die Polizeiverwaltung, incl. Adrestisch und des Polizeicommandos, auf S.-Rbl. 57,562. 15½ Kop. und für das Brandcommando auf S.-Rbl. 12,028. 66 Kop. — Daß somit ungeachtet der Theuerung des Pro-

vians und der Fourage S.-Rbl. 361. 65 Kop. weniger, als veranschlagt, ausgegeben wurden, findet seine Erklärung in der bereits erwähnten Ersparniß bei den Monturgegenständen. Auch die Ausgaben für die Medicinal-Polizei stellten sich etwas unter dem Voranschlage. Außer den in Theil I des Ausgabebudgets aufgeführten Zahlungen für die Stadtpolizei und die damit verbundenen Anstalten kommen indessen aus anderen Rubriken noch folgende zur Berücksichtigung:

Miethe für die Erweiterung des Locals der Polizei-Verwaltung und für das Paßbureau	S.-Rbl.	800.	—	Kop.
Desgleichen für die Siege des 2. Stadttheils	„	199.	98	„
Quartiergelder für Untermilitairs der Polizeimannschaft	„	162.	—	„
Beheizung und Beleuchtung der Polizeilocale, Siegen und Budken	„	5,643.	61	„
Innere Beleuchtung im Polizeigebäude u. s. w.	„	366.	—	„
Bauliche Unterhaltung der Polizeigebäude und Spritzenhäuser	„	4,971.	51	„
Die Einrichtung der Polizeistation auf Hagenshof	„	730.	77	„
Zusammen		S.-Rbl.	12,873.	87 Kop.

Dabei bleiben noch außer Berechnung:

die Vereinigung der Schornsteine und Latrinen in den Polizeigebäuden, Siegen und Kasernen; die für diese Gebäude zu entrichtenden Krons-Immobilien-Steuern, Erleuchtungsabgaben und Feuerasscuranz.

Unterhaltung der Strafrechtspflege und des Stadtgefängnisses.

Die vorstehende Budgetrubrik bezieht sich auf folgende Ausgaben:

Gehalte des Gefängnißaufsehers, des Schriftführers, des Deconomen und der Krankenwärterin	S.-Rbl.	1615.
Bewahrung, Unterhaltung, Bekleidung und Vereinigung der Gefangenen, einschließlich den Lohn der Wächter und der Wallboten	„	3824.
Dazu kam noch als nicht vorhergesehen die Ausgabe für Anmietung von Haftlocalen	„	875.
Zusammen		S.-Rbl. 6314.

Die bedeutende Ueberschreitung des Voranschlages erklärt sich aus der außerordentlich anwachsenden Zahl von Untersuchungs- und Strafgefangenen; namentlich letzterer in Folge des neuen Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen.

Am 1. Januar 1867 waren im Stadtgefängnisse	200	Arrestanten,
es kamen im Laufe des Jahres hinzu	6485	
	6685	
davon gingen ab	6322	
so daß am Jahreschluß	363	

Arrestanten verblieben. Von diesen waren 258 männliche und 89 weibliche Untersuchungs- und 71 männliche und 5 weibliche Strafgefangene.

Ungeachtet des im Jahre 1866 bewirkten Ausbaues des Stadtgefängnisses (s. d.) mußten zur Unterbringung von Arrestanten weitere Lokale angemietet werden, zuerst in der s. g. Artilleriekaserne bei der ehemaligen Sandpforte für Strafgefangene, dann das katholische Krankenhaus in der Moskauer Vorstadt für die vom

Typhus befallenen Inhaftirten. Zu bemerken ist, daß der oben angeführte Ausgabeposten nur einen Theil der Unterhaltungskosten der Strafrechtspflege repräsentirt. Abgesehen davon, daß die Unterhaltung der Criminaljustiz den Ausgaben für den Rath und dessen Unterbehörden zugezählt ist, kommen hier noch aus verschiedenen anderen Rubriken des Budgets in Betracht: die Einrichtung und bauliche Unterhaltung des Gefängnißgebäudes, nebst Krons-Immobiliensteuer, Feuerversicherung u. s. w., die Beheizung und Beleuchtung der Gefängnißräume, die Reinhaltung der Schornsteine und Latrinen u. s. w.

Unterhaltung verschiedener Anstalten.

Statistisches Comité.

Zur Unterhaltung des städtischen statistischen Comité's, Gehalte der Beamten, Miethe, Beheizung und Beleuchtung des Lokals, Kanzleibedürfnisse und Druckfachen S.-Rbl. 2150.

Sanitäts-Commission.

Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, als eines wichtigen Zweiges der Verwaltung, ergriff das Cassa-Collegium die Initiative, indem es die Errichtung einer permanenten städtischen Sanitäts-Commission in Vorschlag brachte und den Entwurf zu einer bezüglichen Instruction dem Rathe mit der Bitte vorstellte, der Angelegenheit die weitere Förderung zu geben. Der Rath leitete hierauf die erforderlichen Verhandlungen mit den Ständen ein und fanden dieselben ihren Abschluß durch die Annahme einer emendirten „Instruction für den permanenten städtischen Sanitäts-Comité,“ welche am 9. August 1867 von dem Herrn Civil-Gouverneur bestätigt wurde. Nach § 11 dieser Instruction sollen zur Bestreitung der Ausgaben des Comité's jährlich S.-Rbl. 1000 aus der Stadt-Cassa abgelassen werden. Im Jahre 1867 wurden zu diesem Zwecke nur S.-Rbl. 250 aus der Stadt-Cassa abgelassen und, als im Budget nicht vorhergesehen, auf die Rechnung der unvorhergesehenen Ausgaben gestellt.

Gehalte der Handelsbeamten.

Erhebung der Chaufféesteuern.

In Betreff dieser beiden Ausgabeposten ist auf die Abschnitte: Unterhaltung der Handelsanstalten und Chaufféesteuern hinzuweisen.

Pensionen.

Pensionen an dimittirte Stadtbeamte, deren Wittwen, Kinder u. s. w. wurden im Jahre 1867 gezahlt, und zwar:

an 11 dimittirte Beamte	S.-Rbl. 4,080. 99 Kop.
an 36 Wittwen, theils mit, theils ohne Kinder	„ 8,782. 90 „
an 2 Waisenfamilien	„ 353. 33 „
an 4 Wittwen, Miethzahlungen	„ 293. 68 „
in 16 Fällen einmalige Unterstützungen	„ 2,225. — „

Zusammen S.-Rbl. 15,735. 90 Kop.

Dazu für zwei aus dem Jahre 1866 rückständig gebliebene Pensionszahlungen „ 271. 50 „

Gegen das Budget zeigt dieser Ausgabeartikel ein Mehr von S.-Rbl. 2019. 3 Kop. — Es traten nämlich nicht nur im Laufe des Jahres auf Grund ständischer Beschlüsse einige neue Pensionsbewilligungen ein, sondern es mußten wegen der Entlassung von Beamten bei der Erhebung der Chauffésteuer u. s. w. mehrere einmalige Unterstützungen verabsolgt werden.

Placirung der Behörden und Unterhaltung der Gebäude.

Miethen.

Für diejenigen Behörden und Anstalten, welche nicht in Stadtgebäuden untergebracht werden können, müssen Locale angemietet werden.

Im Jahre 1867 wurden an Miethen gezahlt:

1) Für die Polizeibehörden:

Siège des 2. Stadttheils	S.-Rbl. 199. 98 Kop.
Erweiterung des Locals der Polizei-Verwaltung	„ 550. — „
Bequartierung von Untermilitairs des Polizei-Commandos	„ 162. — „
Local des Passbureaus	„ 250. — „
	<hr/>
	S.-Rbl. 1161. 98 Kop.

2) Für die Strafrechtspflege:

Erweiterung des Locals der Criminal-Deputation	S.-Rbl. 450. — Kop.
--	---------------------

3) Zur Aufnahme der 2. Section des Landvogteigerichts wurde das seither von der Quartierverwaltung benutzte Local im Rathhause eingeräumt. Für die Quartierverwaltung mußte demnach ein Local gemietet werden, wofür in 1867 die erste halbjährliche Miethe mit S.-Rbl. 300 aus der Stadt-Cassa abzulassen war.

Aufseher und Wächter.

Gehalte und Löhne für die Beaufsichtigung und Bewachung, bez. Bereinigung des Rathhauses und der Locale der Criminal-Deputation, der Landpolizei, des Consistoriums, der Stadtbibliothek (S.-Rbl. 30); der Gebäude der Steuerverwaltung und der Flachswaage (S.-Rbl. 168), so wie des Armenbegräbnisses auf dem Lämmerberge, der Schleusen und der städtischen Holzplätze; zusammen S.-Rbl. 1094. 24 Kop.

Beheizung und Beleuchtung der Polizeigebäude.

Zur Beheizung und Beleuchtung sämmtlicher Polizeigebäude, Siègen und Buden erhält die Verwaltung jährlich 287 Faden Birken- und Ellern- und 864 Faden Fichten-Brennholz, 196 Pud 31½ Pfund Lichte, 5 Pud 10 Pfund Del und 620 Stooß Gas, wofür die Lieferungspreise torgmäßig ermittelt werden. Im Jahre 1867 stellt sich die betreffende Ausgabe des Cassa-Collegiums auf S.-Rbl. 5643. 61 Kop.

Beheizung der übrigen Stadtgebäude.

Hierzu gehören: das Rathhaus, das Munstereihaus, das Stadtgefängniß, die Criminal-Deputation, die Gebäude der Wensdarmarie, die Gebäude im Peterholmschen Garten, die Lutherschule, das Consistorium, die Stadtbibliothek und die Waagegebäude. — In diesen von der Stadt zu beheizenden Gebäuden befinden sich 108 Defen, darunter im Stadtgefängnisse und der dazu ebenfalls benutzten Artilleriekaferne 41 Defen nebst 1 Backofen und 7

Heerden. Für das Stadtgefängniß werden die gesetzmäßigen Quantitäten Brennholz, nämlich für 7 Monate à 1 Faden pr. Ofen, zusammen 287 Faden gemischten Holzes, und für die Badstuben, sowie zum Kochen des Essens für die Arrestanten 240 Faden Gräbhenholz jährlich geliefert. Für die 68 Defen in den Stadtgebäuden wird das Brennholz nach Bedarf verabsolgt und zwar mit etwa 375 Faden gemischten Holzes im Jahr, wobei sich der gesetzlichen Norm gegenüber eine Ersparniß von ungefähr 100 Faden herausstellt. Eine weitere Ersparniß in den Beheizungskosten, welche nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre S.-Rbl. 5305 erfordert hatten, wurde im Jahr 1867 dadurch erzielt, daß die Lieferung des Brennholzes nicht wie früher auf ein Jahr, sondern auf drei Jahre bis zum 1. Juli 1870 im öffentlichen Torge vergeben wurde. Die Preise wurden dabei auf S.-Rbl. 3. 45 Kop. für gemischtes und S.-Rbl. 2. 60 für Gräbhen-Brennholz pr. Faden festgestellt. — Die Jahresausgabe steigerte sich dessenungeachtet in Folge der mehr hinzugekommenen neuen Locale auf S.-Rbl. 4471. 60 Kop.

Innere Beleuchtung.

Die Beleuchtung im Innern des Rathhauses, des Stadtgefängnisses und der Polizeiwache erforderte nach dem Voranschlage:

- 1) 14 Dellaternen, welche von der Erleuchtungs-Expedition gegen Entschädigung besorgt werden;
- 2) für das Stadtgefängniß 2128 Stooß Gas oder ein entsprechendes Quantum anderen Materials, 16½ Pfund Dochte und 11½ Pud Lichte;
- 3) für die Gensdarmmerie 6 Pud 22½ Pfund Lichte und 10 Pud 20 Pfund Del.

Die betreffenden Ausgaben waren S.-Rbl. 1342. 74 Kop.

Schornsteinreinigung.

Die Reinigung der Schornsteine in sämtlichen der Stadt gehörigen und von ihr zu unterhaltenden Gebäuden, also auch in denjenigen der Polizei, wurde von dem Schornsteinfegeramte für eine jährliche Zahlung von S.-Rbl. 498. 68 Kop. ausgeführt. Die Zahl der in den Stadtgebäuden zu bereinigenden Schornsteine ist 251.

Reinhaltung.

Die Privatreinigung u. s. w. wurde im September 1866 im öffentlichen Ausbot auf 3 Jahre vergeben. Der Unternehmer erhält aus der Stadt-Cassa eine jährliche Zahlung von S.-Rbl. 5500 und ist dagegen verpflichtet: 1) zur Reinigung sowohl aller derjenigen Privets, welche sich in den der Stadt gehörigen oder vom Cassa-Collegium verwalteten Gebäuden befinden; 2) durch geeignete Vorkehrungen, namentlich Desinfection, die Ausfuhr des Unraths geruchlos zu bewerkstelligen; 3) die von der Stadt unterhaltenen Bissoirs täglich zu reinigen; 4) von öffentlichen Plätzen und Straßen Excremente, krepirte Thiere und Aehnliches zu entfernen; 5) herrenlose und tollgewordene Hunde einzufangen und zu tödten. — Die Zahl der zu reinigenden Privetkasten beträgt 61, davon befinden sich in Polizei- und Gefängnißgebäuden 20, in Militairwachthäusern 3, in Schulgebäuden 15, bei den Handelsanstalten 8 und in verschiedenen Gebäuden 15.

Verschiedene Bedürfnisse.

Hierhin gehören die zur Unterhaltung und Reinlichkeit in den Gebäuden erforderlichen Anschaffungen von Sand, Lehm, Sägespähne, das Belegen der Treppen und Vorhäuser mit Brettern, das Einlegen und Abnehmen der Vorsatzfenster und Marquisen, das Reinigen und Auspumpen der Keller u. s. w., wofür in 1867 zusammen S.-Rbl. 516. 26 Kop. verausgabt wurde.

Wasserversorgung.

Für die Versorgung der Stadtgebäude mit Wasser aus den Zuleitungen des Wasserwerks wurde im Jahr 1867 die vereinbarte Summe von S.-Rbl. 347. 79 Kop. gezahlt.

Es sind mit Wasserzuleitungen versehen: das Rathhaus, das Polizeigebäude nebst Gefängniß, das Stadtspritzenhaus, der Stadtmarstall, die Stückgutswaage, die neue Flachswaage, die Polizeikaserne, die Säge an der Mönchenstraße, die Rettungsanstalt an der Kammereistraße, das Stadtmunsterreihaus, die Marktschenken an der Neustraßen- und an der Marstallausfahrt, die Gemüsehalle, die Steuerverwaltung, das Moritzschulenhau, das Jacobischulenhau, die St. Petersburger Säge, die Säge des 1. Moskauer Vorstadttheils und die Kleinkinder-Bewahranstalt in der Moskauer Vorstadt.

Feuerversicherung.

Sämmtliche der Stadt gehörigen Gebäude sind gegen Feuer versichert, die steinernen Gebäude (mit Ausnahme des Theaters) bei der städtischen, die hölzernen bei der vorstädtischen Feuerversicherungs-Gesellschaft; wofür im Jahre 1867 an Prämien S.-Rbl. 869. 24 Kop. gezahlt wurde. Das Theatergebäude ist für seinen halben Werth bei ausländischen Compagnien versichert und belief sich die dafür in 1867 zu entrichtende Prämie auf S.-Rbl. 2787. 55 Kop. — Die Brandversicherungstaxe der steinernen Immobilien ist 615,920 Rbl., der hölzernen 267,880 Rbl.; des Theatergebäudes 300,000 Hamb. Bco. Mark.

Grundmieten.

Für städtische Gebäude und Anlagen sind an verschiedene Institute und Personen an jährlichen Grundzinsen und analogen Entschädigungen S.-Rbl. 458. 9 Kop. zu zahlen.

Abgaben.

An Abgaben für Stadtgebäude waren im Jahr 1867 zu entrichten:

Krons-Immobiliensteuern	S.-Rbl. 1,040. 78½ Kop.
Erleuchtungsabgaben	„ 1,331. 20 „

Recapitulation

der Ausgaben für Placirung der Behörden und Unterhaltung der Gebäude:

Mietthen	S.-Rbl. 1,911. 98 Kop.
Aufseher und Wächter	„ 1,094. 24 „
Beheizung und Beleuchtung der Polizeigebäude	„ 5,643. 61 „
Beheizung der übrigen Stadtgebäude	„ 4,471. 60 „
Innere Beleuchtung	„ 1,342. 74 „
Schornsteinreinigung	„ 498. 68 „
Reinhaltung	„ 5,500. — „
Verschiedene Bedürfnisse	„ 516. 26 „
Wasserversorgung	„ 347. 79 „
Feuerversicherung	„ 3,656. 79 „
Grundmieten	„ 458. 9 „
Abgaben	„ 2,371. 98 „

S.-Rbl. 27,813. 76 Kop.

Unterhaltung der Handels-Anstalten.

Die Gehalte der Handelsbeamten sind in der II. Abtheilung des Ausgabebudgets aufgeführt, die Ausgaben für die Unterhaltung der Waagen, Gewichte und Maaße in der III., und die Kosten für die Instandhaltung der Handelsgebäude in der IV. Abtheilung u. s. w. — Es hat darum zweckmäßig geschienen, in der Beilage XI alle diese, die Unterhaltung der örtlichen Handels-Anstalten betreffenden Ausgaben zusammenzustellen und somit thunlich zu ergänzen. Zu bemerken ist dabei, daß der Budgetposten für die Handels-Anstalten in Abtheilung III um S.-Rbl. 893. 96 Kop. überschritten ist, weil Locale zur Lagerung ungewraakten Tabaks angemiethet werden mußten. Es ergab sich die entsprechende Entschädigung aus der Mehreinnahme in der Budgetrubrik: Scheuengelber.

Die im Jahre 1867 beabsichtigte Errichtung einer neuen Packenwaage, wofür im Budget S.-Rbl. 28,000 ausgeworfen waren, mußte wegen Mangel an Mitteln ausgesetzt werden.

In den städtischen Waage-Anstalten sind vorhanden:

46	Balancen mit ebensoviele Paar Waagschaalen,
5	Decimalwaagen,
24	Gewichte à 5 Pud,
128	" " 2½ "
858	" " 2 "
44	" " 1 "
270	" " 1 " bis 20 Pfund,

5 Satz Decimalgewichte.

In der Justirkammer:

4	Balancen mit ebensoviele Paar Schaalen,
17	Normalgewichte von 1 Pfund bis 5 Pud,
96	Solotnik Apothekergewicht,
1	Wasserwaage,
8	Normal-Hohlmaaße von Metall für trockene Körper,
	nebst den sonst zum Justiren erforderlichen Utensilien und Apparaten.

Beim Messeramte:

60	Salztonnen zum Messen aus den Schiffen,
50	" " " " " Kellern,
6	ganze Steinkohlentonnen,
6	halbe " " " "

Äußere Ordnung und Verkehrsmittel.

Reparatur der Stadtgebäude.

Die Reparatur und Instandhaltung der Stadtgebäude, Gärten und Holzplätze ist der Budgetrubrik: Äußere Ordnung unterstellt und demnach hier zu erwähnen. — Bestehender Ordnung zufolge findet alljährlich etwa im Mai-Monat ein Umgang in allen Stadtgebäuden statt, bei welcher Gelegenheit die betreffenden Ratsbürger mit dem Stadtarchitekten die erforderlich scheinenden Reparaturen aufnehmen. Letzterer legt hierauf die bezüglichen speciell ausgearbeiteten Kostenanschläge dem Cassa-Collegium vor, welches seinerseits die Beprüfung derselben vornimmt und möglichste Ersparnisse herbeizuführen sucht. Die zur Ausführung kommenden

Arbeiten werden in öffentlichen Torgen dem Mindestfordernden vergeben. In dieser Ausgabenrubrik haben die budgetmäßigen Voranschläge in neuerer Zeit leider immer überschritten werden müssen, was hauptsächlich seinen Grund in der zunehmenden Theuerung, sowohl des Baumaterials als des Arbeitslohnes hat, demnächst aber auch in dem Umstande, daß sich die Zahl der städtischen Gebäude und Locale mit jedem Jahre mehrt. Im Jahre 1867 erheischten insbesondere die Reparaturen, Veränderungen und Verbesserungen in den Polizei- und Gefängnißlocalen, sowie bei den Handelsgebäuden, viel größere Ausgaben als in früheren Jahren.

Es wurden verausgabt für:

Polizeigebäude	S.-Rbl. 4,922. 94 Kop.
Rettungsanstalten	" 48. 57 "
Gefängnißgebäude	" 865. 85 "
Handelsanstalten, Ambaren u. dgl.	" 4,945. 98 "
Speicher, Budenreihen, Markthallen zc.	" 1,372. 38 "
Wachthäuser, Gensdarmriegebäude zc.	" 643. 46 "
Postirungsgebäude	" 505. 10 "
Rathhaus und alle nicht speciell aufgeführten Stadtgebäude	" 1,275. 36 "
Peterholmscher Garten	" 302. 90 "
Schulgebäude	" 1,425. 66 "
Theatergebäude	" 304. — "
Retiraden	" 76. 69 "
Allgemeine und verschiedene Ausgaben	" 1,165. 75 "

S.-Rbl. 17,854. 64 Kop.

Ferner gehören in diese Rubrik:

der Lohn des Gärtners, der Wächter und andere Ausgaben für den Peterholmschen Garten	" 801. 38 "
---	-------------

Zusammen S.-Rbl. 18,656. 2 Kop.

Wasserwerk.

Im Interesse des öffentlichen Dienstes kann aus den Leitungen des Wasserwerks jederzeit das erforderliche Wasserquantum zur Reinhaltung der Rinnsteine, der unterirdischen Entwässerungsanlagen und der öffentlichen Retiraden, zum Besprengen der Straßen, Promenaden und städtischen Gartenanlagen und zur Bewältigung von Feuersbrünsten entnommen werden. Außerdem hat die Verwaltung des Wasserwerks die in der Stadt und den Vorstädten angelegten Wasserstöcke oder Nothpfosten zu unterhalten und die zum Öffnen und Schließen derselben erforderlichen Arbeiter zu stellen. — Im Jahre 1867 waren an Wasserstöcken 407 vorhanden, wovon 150 in der inneren Stadt und 257 in den Vorstädten, und wurden ferner aus den Leitungen des Wasserwerks 18 öffentliche Brunnen bedient und 10 öffentliche Retiraden unter beständiger Spülung gehalten. Für alle vorerwähnten Leistungen zahlt die Stadt-Cassa dem Wasserwerk, auf Grund eines ständischen Beschlusses vom 22. März 1865, eine jährliche Entschädigung von S.-Rbl. 2937. 86 Kop.

Brunnen.

Außer den vom Wasserwerk gespeisten Brunnen unterhält das Cassa-Collegium noch 15 natürliche Brunnen, wovon 5 in der St. Petersburger und 10 in der Moskauer Vorstadt. — Die Mehrausgabe, dem Budget gegenüber, S.-Rbl. 182. 7 Kop., wurde durch zwei Hauptreparaturen an den Pumpen in der Romanowstraße und beim Kurmanow Damm, so wie durch die Herstellung einer neuen Leitung am Dünamarkt hervorgerufen.

Die Pumpe in der großen Alexanderstraße.

bedurfte einer Erneuerung sowohl des Gebäudes als der ganzen inneren Einrichtung. Bei dieser Gelegenheit meldete sich beim Cassa-Collegium ein Unternehmer, welcher sich bereit erklärte, sämtliche Arbeiten auf seine Kosten, nach dem vom Stadtarchitekten entworfenen und vom Cassa-Collegium genehmigten Plane auszuführen, wenn ihm gestattet werden würde, in dem Gebäude zwei Bubenlocale, das eine zum Brodverkauf, anzubringen und zu benutzen. Das Anerbieten wurde vom Cassa-Collegium unter folgenden, hiernach contractlich vereinbarten Bedingungen angenommen: der Unternehmer zahlt der Stadt-Cassa während 25 Jahre eine jährliche Grundmiete von 25 Rbl.; nach Ablauf dieser Zeit fällt die Anlage ohne Entschädigung der Stadt anheim; Unternehmer ist verpflichtet, bei dem Pumpen Hause eine Baumpflanzung anzulegen und sowohl diese als das Gebäude und die Pumpeneinrichtung, letztere zur unentgeltlichen Benutzung des Publikums, in stets gutem Zustande zu erhalten.

Straßenpflasterung.

Obgleich die Straßenpflasterung in das II. Capitel des Budgets gehört, dürfte hier, als die äußere Ordnung betreffend, darüber zu berichten sein.

Im Ganzen wurden im Jahre 1867 an Straßen-, Neu- und Umpflasterungen 9687 □-Faden ausgeführt. Davon beziehen sich jedoch auf die besonderen Rubriken der Chausséen für den Thorensberger Steindamm 2363 und des Kavelinmarktes 1186 □-Faden, so daß auf Rechnung der eigentlichen Straßenpflasterung, welche durch die betreffenden Steuern gedeckt wird, nur 6138 □-Faden kommen. Darunter waren Neupflasterungen von Kopfstein 270 $\frac{1}{2}$, von Rundstein 1627 $\frac{1}{4}$, Umpflasterungen von Kopfstein 1646 $\frac{1}{2}$, von Rundstein 2593 $\frac{3}{4}$ □-Faden. Die torgmäßig bedungenen Pflasterungspreise waren pr. □-Faden: für neues Kopfsteinpflaster einschließlich Material S.-Rbl. 6 bis S.-Rbl. 6. 27 Kop.; desgleichen Rundsteinpflaster S.-Rbl. 3. 15 Kop. bis S.-Rbl. 3. 30 Kop.; für Umpflasterung von Kopfstein S.-Rbl. 1. 9 Kop. und S.-Rbl. 1. 10 Kop.; Rundstein 80 Kop. bis S.-Rbl. 1. 10 Kop. — Die hauptsächlichsten Neupflasterungen betrafen die Schlossereistraße in der St. Petersburger Vorstadt und die Sprenkstraße in der Moskauer Vorstadt; die hauptsächlichsten Umpflasterungen: die große Alexanderstraße, die Elisabethstraße, die Keoperstraße und die Bärenstraße in den Vorstädten, die Herrenstraße und das Dünaufer in der inneren Stadt. Reparaturen des Pflasters fanden in größerem oder geringerem Umfange in dreizehn verschiedenen Straßen der Stadt und der Vorstädte statt. — Außerdem wurden in Folge des im Jahr 1866 ungelegten Niveaus der großen Schmiedestraße Petbgr. Vorst. elf daselbst befindliche Trottoire, jedoch meist mit Bethheiligung der Hausbesitzer, theilweise umgelegt. Vielsache von den Stadtbewohnern an das Cassa-Collegium ergangene Aufforderungen zu Neu- und Umpflasterungen mußten, zunächst schon im Hinblick auf die mangelnden Mittel, abgelehnt werden. Es war Allem zuvor auf eine Refundation der bedeutenden Auslagen der Stadt-Cassa für Pflasterungen des Vorjahres Bedacht zu nehmen. Wie aus der Beilage XII ersichtlich, haben sich diese Auslagen im Laufe des Jahres 1867 von S.-Rbl. 23,595. 90 $\frac{1}{2}$ Kop. auf S.-Rbl. 4165. 87 $\frac{1}{2}$ Kop. reducirt.

In Anbetracht, daß die Straßenpflasterung, wenn dieselbe in einer befriedigenden, den Interessen der Steuerpflichtigen entsprechenden Weise ausgeführt werden soll, einer unablässigen und genauen Ueberwachung bedarf, wozu aber die Zeit der ohnehin mit amtlichen Wahrnehmungen der verschiedensten Art überlasteten Rastbüurger nicht ausreicht, beschloß das Cassa-Collegium die Niedersezung einer besonderen ständischen Commission zur Leitung und Beaufsichtigung der Straßenpflasterungs-Arbeiten in Vorschlag zu bringen. Zu dieser Commission sollten Hausbesitzer aus allen Stadttheilen hinzugezogen werden und stellte das Cassa-Collegium eine, die projectirte neue Ordnung organisirende Instruction in 24 §§ dem Rathe vor, welcher nach eingeholter Bei-

stimmung seiner Mitstände, sich an die Livländische Gouvernements-Verwaltung wegen der erforderlichen höhern Bestätigung wandte. Eine Entscheidung war bis zum Ende des Jahres noch nicht erfolgt.

Straßen- und Grenzregulirungen.

Wie bei Neu- und Umpflasterungen die Regulirung des Straßenniveaus zur Aufgabe gestellt war, so wurde auch bei allen vorkommenden Häuserbauten die Regulirung der Straßenfronte im Auge behalten und nach Möglichkeit angestrebt. Es unterlagen hiernach, so wie in Beziehung auf Grenzregulirung überhaupt, der Berücksichtigung: ein Umbau in der Stadt, 14 massive und 133 hölzerne Neubauten in den Vorstädten. Nach Neupflasterung der Carolinen- und der alten Alexanderstraße ließ das Cassa-Collegium Projecte über die Vertheilung der in diesen Straßen zwischen den neuen Fahrbahnen und den Häuserreihen befindlichen wüsten Landstreifen anfertigen. Die Maßregel hatte die erwünschte Folge, daß bereits 6 Hausbesitzer sich die angrenzenden Streifen gegen Grundzins zutheilen ließen und ist nicht zu bezweifeln, daß die übrigen ein Gleiches thun werden. Die betreffenden, bis hiezu etwas verwahrlosten Straßen werden dadurch ein besseres und wohlgefälliges Ansehen erhalten.

Vermessungen und Nivellements.

Außer den vielfachen an anderen Orten in diesem Berichte erwähnten revisorischen Einmessungen, Nivellements und Regulirungen, wurden ausgeführt:

- 1) behufs Aufstellung eines Projectes zur regelmäßigen Vertheilung von Bau- und Grundplätzen die specielle Vermessung von 193,44 Loostellen im Walde bei Alexandershöhe;
- 2) zum gleichen Zwecke die specielle Vermessung und Eintheilung von Landparcellen im Gesamtareal von 4000 □=Faden an der Mitauer Chaussée. Diese vorgängigen Vermessungen bezwecken eine derart geregelte Disposition des Terrains, daß bei einer künftigen Vergebung der Parcellen weder Streustücke unbenutzt bleiben, noch die Anlage gerader Wege und Straßen behindert wird.
- 3) Bei 168 Stadtcanongrundstücken fanden mit besonderer Berücksichtigung der darauf befindlichen Baulichkeiten specielle Vermessungen statt. Von den angefertigten Charten wurden, nach deren Ratihabition durch das Cassa-Collegium, die Duplikate in dessen Archiv niedergelegt.
- 4) In Proceß- oder Theilungsangelegenheiten wurden 45 Grundstücke der revisorischen Vermessung unterzogen und das Erforderliche attestirt.
- 5) Die Terrainverhältnisse zwischen dem Thiemischen Garten und dem Weidendamm wurden durch ein genaues Nivellement festgestellt und auf Grund desselben vom Weiden-Collegium ein neuer Graben gezogen, dessen Zweck, die Trockenlegung der Gegend, vollständig erreicht wurde. Der Wasserspiegel des stehenden Gewässers senkte sich sofort $2\frac{1}{2}$ Fuß.
- 6) Im Hinblick auf die Nothwendigkeit der möglichsten Reinhaltung des Stadtcanals und um zu diesem Zwecke auch dem Tages- und Regenwasser der Theater- und Bastei-Boulevards eine andere Richtung, und zwar nach dem Rising-Canal zu geben, wurden die nöthigen Nivellements veranlaßt. Das Resultat ergab die volle Möglichkeit, dieses Ziel vermittelst unterirdischer Leitungen entweder längs der Kalf- oder längs der Theaterstraße zu erreichen.

Riga-Mitauer Eisenbahn.

Die Vertreter des zur Herstellung einer Riga-Mitauer Eisenbahn gebildeten Consortiums wandten sich im Februar 1867 an den Rath mit der Bitte um unentgeltliche Ueberlassung der zum Bahnbau erforderlichen unbebauten städtischen Ländereien. Zur Aeußerung aufgefordert, sprach sich das Cassa-Collegium

im Sinne des Antrages aus, zunächst in Berücksichtigung des gemeinnützigen Zweckes, dann aber auch weil nach Eröffnung des Betriebes auf dieser Bahn in den der Stadt=Cassa obliegenden Unterhaltungskosten der Chaussee und der Poststation Olai nicht unbedeutende Ersparnisse zu erwarten stehen. Neben der unentgeltlichen Abtretung der unbebauten Ländereien stellte das Cassa-Collegium jedoch die Bedingung, daß in allen Fällen, wo zum Bahnbau Ländereien nöthig sein werden, die nicht in directer Benutzung der Stadt stehen, sondern auf Zins oder in Pacht vergeben sind, die Regulirung mit den betreffenden Pächtern und Zinsnern der Eisenbahngesellschaft überlassen werden muß. Nachdem der Rath die Meinungsäußerung des Cassa-Collegiums den Gilden mitgetheilt hatte und ein damit übereinstimmender ständischer Beschluß zu Stande gekommen war, wurde die zu der erwähnten Grundabtretung erforderliche Allerhöchste Genehmigung nachgesucht. — Späterhin wandte sich die Direction der inzwischen constituirten Riga=Mitauer Eisenbahngesellschaft an das Cassa-Collegium mit verschiedenen Anträgen in Betreff der revisorischen Feststellung des für den Bahnhof mit seinen Nebenanlagen benötigten Terrains, und war das Cassa-Collegium nach Möglichkeit bemüht, diese Angelegenheit einer den gegenseitigen Interessen entsprechenden Lösung entgegenzuführen. Die gleichzeitig eröffneten Verhandlungen über gegen Entschädigung abzutretende Grundstücke in der Mitauer Vorstadt, behufs Anlage eines zum Dünauufer führenden Schienenstranges, waren am Ende des Jahres noch nicht zum Abschluß gekommen.

Stadtplan.

Die seit der Abtragung der Festungswerke erfolgten vielfachen Umgestaltungen der Stadt machten das Erscheinen eines neuen Stadtplanes nicht nur wünschenswerth, sondern zu einem dringenden Bedürfniß. Zu dieser Arbeit entschloß sich der Stadtrevisor Wieckmann und führte dieselbe mit anerkennenswerther Gewissenhaftigkeit und Sachkenntniß aus. Der von ihm im Jahre 1867 ausgegebene, den ganzen Stadtpolizeibezirk umfassende Plan der Stadt Riga, nebst einer Beilage, die innere Stadt in größerem Maßstabe, ist bis in die kleinsten Details correct und auch in künstlerischer Beziehung den besten Leistungen dieser Art an die Seite zu stellen. Das Cassa-Collegium glaubte das gemeinnützige Werk dadurch fördern zu müssen, daß es dem Herausgeber gegen ein Honorar von 100 Rbl. S. die erforderliche Anzahl Exemplare, zur Vertheilung an alle städtischen Behörden und Verwaltungen, abnahm.

Die Beilage XIII enthält eine Aufstellung des Areal's des ganzen Stadtpolizeibezirks.

Straßenbeleuchtung.

Auf Grund eines im Jahre 1864 von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung publicirten Reglements ist die specielle Controle und Leitung des Erleuchtungswesens einer vom Cassa-Collegium aus seiner Mitte erwählten Expedition übertragen, zu deren Assistenz vier Commissarien aus jeder Gilde berufen werden. Die Kosten der öffentlichen Beleuchtung werden aus den zu diesem Zwecke besonders ausgeschriebenen Steuern bestritten, dergestalt, daß die Ueberschüsse des einen Jahres im nächstfolgenden zur Verrechnung kommen. Die Beleuchtung wird, wo immer thunlich, mit Gas bewerkstelligt, welches von der betreffenden Anstalt vertragsmäßig zum Preise von 24 Rbl. S. jährlich pr. Laterne zu durchschnittlich 2750 Brennstunden, einschließlich Remonte und Bedienung, geliefert wird. Der Gaslichttrahon wird, soweit es die Umstände gestatten, allmählig weiter ausgedehnt und ebenso in den entlegenen Straßen des Stadtpolizeibezirks mit der Delbeleuchtung weiter fortgeschritten. Im Jahre 1867 wurden 29 neue Gaslaternen aufgestellt, davon in der Romanowka und Carlsstraße 25, am Thronfolgerboulevard 3 und bei der Gertrudkirche 1. Die Delbeleuchtung wurde in der Carolinen- und Friedensstraße weiter fortgeführt, überhaupt an neuen Dellaternen aufgestellt im Petersbg. Stadttheil 15, im Moskauer 13 und im Mitauer 7. Im letztgenannten Stadttheile ist ein Versuch zur Anwendung des Petro-

leums anstatt des Hanföls mit so günstigem Erfolge gemacht, daß die Beleuchtungs-Expedition damit weiter vorzugehen beschlossen hat. Im Ganzen ist der gegenwärtige Bestand der öffentlichen Beleuchtung, wie folgt:

	Gaslaternen:	Öellaternen:
In der inneren Stadt	438	10
Die Kanalbrücken	16	—
Die Dünabrücke	—	17
In der Petersburger Vorstadt	206	161
„ „ Moskauer „	130	278
„ „ Mitauer „	—	154
Zusammen	790	620

Die Rechnung des Erleuchtungswesens gab für 1867 folgende Resultate:

Behalt seit dem Vorjahre	С.-Рbl.	1,899.	23½ Kop.
Einnahme:			
Immobiliensteuern mit Inbegriff der Stadtgebäude	„	26,228.	82 „
Steuern der Unbefizlichen	„	1,399.	— „
Von der Stadt-Cassa für die Beleuchtung im Innern der Polizeigebäude, der Steuerverwaltung u. s. w. für die beiden Jahre 1866 und 1867	„	612.	— „
Verkauftes altes Material	„	19.	50 „
Zusammen	С.-Рbl.	30,158.	55½ Kop.

Dagegen wurden verausgabt:

Für die Gasbeleuchtung	С.-Рbl.	18,677.	80¾ Kop.
Die Aufstellung von 29 neuen Gaslaternen	„	1,275.	73 „
Die Ölbeleuchtung, deren Betrieb und Verwaltung	„	9,857.	29¼ „
Behalt auf neue Rechnung	„	347.	72½ „
Zusammen	С.-Рbl.	30,158.	55½ Kop.

Uebereinstimmend hiermit stellte sich das Conto der Erleuchtungs-Expedition bei der Stadt-Cassa:

Empfangen:

Laut Theil I. Abth. II. Punkt 54, Abgaben zc.	С.-Рbl.	25,177.	20 Kop.
„ Cap. II. Punkt 82 ad c. Rückstände	„	2,470.	12 „
Zusammen	С.-Рbl.	27,647.	32 Kop.

Gezahlt:

Laut Theil I. Abth. IV. Punkt 24	С.-Рbl.	27,299.	59½ Kop.
Saldo „	„	347.	72½ „
Zusammen	С.-Рbl.	27,647.	32 Kop.

Wie schon in den früheren Jahren, so war die Erleuchtungs-Expedition auch in 1867 bemüht, in dem Mitauer Stadttheile eine Gasanstalt ins Leben zu rufen. Da aber alle darauf gerichteten Bestrebungen ohne Erfolg blieben, so beschloß das Cassa-Collegium auf Antrag der Expedition, sich an den Rath mit der Bitte zu wenden, den Ständen die Errichtung einer solchen Gasanstalt zu empfehlen und zwar nach denselben Grundsätzen, wie die bereits auf der Stadtseite vorhandene, sich vollkommen bewährende und rentable Unternehmung dieser Art.

Straßenreinigung.

Die Reinigung der öffentlichen Plätze, Straßen, Brücken, Trottoirs, Kinnsteine, Gräben, Kanäle, Schlammkästen u. s. w., insoweit diese von Seiten der Stadt gereinigt werden müssen, ist bis zum Frühjahr 1869 an drei verschiedene Unternehmer contractlich vergeben. Die dagegen von der Stadt-Cassa zu leistende jährliche Zahlung beträgt für die innere Stadt, einschließlich die Düna-Brücken, S.-Rbl. 4825; für die St. Petersburger und Moskauer Stadttheile S.-Rbl. 2050, und für den Mitauer Stadttheil S.-Rbl. 498. — Die zu bereinigenden Areale sind annähernd berechnet auf resp. 25,000, 35,000 und 5000 □-Faden.

Planirungen.

Die schöne große, einen Flächenraum von 19,024 □-Faden oder 23½ Loostellen umfassende Esplanade stand in Gefahr, eine wüste Sandfläche zu werden. Durch die Exercitien und Volksfeste, zum Theil auch durch Arenas und durch die landwirthschaftliche Ausstellung 1865 war der Platz seiner ohnehin spärlichen Humusschicht beraubt, und schon hatten die häufigen Nord- und Ostwinde den Sand aufgewühlt und bedeutende Unebenheiten hervorgebracht. Das Cassa-Collegium beschloß den Platz wieder zu planiren und hierzu alle irgend kostenfrei angeführt zu erhaltende schwarze Erde von den neuen Baustellen u. s. w. zu verwenden. Im Laufe des Sommers wurden auf diese Weise viele Hundert Cubitfaden angeführt und unter revisorischer Aufsicht auf dem Platze ausgebreitet, so daß derselbe am Ende der Saison wieder ein freundlicheres Aussehen gewonnen hatte. Die Arbeiten werden im nächsten Sommer fortgesetzt und beendet. — Von sonstigen Erdarbeiten und Planirungen sind zu erwähnen: die Anschüttung zur Befestigung des Straßenpflasters und zur Herstellung von Trottoiren am zweiten Kurmanowdamme, so wie die theilweise Erhöhung des Terrains bei den neuen Speicherbauten im dritten Ambarendviertel.

Unterirdische Entwässerungen.

Die ersten unterirdischen Entwässerungen hier am Orte wurden in den Jahren 1859 und 1860 von der Commission zur Abtragung der Festungswerke angelegt. Es waren theils Thonröhrenleitungen, theils gemauerte Abzugskanäle, welche in den Strom ausmündeten. Die bedeutendste Anlage dieser Art war der im Jahr 1861 hergestellte neue Rißingkanal, welcher in einer Länge von 450 Faden die ganze ältere Stadt durchzieht und eine Gelegenheit zur Aufnahme von unterirdischen Zuleitungen aus allen angrenzenden Straßen darbietet. Private Entwässerungen, sogar aus dem Innern der Häuser, können hier um so unbedenklicher gestattet werden, als jede mißbräuchliche Benutzung der Zuleitungen leicht entdeckt wird, außerdem aber die Flüssigkeiten von einer überwölbten unterirdischen Galerie mit gemauerter Sohle aufgenommen und mit dem nöthigen Gefälle dem Strome zugeführt werden. Eine Ansammlung oder Ausdünstung gesundheitschädlicher Stoffe ist hier unter allen Umständen nicht zu befürchten. Die möglichste Ausnutzung der Anlage für die im allgemeinen Interesse der Salubrität wünschenswerthen unterirdischen Entwässerungen dürfte in jeder Weise zu befördern sein. Das Cassa-Collegium wandte sich demzufolge im Jahre 1867 an den Rath mit der Bitte, um die Abschaffung einer Abgabe, welche, früherer Anordnung gemäß, von denjenigen Hausbesitzern übernommen werden mußte, die sich des neuen Rißings für Entwässerungsanlagen bedienen wollten. Diese Abgabe hatte der Stadt-Cassa nur 2 à 300 Rbl. jährlich eingebracht, erwies sich als äußerst lästig für die davon Betroffenen und bildete das hauptsächlichste Hinderniß für weitere rationelle Entwässerungen. Der Rath verfügte die Aufhebung dieser Abgabe, worauf sich sofort mehrere Hausbesitzer beim Cassa-Collegium zur Erlangung der Concession für Entwässerungen in den neuen Rißing meldeten. Neben den directen Leitungen in die Düna und den indirecten vermittelt des neuen Rißings, bot noch der aus dem alten Festungsgraben gebildete Stadtkanal nebst Bassin eine Gelegenheit

zur Aufnahme unterirdischer Entwässerungen, jedoch unter ganz anderen Verhältnissen. Der Kanal ist ein offener Graben ohne merkliches Gefälle; die Deffnungen zur Düna veranlassen zwar ein Steigen und Fallen des Wassers nach dem wechselnden Niveau des Flusses, aber durchaus keine eigentliche Strömung. Alles, was sich in den Kanal ergießt, muß nach der Beschaffenheit des Stoffes entweder in seiner Atmosphäre verdunsten oder es lagert sich an Wandungen und Sohle, um das Wasser zu insiciren. Es ist selbstverständlich eine absolute Unmöglichkeit, die Art und Weise der Benutzung der Leitungen im Innern der Häuser zu überwachen und dabei Mißbräuche zu verhindern, zu denen die Versuchung häufig gar zu nahe gelegt ist. Die Erfahrungen, welche andere Städte mit ihren Kanälen gemacht haben, dürfen für uns nicht verloren sein. Dazu kam noch, daß ein warnendes Beispiel die Gefahr offenbarte, womit unser Stadtkanal durch die Entwässerungsanlage aus dem Hofraum eines Hauses bedroht wurde. Wenn der Stadtkanal nicht mit der Zeit dieselben Uebelstände entwickeln sollte, wie der alte Rising, so mußte seiner Verunreinigung von Anfang an mit den geeigneten administrativen Maßregeln entgegengetreten werden. Das Cassa-Collegium hat demzufolge unter keiner Bedingung und in keinem Falle die Anlage unterirdischer Entwässerungen aus dem Innern der Häuser nach dem Kanal nachgegeben. Dagegen wird es gestattet, Entwässerungen in der Weise nach dem Kanal zu dirigiren, daß sie oberirdisch aus den Häusern heraustreten, um sich am äußeren Rande des Trottoirs, mithin unter beständiger Aufsicht, in einen Einfallschacht zu ergießen. Von hier geht die Leitung dann unterirdisch durch einen Controlschacht und mündet entweder direct in den Stadtkanal oder in einen dahin führenden Abzugskanal*). — Zu Entwässerungsanlagen in den Risingkanal wurden auf Grund des dafür im Jahre 1861 erlassenen Reglements bis 1866 incl. 69 und in 1867 weitere 22 Concessionen erteilt. Am Schlusse dieses Jahres waren überhaupt folgende unterirdische Entwässerungsanlagen vorhanden:

1) Von der Stadt hergestellte gemauerte Kanäle:

der Risingkanal in einer Länge von	3,150 Fuß,
der Kanal unter der Moskauer Straße	460 „
der Kanal in der Alexanderstraße	705 „
der Kanal in der Suworowstraße	931 „
der Kanal in der Marienstraße	1,575 „
die Kanäle von den Ausfahrten der Stadt nach der Düna	1,225 „

zusammen 8,046 Fuß.

2) Von der Stadt angelegte Thonröhrenleitungen in der innern Stadt . . 1285 Fuß
und in den Vorstädten 5620 „

zusammen ————— 6,905 „

3) Von Hausbesitzern angelegte 91 Thonröhrenleitungen in einer Gesamtlänge von . 13,550 „

Zu Allem also 28,501 Fuß,

oder 8 $\frac{1}{2}$ Werst unterirdische Entwässerungsanlagen. Es gehören dazu 414 vom Cassa-Collegium zu überwachende Schächte, davon 205 öffentliche und 148 private Einfallschächte, 51 Control- und 10 Verschlussschächte. Zur Beaufsichtigung dieser Schächte, wie der Entwässerungsanlagen überhaupt, ist ein Aufseher angestellt. Demselben sind drei beständige Arbeiter beigegeben, welche die Reinigung der Schächte zu besorgen haben und dazu die erforderlichen Instrumente und Geräthschaften vom Cassa-Collegium erhalten.

*) In Uebereinstimmung hiermit erschien später auch eine am 4. Januar 1868 von dem Herrn General-Gouverneur bestätigte Verordnung, betreffend die Zuleitung des Tageswassers aus den Häusern und Grundstücken der Stadt und Vorstädte zu dem an die Stelle des alten Stadtgrabens getretenen Kanal.

Sohseweide.

Die gegenwärtig von dem Eisenbahndamm durchschnittene Niederung der Moskauer Vorstadt, Sohseweide genannt, so wie die daran anschließenden stagnirenden Gewässer des Rothenburger Grabens haben zu jeder Zeit in gesundheitlicher Beziehung Uebelstände herausgestellt, deren Beseitigung in den letzten Jahren wiederholt angeregt worden ist. Auch Seitens des Cassa-Collegiums waren zu dem Ende mehrere Vorschläge gemacht, deren Ausführung jedoch auf Hindernisse stieß, hauptsächlich wohl wegen der hiebei versirenden verschiedenen Interessen. Im Jahre 1867 beantragte das Cassa-Collegium demzufolge, zu besserer Förderung dieser Angelegenheit, die Niedersezung einer gemischten Commission, bestehend aus Mitgliedern der Stadtverwaltung, der Administration der Jesuskirche, der Direction der Riga-Dünaburger Eisenbahngesellschaft und eines Delegirten der dem Terrain angrenzenden Hausbesitzer. Se. Excellenz der Herr Civil-Gouverneur von Dettingen geruhte, auf die Bitte des Rathes, das Präsidium dieser Commission zu übernehmen, welche sofort ihre Thätigkeit begann. Die Commission adoptirte demnächst ein in ihrem Auftrage von dem Ober-Ingenieur Becker und dem Stadtrevisor Wiedemann, nach vorgängigem genauen Nivellement, ausgearbeitetes Project zur Trockenlegung der besagten Niederungen und zur Einengung des Rothenburger Grabens, dessen Ausführung im Jahre 1868 zu erwarten steht.

Trockenlegungen.

Zur Trockenlegung niedriger Terrains wurden 1) der Abzugsgraben hinter der Alexanderspforte bis zum Kriegshospital vertieft, 2) die Gräben an der Friedensstraße und nach dem Kaiserlichen Garten hin vertieft und gereinigt, 3) bei dem Grundstück der neuen Polizeistation auf Hagenschhof ein Abzugsgraben zur kleinen Düna hergestellt. Auf Hagenschhof bei der Lagerstraße wurde ein häufig austretender Senkbrunnen zugeschüttet und statt dessen dem Tageswasser ein geregelter Abfluß durch gepflasterte Rinnsteine bereitet, zu dem Ende auch das dortige Straßenniveau regulirt. Ein in dem Moskauer Stadttheile hinter der Synagoge befindlicher, im höchsten Grade gesundheitschädlicher, faulender Teich wurde mittelst Anfuhr eines Quantums von 320 Cubikfaden Sand verschüttet. Der Sand wurde dem Hofraum der 2. Moskauer Siege entnommen und somit dessen Planirung für weitere Zwecke erzielt.

Grundwasser.

Wie an vielen anderen Orten des In- und Auslandes, machte sich auch in Riga ein ungewöhnliches Aufsteigen des Grundwassers bemerkbar. Es entsprangen daraus manche empfindliche Angelegenheiten für die Stadtbewohner, besonders in den niedriger gelegenen Theilen der St. Petersburger und Moskauer Vorstädte, weswegen denn auch das Cassa-Collegium von den betreffenden Hausbesitzern um Abhilfe dieser Uebelstände vielfach angegangen wurde. Da indessen die Frage, ob und wie dem Andringen des Grundwassers erfolgreich entgegengewirkt werden könne, noch keine sichere Lösung gefunden hat, und außerdem zu erwarten ist, daß die Erscheinung nur eine vorübergehende sein werde, so durfte das Cassa-Collegium eine Verwendung öffentlicher Mittel hier nicht für berechtigt halten.

Straßentafeln.

Auf höhere Anordnung wurden in diesem Jahre in allen Stadttheilen neue Straßentafeln, nach der für St. Petersburg vorgeschriebenen Form, angebracht.

Promenaden und Gartenanlagen.

Die Unterhaltung der von der Commission zur Abtragung der Festungswerke hergestellten Gartenanlagen zu beiden Seiten des Kanals, sowie der Promenaden und Alleen, imgleichen die Reinhaltung der letzteren

während der Winterzeit, ist vom Comité der Vorstadtanlagen gegen eine jährliche Entschädigung von S.-Rbl. 1600 vertragsmäßig übernommen.

Verschiedenes.

Hinsichtlich der Ausgaberrubrik: Unterhaltung der Straßen und öffentlichen Plätze, Abzugskanäle, Schlammkasten und Trummen, ist auf die Abschnitte: Planirungen, unterirdische Entwässerungen, Sohseweide, Trockenlegungen, Grundwasser, Straßentafeln, Promenaden und Gartenanlagen hinzuweisen. Es gehören hierhin ferner: die Baggerung und Reinhaltung des Stadtkanals und des Bassins, die Anlage und Unterhaltung der in verschiedenen Straßen der Stadt und der Vorstädte vorhandenen 142 Trummen, ferner der Schlammkasten, der Umzäunungen, Barrieren, Pfosten u. s. w.

Gegen das Budget ergibt sich in obenerwähnter Rubrik eine Ersparniß von S.-Rbl. 541. 13 Kop. Die Ausgaben waren für:

Lohn des Aufsehers und der Arbeiter	S.-Rbl. 945. —	Kop.
Unterhaltung der Gartenanlagen u. s. w.	„ 1600. —	„
Sämmtliche übrigen Arbeiten	„ 3103. 87	„

S.-Rbl. 5648. 87 Kop.

Davon sind in dem Cassaverschlage Theil I. Abth. IV. S.-Rbl. 4848. 87 Kop. und Theil II. Punkt 67 S.-Rbl. 800 aufgeführt; letztere zwar als Nachzahlung für 1866, wogegen aber S.-Rbl. 800 für 1867 in Rückstand auf 1868 verblieben.

Wege und Brücken.

Die Ausgaberrubrik: Unterhaltung der Wege und Brücken um die Stadt und die Vorstädte, umfaßt die Chaussirung der Wege zwischen der Stadt und den Vorstädten, die Reparatur der Wege, Brücken und Werstpfosten in der Umgegend der Vorstädte, auf der Spilwe, Hagenschhof, Sassenhof, sowie überhaupt im Patrimonialgebiet, imgleichen den Lohn für drei Wegeaufseher und einen Arbeiter. Die chaussirten Wege in der Esplanadenstraße bis zum Peterholmschen Garten, die Gartenstraße daselbst, die chaussirten Strecken der Nikolai- und Elisabethstraße, die Friedens- und die Hospitalstraße erhielten im Jahre 1867 die erforderliche Remonte mit 47 Cubikfaden geschlagener Chausséesteine. Der Rankedamm wurde nach dem Hochwasser vollständig remontirt und erhielt, in Berücksichtigung seiner niedrigen Lage, zur Bequemlichkeit der Fußgänger, ein starkes Trottoir von Strußenplanken. Die Dinamündeschen, Schloßschen und Kalnezeemischen Straßen, die Lagerstraße und andere wurden durch Aufschütten von Steinscherbel in Stand gesetzt. Die für die Stadt-Cassa mit großen Kosten verbundene alljährliche Aufstellung und Wiederabnahme, sowie Ueberwinterung und Reparatur der Brücke über den Harpacksgraben wurde einem Unternehmer, für den verhältnismäßig billigen Preis von S.-Rbl. 275 jährlich, auf 3 Jahre übertragen. Von dem Lager nach dem Schießplatze des Militairs wurde ein neuer Weg errichtet und zu dem Ende von anwohnenden Grundzinsnern das nöthige Terrain erworben. Von den in der Umgegend der Stadt vorhandenen etwa 20 größeren oder kleineren Brücken wurden im Laufe des Jahres mehrere reparirt und drei in zweckmäßiger Weise neu umgebaut. Bei Charlottenthal wurde, zur Ableitung eines Grabens unter dem Wegedamm, eine doppelte 15zöllige Thonröhrenleitung angelegt u. s. w. — Die vom Cassa-Collegium in Aussicht genommenen größeren Arbeiten zur Aufschüttung, beziehungsweise Pflasterung oder Chaussirung der Lubahnschen und der Kalnezeemischen Straßen mußten, der unzureichenden Mittel wegen, ausgesetzt bleiben. Die Berausgaben auf diesen Titel überschritten ohnehin den Voranschlag, indem die außerordentlichen Beschädigungen an Wegen und Brücken durch das Hochwasser unvorhergesehene Kosten im Betrage von S.-Rbl. 1131. 9 Kop. verursachten.

Die Wegebaufrage.

Die Unterhaltung der Wege im Stadtpatrimonialgebiete gehört auf allgemeiner Grundlage zu den Verpflichtungen der Bauerschaften der Patrimonialgüter. Die Stadt Riga wurde als Eigenthümerin dieser Güter in Anlaß eines Processes mit dem Güttchen Hagenshof, betreffend die Unterhaltung des im Rigaschen Stadtbezirk belegenen über das Gut Hagenshof führenden Weges, durch den Ukas eines Dirigirenden Senats vom 18. Januar 1844 Nr. 123 von der Wegebaufrage im Patrimonialgebiete in Anspruch genommen. Dieser Ukas bestimmte, daß das Cassa-Collegium sich der Unterhaltung des gedachten Weges zu unterziehen habe, bis, gleich der an anderen Orten des Livländischen Gouvernements angenommenen Ordnung, die Leistung der Wege-reparatur auch im Rigaschen Patrimonialgebiete einer allgemeinen Repartition unterzogen sein werde. — Die Stadtverwaltung, welche sich dem nicht entziehen konnte, den durch den lebhafteren Verkehr gesteigerten Anforderungen und den bezüglichlichen Vorschriften der Oberverwaltung in Betreff der zeitgemäßen Herstellung der Landstraßen, zu entsprechen und die geforderte Erfüllung zu geben, nahm gleichzeitig darauf Bedacht, eine allgemeine Wegerepartition für das Stadtpatrimonialgebiet in's Leben zu rufen und die in diesem Gebiete belegenen Privatgüter zur Theilnahme an der Tragung dieser Wegelast zu veranlassen. Die hierauf von dem Stadt-Cassa-Collegium in Berathung dieses Gegenstandes auf einem Convente sämmtlicher theilhabender Erbhöfchenbesitzer im Patrimonialgebiete angestrebte Hinzuziehung dieser Grundbesitzer zur Theilnahme an der Wegelast führte zu keinem Resultat, weil die Betheiligten jedes Ansinnen zur Uebernahme von bisher den Grundstücken nicht obgelegenen Lasten aufs Entschiedenste zurückwiesen, die Livländische Gouvernements-Verwaltung aber den in Vorschlag gebrachten Maßstab der Vertheilung nach dem Areal der Besitzungen nicht für gerecht erkannte. Der Umstand, daß die nur 42½ Haken betragende steuerpflichtige Bauerschaft des Stadtpatrimonialgebietes die dieses Gebiet durchziehenden vielen, stark befahrenen Landstraßen und eine nicht geringe Anzahl Communications- und Kirchenwege zu unterhalten hat, wodurch derselben, im Vergleich zu den Gütern des Rigaschen Kreises, mehr als das Doppelte an Wegebau zur Last fällt und deren Leistungsfähigkeit übersteigt, ist, nebst dem Mangel an gutem Remontematerial, Ursache des nicht befriedigenden Zustandes der Wege, veranlaßt die Stadt-Cassa zu Beihilfen für Wegebauten, und legt derselben die Last auf, für diejenigen in den Bezirken der Erbhöfchen belegenen Wegestrecken, deren Unterhaltung den Bauerschaften nicht obliegt, Sorge zu tragen. Nach den weiteren Verhandlungen dieses Gegenstandes in einer besonderen Commission, welcher von der Gouvernements-Verwaltung die Aufgabe gestellt worden war, eine neue Vertheilung der Wege-Contingente vorzunehmen, sodann mit Zuziehung Sachverständiger einen Plan zur gründlichen Instandsetzung der Wege auszuarbeiten und endlich festzustellen, ob und in welchem Maße der Bauerschaft eine Subvention zum Wegebau aus Stadtmitteln zu gewähren sei, hat der Rath bei Erörterung der Aufgabe, unter Verwahrung gegen eine aus städtischen Mitteln den Bauerschaften zum Wegebau zu gewährende Subvention, sich für die Vertheilung der Wegelast auf sämmtliche Grundbesitzer nach dem Nebenüwerth ihrer Grundstücke ausgesprochen, — zunächst aber gebeten, die rechtliche Verpflichtung der Privatbesitzlichkeiten zur Theilnahme an der Wegebaulast anerkennen zu wollen.

Die Gouvernements-Verwaltung hat auf diese Vorstellung des Rathes erklärt, daß sie dem Ansuchen des Rathes wegen Hinzuziehung der im Stadtpatrimonialgebiete belegenen Privatbesitzlichkeiten zur Theilnahme an der Wegebaulast, soweit Solches bis hierzu noch nicht geschehen, nicht entgetreten will, daß jedoch, da dieselben nur auf gesetzmäßigem Wege zur Leistung dieses Prästandums verpflichtet werden können, vor Allem die zu einer höhern Orts, Behufs Herbeiführung einer angemessenen Vertheilung der Wegebaulast, zu machenden Vorstellung erforderlichen Vorlagen auszuarbeiten seien, und zwar:

- 1) ein Project zu einem die Umwandlung der bisherigen Natural-Wegebau-Prästation im Patrimonialgebiete in eine Geldleistung regelnden Statut;

- 2) eine annähernde Veranschlagung der Kosten, sowohl für die einmalige gründliche Instandsetzung, als auch für die spätere jährliche Unterhaltung sämtlicher Patrimonialgebetswege;
- 3) eine Angabe des Revenüen-Taxationswerths sämtlicher Liegenschaften des Patrimonialgebets nach dem landwirthschaftlichen Ertrage und der Güte ihres Grundes und Bodens;
- 4) eine Angabe der Prästationsquoten, welche demgemäß eines Theils auf das sämtliche Hofes- und Bauerland der Stadtgüter, andernteils auf den ganzen Complex der sonstigen, der Stadt gehörigen außerstädtischen Liegenschaften, und endlich drittens auf alle Privatbesitzlichkeiten zusammen zu repariren sind; sowie endlich
- 5) die Behufs Constituirung eines einheitlichen Organs zur Ausführung sämtlicher Wegearbeiten im Patrimonialgebiete erforderlichen Daten vorzustellen sind.

Das Stadt-Cassa-Collegium ist mit der Zusammenstellung und Ausführung dieser umfassenden Arbeiten beauftragt worden. Dasselbe hat aus seiner Mitte eine Commission gewählt, in welcher, mit Betheiligung des Herrn Landpolizei-Inspectors, die obigen Fragen ihre Erledigung finden sollen.

Strom- und Uferwesen.

Dämme und Bollwerke.

Die Beilage XIV enthält ein Verzeichniß der von der Stadt zu beaufsichtigenden und zu unterhaltenden Uferbefestigungen, darunter Dämme und Bollwerke an der Düna, in einer gesammten Ausdehnung von nahezu 9 Werst. Die Eisgänge und Hochwasser verursachen hier alljährlich größere oder geringere Beschädigungen, deren unverzügerte Ausbesserung, zur Vermeidung größeren Unheils, dringend geboten ist. Am häufigsten und als natürliche Folge seiner Lage ist der Krüdenersdamm solchen Beschädigungen ausgesetzt. Sie blieben auch im Frühjahr 1867 nicht aus und traf das Cassa-Collegium sofort die nöthigen Maßregeln zur Wiederinstandsetzung dieses Schutzwalles für die ganze Moskauer Vorstadt. Die betreffenden Arbeiten wurden im Torge vergeben und rechtzeitig zur Zufriedenheit vollendet. Sie umfaßten sowohl eine Reparatur am Dammkörper selbst, als auch die Errichtung von 6 neuen Eisbrechern, an Stelle der vom Eise zertrümmerten. Drei derselben wurden versuchsweise nach einer neuen, vom Stadt-Ingenieur Hermann vorgeschlagenen Construction hergestellt, welche eine größere Widerstandsfähigkeit verspricht. Auch an den Katsekelschen, Großklüversholmschen und Riepenholmschen Dämmen mußten in Folge der erlittenen Beschädigungen einige, wiewohl weniger bedeutende Reparaturen ausgeführt werden. Das Cassa-Collegium beabsichtigte zwar noch die Herstellung einer gepflasterten Böschung längs dem Muckenhölmischen Damme, mußte aber wegen der großen, auf S.-Rbl. 3550 veranschlagten Kosten bis auf Weiteres hiervon Abstand nehmen.

Bedeutender als an den Dämmen waren die durch den Eisgang hervorgegangenen Beschädigungen an den Bollwerken, deren mehrere sich seit Jahren in einem äußerst baufälligen Zustande befanden. Eine vollständige Reparatur derselben würde nach einem genauen Ueberschlage mindestens 16,000 Rbl. gekostet haben, eine Ausgabe, wozu die Stadt-Cassa zur Zeit nicht im Stande war. Jedenfalls mußten aber doch die Bollwerke insoweit wieder ausgebessert werden, als es die Sicherheit der Stadt und das allgemeine Interesse des Handels und des Verkehrs erheischten. Um neben diesen höhern Rücksichten dennoch die Ausgaben möglichst zu beschränken, begab sich das Cassa-Collegium in pleno zur Besichtigung sämtlicher Bollwerke, um mit technischem Beirath überall an Ort und Stelle die entsprechenden Anordnungen zu treffen. Bei dieser Gelegenheit wurde beschlossen, alle nicht absolut nothwendigen Arbeiten zu vertagen; an 27 verschiedenen Stellen jedoch mußten theils geringere Reparaturen, theils aber auch bedeutende neue Aufkätzungen und sogar auf einigen Strecken die

Herstellung eines neuen Pfahlbollwerks als unaufschieblich erkannt werden. Ferner mußte es aus ökonomischen Rücksichten und zur Vermeidung größerer Ausgaben für die Zukunft geboten erscheinen, das ganz zerstörte Bollwerk zwischen den Wenzeln der großen und der kleinen Jesuskirchenstraße in einer Länge von 350 Fuß durch eine gepflasterte Uferböschung zu ersetzen.

Nach Ausarbeitung und Beprobung der demgemäß projectirten neuen Kostenanschläge wurden hierauf die somit beschlossenen Bollwerksarbeiten im öffentlichen Ausbot den Mindestfordernden vergeben, sofort in Angriff genommen und vor Eintritt des Winters zu Ende geführt. Eine Ausnahme hiervon machte nur eine Bollwerkstrecke bei der Dampfschiffskaje, deren Herstellung durch den Schifffahrtsverkehr behindert war und auf die Wintermonate verschoben werden mußte.

Befestigungspfähle.

Zur Befestigung der an dem Ufer des Moskautschen Stadttheils anliegenden Strusen und Flößer wurden 52 neue Ankerpfähle eingegraben und hergerichtet.

Winterabfahrten.

Zur Einrichtung und Unterhaltung von Abfahrten und Stegen zur Sicherung der Passage während des offenen und geschlossenen Wassers der Düna, namentlich also auf dem Eise, waren im Budget S.-Rbl. 800 ausgeworfen. Dieser Ansaß mußte jedoch um S.-Rbl. 536. 84 Kop. überschritten werden, da das Cassa-Collegium sich in der Nothwendigkeit befand, in obigen Beziehungen sowohl den weitergehenden Ansprüchen des Publikums, als den Requisitionen der Polizei-Verwaltung Rechnung zu tragen.

Recapitulation der Ausgaben.

Zur Unterhaltung der Ufer, Dämme und Bollwerke, sowie der Befestigungspfähle, Abfahrten, Stege u. s. w. waren im Budget der laufenden Ausgaben nur S.-Rbl. 6080 angesetzt. Im Budget der extraordinären Ausgaben waren zwar weitere S.-Rbl. 6247 für die Bollwerke und S.-Rbl. 2600 für die Dämme vorgesehen, aber für diese beiden letzten Posten fehlte die Deckung. Aus den bereits angeführten Gründen konnten jedoch die unvermeidlichen Reparaturen nicht unterbleiben. Sie erforderten an Ausgaben:

für die Bollwerke	S.-Rbl. 9,725. 10 Kop.
für die Dämme	„ 1,905. 96 „
Ferner kommen auf diesen Titel:	
für die Befestigungspfähle	„ 412. — „
für die Abfahrten und Stege	„ 1,336. 84 „
für Einzäunen der Badestellen	„ 237. 94 „
	<hr/>
	S.-Rbl. 13,617. 84 Kop.

Erweiterung des Dünaufers.

Bei dem zunehmenden Schifffahrtsverkehre Riga's machte sich das Bedürfniß einer weiteren Ausdehnung der Losch- und Ladeplätze immer fühlbarer. In Folge einer dahin gerichteten Motion der Bürgerschaft großer Gilde am 6. Februar 1863 ertheilte der Rath dem Cassa-Collegium den Auftrag, zur Erweiterung des Dünaufers vor der katholischen Kirche und dem Schlosse das Erforderliche einzuleiten. Die betreffenden Verhandlungen führten zwar nicht sofort zu dem erwünschten Ziele, wurden aber zu Anfang des Jahres 1867 vom Cassa-Collegium wieder aufgenommen. Es wurde demzufolge ein neues zweckentsprechendes Project

zur Erweiterung der erwähnten Uferstrecke mit einem Pfahlbollwerk von 675 Fuß Länge ausgearbeitet und nach mehrseitiger Beprüfung genehmigt. Am 27. April 1867 berichtete das Cassa-Collegium dem Rathe, wie es bereit sei, den besagten Uferbau ungesäumt in Ausführung zu bringen, wenn es gestattet werden würde, die auf etwa 25,000 Rbl. veranschlagten Kosten, in Ermangelung anderweitiger Mittel, durch eine Anleihe zu decken. Der Rath wandte sich dieserwegen an seine Mitstände und am 2. Juni wurde ein, den Anträgen des Cassa-Collegiums zustimmender ständischer Beschluß vollzogen. Am 7. Juni unterlegte der Rath dem Herrn General-Gouverneur die Bitte der Stadt, die Allerhöchste Genehmigung zur Aufnahme der erforderlichen Anleihe zu erwirken.

Dünabrücken.

Die große Floßbrücke mit ihren beiden Auffahrten und vier Klappen zum Durchlassen der Schiffe ist 2125 Fuß lang und 42 Fuß breit. Die Ambarenbrücke besteht aus einer 390 Fuß langen, auf Pfählen ruhenden Brücke, woran sich eine 491 Fuß lange Floßbrücke anschließt. Zur Aufstellung dieser Brücken müssen an starken Strompfählen in jedem Frühjahr eingerammt werden: für die große Brücke etwa 68, für die Salzbrücke 11, für die Ambarenfloßbrücke 15, für die stehende Ambarenbrücke 60 und freistehend zur Befestigung der Strusen etwa 53, zusammen etwa: 207 Strompfähle.

Die Instandsetzung dieser Brücken erforderte im Jahre 1867 größere Ausgaben, indem zur sichern und gefahrlosen Benutzung derselben ausnahmsweise zwei Abschnitte der großen Floßbrücke renovirt und die Salzbrücke mit starken Cubikbrussen unterzogen werden mußte. Außerdem waren bei dem vorausgegangenen Herbsteisgange alle Brückenpfähle verloren gegangen, während sie sonst gewöhnlich im Laufe des Winters geborgen werden können. Diese Umstände hätten, im Vergleich mit anderen Jahren, wahrscheinlich eine noch größere Mehrausgabe zur Folge gehabt, wenn das Cassa-Collegium nicht alles Mögliche aufgeboten hätte, um die Kosten zu ermäßigen. Uebrigens wurden sowohl die Holzlieferungen und Remontearbeiten, als das Legen und Abnehmen der Brücken im Torge vergeben. Mit dem Legen der großen Floßbrücke wurde am 5. Mai begonnen und schon am Abend des 6. wurde die Passage für Fußgänger, am 7. Morgens für Fahrende eröffnet. Diese schnelle Ausführung der Arbeiten dürfte um so anerkennenswerther erscheinen, als eine ungewöhnlich starke Strömung erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellte und sogar ein Brückenstück fortriß, das hierauf nur mit äußerster Anstrengung wiederum in die Lage zurückgeführt werden konnte. Die Abnahme der Brücken fand wie gewöhnlich am 1. November unter begünstigenden Umständen statt, worauf dieselben sogleich in das Winterlager im Rojenholmschen Graben gebracht wurden. — In dem Ausgabeposten für die Brücken sind auch die Kosten für die Unterhaltung der Rammpontons, die Ueberwinterung derselben und die Aufbewahrung der Geräthschaften, das erforderliche Tauwerk u. s. w. mit einbegriffen.

Brückendienst.

Zur Erhebung der Brückengelder sind angestellt: 2 Einnehmer, 4 Wachtmeister und 2 Wächter, denen in Perioden des stärksten Verkehrs noch Gehülfen beigegeben werden müssen. Ferner fungiren bei der großen Brücke ein Aufseher und zwei Wächter zur Beaufsichtigung der Klappen und der Brückengeländer, wie überhaupt der Ordnung bei Anlegen der Schiffsstege und der Benutzung der Brücke im Allgemeinen. Die Rubrik für die Erhebungskosten umfaßt ferner die Ausgaben für das Oeffnen und Schließen der Klappen, die bauliche Unterhaltung, Beheizung und Beleuchtung der Einnehmerhäuser u. s. w. Die Mehrausgabe gegen den Vorschlag hat ihren Grund in einer nothwendig gewordenen größeren Reparatur des diesseitigen Brückenhauses.

Der Eisgang 1867.

Bei den Anzeichen eines zu erwartenden schweren Eisganges mußte das Cassa-Collegium diesem Naturereignisse gegenüber auf außerordentliche Vorkehrungen zur Sicherstellung der Stadt und ihrer Bewohner Bedacht nehmen. Es wurden demzufolge die Verstärkung, bez. Erhöhung aller zur Absperrung des Hochwassers bestimmten Verschlüsse bei den Ausfahrten der Stadt, in Schleusen und Abzugskanälen angeordnet, die Zahl der Nothpumpen vermehrt und an dem wichtigsten Punkte mit Locomobilbetrieb versehen, für die Bewohner der Hölmer und Niederungen Zufluchtsstätten in höher gelegenen Gebäuden bereit gehalten u. s. w. Um die Gefahr einer Stauung des Eises abzuwenden, wurde in gemeinschaftlicher Operation mit dem Börsen-Comité der Versuch gemacht, die Eismassen an den bedrohlichsten Stellen im Strome mittelst Dampfer zu zerbrechen. Am 9. April Abends begann ein Verschieben der Eisdecke bei der Stadt; am 10. war die Abströmung des Eises am gewaltigsten bei einer Wasserhöhe von 12 Fuß über den Normalstand; am 11. fiel die Fluth zwar um 5 bis 6 Fuß, wobei jedoch alle Niederungen und Wegebämme um die Stadt noch während mehrerer Tage unter Wasser gehalten wurden. Die größten Verheerungen hatte der Eisgang bei dem Stadtgute Kirchholm angerichtet, aber auch in der unmittelbaren Nähe der Stadt war der erlittene Schaden nicht unbedeutend. Es entsprang daraus für die Stadt-Cassa ein Extraordinarium an Ausgaben, das bei den derzeitigen finanziellen Bedrängnissen um so empfindlicher wurde und in den folgenden Zahlen wenigstens annähernd darzulegen ist:

Vorkehrungen zum Schutze der Stadt gegen den Eisgang	S.-Rbl. 1,612. 45 Kop.
Dampfer zum Brechen des Eises im Flusse	" 500. — "
Remonte der beschädigten Dämme und Eisbrecher	" 1,905. 96 "
Reparatur und Instandsetzung der Bollwerke S.-Rbl. 9725. 10 Kop., wovon die Hälfte auf Baufähigkeit, die andere Hälfte auf Rechnung der Beschädigungen durch den Eisgang gestellt wird	" 4,862. 55 "
Erneuerung der vom Eise zerstörten Befestigungspfähle	" 412. — "
Umpflasterung des Thorensberger Steindammes	" 4,312. 5 "
Reparatur der vom Hochwasser beschädigten Wege und Brücken	" 1,131. 9 "

Zusammen S.-Rbl. 14,736. 10 Kop.

Unterhaltung der Schulen, Wissenschafts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Polytechnicum.

Einem ständischen Beschlusse vom Jahre 1861 gemäß ist dem Polytechnicum eine jährliche Subvention von S.-Rbl. 3000, auf so lange es dessen bedürfen wird, zugesichert. Desgleichen laut ständischem Beschlusse vom Jahre 1866 eine jährliche Subvention von S.-Rbl. 7000 auf 20 Jahre, als Beihilfe zur Errichtung eines eigenen Gebäudes, welches hiernach als Communal-Eigenthum betrachtet wird.

Real-Gymnasium.

Auf Grund des am 19. December 1859 Allerhöchst bestätigten Etats verabfolgt das Cassa-Collegium die erforderliche Summa an das städtische Schul-Collegium. In Folge der Ueberfiedelung des Real-Gymnasiums nach dem neuen Schulgebäude im Januar 1868 werden hinkünftig die Miethzahlungen wegfallen, dagegen die Unterhaltungskosten des Immobilien von der Stadt-Cassa zu tragen sein.

Stadt-Elementarschulen.

Die zur Unterhaltung der höhern Stadt-Töchterschule und der übrigen 12 städtischen Elementarschulen etatmäßig bestimmte Summe von S.-Rbl. 9280 wird an das Schul-Collegium abgelassen. Die festgestellten Gehaltzulagen und Quartiergelder für die Lehrer, ingleichen die Schulbedürfnisse werden auf Attestation des Schul-Collegii direct aus der Stadt-Cassa gezahlt.

Russische Elementarschule.

Auf Grund eines Allerhöchsten Befehls vom 20. October 1867 wird die betreffende Summe hinkünftig zum Besten des zu errichtenden Lomonossow'schen weiblichen Gymnasiums abgelassen werden.

Gesamtausgaben.

Die Beilage XV enthält eine Zusammenstellung der auf das örtliche Unterrichtswesen verwandten Stadtmittel. Davon verblieb die Stadt-Cassa im Rückstande mit einer Miethzahlung von S.-Rbl. 1600, welche nachträglich in 1868 zu entrichten ist.

Wohlthätigkeits-Anstalten.

Die Budgetrubrik gedenkt auch der Wohlthätigkeits-Anstalten; da aber für diese hier am Orte eine besondere Verwaltung, das Armen-Directorium, besteht, so sind nur ausnahmsweise zwei kleine Posten aus der Stadt-Cassa zu bestreiten.

Allgemeine Prästande.

Dislocation der Truppen und Ausgaben zu Militairbedürfnissen.

Unter dieser Rubrik fallen der Stadt-Cassa verschiedene Ausgaben zur Last, welche ihrem Wesen nach in das Ressort der Quartier-Verwaltung gehören, indessen theils nach den Comité-Bestimmungen vom 12. September 1807 (bei Gelegenheit der Trennung des Quartierwesens vom Cassa-Collegium), theils nach späteren Verordnungen der Stadt-Cassa auferlegt sind. Die hauptsächlichste der betreffenden Leistungen, nämlich für die im Landpolizeibezirk das Lager beziehenden Truppen, wird auch von der Quartier-Verwaltung besorgt, indem sie die bezüglichen Ausgaben später dem Cassa-Collegium zur Berichtigung aufgibt. Mangelnder Mittel wegen ist die Stadt-Cassa mit der Liquidation dieser Rechnungen für die Jahre 1864 bis 1867 incl. in Rückstand geblieben und schuldet demnach der Quartier-Verwaltung ult. dieses Jahres S.-Rbl. 12,567. 5 Kop. Zu den in der vorerwähnten Budgetrubrik verzeichneten Zahlungen für Militairbedürfnisse kommen noch aus anderen Rubriken die Ausgaben für die bauliche Unterhaltung der Militairwachthäuser und der Gensd'armeriegebäude, die Beheizung, Beleuchtung und Reinhaltung derselben.

Schießplatz.

Zur Vermeidung der alljährlich wiederkehrenden bedeutenden Ausgaben für die Anmietung privater Wiesenplätze zu den Schießübungen des Militairs beschloß das Cassa-Collegium im Jahre 1865 die Herstellung eines eigenen Schießplatzes auf der Stadt gehörigem Terrain. Es wurde dazu ein an der Ebelschosschen Grenze belegener Hochmoor ausersuchen, dessen vollständige Trockenlegung und sonstige zweckentsprechende Zurichtung, nach einem vom Oberförster Fritsche entworfenen Projecte, eine Ausgabe von S.-Rbl. 11,050 beanspruchen

würde. Sowohl der damalige Herr General-Gouverneur Graf Schuwalow, als der Chef des Stabes des Rigaschen Militairbezirks erklärten sich mit der gewählten Localität und dem ganzen Plane einverstanden, worauf dem Cassa-Collegium gemäß der Vorstellung im Budget für 1866 gestattet wurde, die Kosten der Herstellung dieses Schießplatzes durch eine Anleihe aufzubringen. Die betreffenden Arbeiten wurden hierauf im Juni 1866 für die Summe von S.-Rbl. 9875 im Torge vergeben und sofort in Angriff genommen, auch in 1867 ununterbrochen fortgesetzt, obgleich durch ungünstige Witterung erschwert. Zu Ende dieses Jahres waren sie schon soweit gefördert, daß nur noch im Winter eine Anfuhr von 544 Cubikfaden Sand zu bewerkstelligen ist, nach deren Ausbreitung der Platz im Frühsommer 1868 dem Militair zur Benutzung übergeben werden wird. Der Schießplatz hat ein Areal von 61,000 □-Faden und wurden dafür im Jahre 1866 S.-Rbl. 3645. 65 Kop., im Jahre 1867 S.-Rbl. 4637 verausgabt; die Schlußliquidation hat in 1868 zu erfolgen, wofür S.-Rbl. 1700 veranschlagt sind. Im Zusammenhange mit der bevorstehenden Einweisung dieses neuen Schießplatzes wurden die bis hierzu vom Cassa-Collegium zu gleichem Zwecke gemietheten Heuschläge von Golowin und Leontjew gekündigt; indessen mußte das Cassa-Collegium vor Rückgabe derselben noch die darauf als Kugelfänger und zu anderen Zwecken errichteten Wälle abtragen und einebnen lassen.

Portionsgelder.

Ein Allerhöchster Befehl vom Jahre 1833 verordnete, daß zur Verbesserung des Unterhalts der hiesigen Garnison oder innern Wache gewisse Portionsgelder aus Stadtmitteln gezahlt werden sollten, wenn aber letztere nicht dazu ausreichen würden, sollte diese Ausgabe auf die allgemeine Landessteuer repartirt werden. Unter wiederholten, obwohl stets vergeblichen Bemühungen, von diesen Zahlungen befreit zu werden, wurden die Portionsgelder bis zum Jahre 1852 incl. von der Stadt-Cassa entrichtet. Als aber im Jahre 1851 eine neue Prästandenordnung erschien, worin von diesen Portionsgeldern nichts erwähnt war, entnahm die Stadt hieraus eine Veranlassung, die fernere Zahlung einzustellen. Die Fortdauer derselben wurde jedoch von der Militairverwaltung beansprucht, woraus sich dann vielfache Erörterungen entspannen, die erst durch ein Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten, publicirt im Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 18. März 1861, dahin erledigt wurden, daß der Stadt die Verpflichtung auferlegt wurde, die Portionsgelder vom Jahre 1853 ab mit S.-Rbl. 44,999. 96½ Kop. nachzuzahlen. Der Rath glaubte sich aber hierbei um so weniger beruhigen zu dürfen, als es ganz unmöglich gewesen wäre, die nöthige Summe aus Stadtmitteln aufzutreiben. Die Verhandlungen begannen also von Neuem und gaben einige Aussicht auf Erfolg, als im Jahr 1864 ein Allerhöchster Befehl die Zahlung der Portionsgelder für die Zukunft aufhob. Indessen wurde die Stadt allendlich doch dahin beschieden, daß sie die Portionsgelder von 1853 bis 1864 nachträglich beibringen müsse, und in Ermangelung disponibler Mittel zu diesem Zwecke eine Anleihe gegen 5½ procentige Stadtoptionen aufzunehmen habe. In Uebereinstimmung hiermit war denn auch von der Gouvernements-Verwaltung, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, in dem Budget der Stadt für 1867 das Entsprechende aufgenommen worden.

Das Cassa-Collegium ist aber in diesem Jahre nicht in der Lage gewesen, dieser Anordnung Folge geben zu können, indem bei den bedrückten Verhältnissen des Geldmarktes die Realisirung der besagten Anleihe nicht zu ermöglichen war. Die betreffende Veranschlagung einer aufzunehmenden Anleihe von S.-Rbl. 41,000 und einer zu leistenden Zahlung nachträglicher Portionsgelder im Betrage von S.-Rbl. 44,999. 96½ Kop. mußte also in dem Budget pro 1868 erneuerte Aufnahme finden, indem außer dem Anleihebetrag im Jahre 1868 S.-Rbl. 1999. 96½ Kop. und im Jahre 1869 der Rest mit 2000 Rbl. zu berichtigen in Aussicht genommen wird.

Die Poststationen Riga und Olai

sind von der Stadt zu unterhalten und werden zu diesem Zwecke vom Cassa-Collegium in Pacht vergeben. Der Stationshalter in Riga hat die Verpflichtung, einen Stamm von 80 Pferden zu halten, die im Innern der Stationsgebäude erforderlichen Reparaturen für seine Rechnung zu bewerkstelligen und für die Remonte des Inventariums Sorge zu tragen. Er erhält dafür aus der Stadt-Cassa eine jährliche Zahlung von S.-Rbl. 9250. Der Stationshalter in Olai hat bei dem gleichen Pferdebestamme die Verpflichtung, aus eigenen Mitteln das gesammte Inventarium, sowie die Reparatur und Instandhaltung sämmtlicher Stationsgebäude zu beschaffen und bezieht dafür S.-Rbl. 8800, dazu die Nutzung einiger zur Station gehörigen Ländereien und ein Quantum Brennholz aus dem Stadtwalde. Die betreffenden Contracte laufen für Riga bis zum 1. Februar 1872, für Olai bis zum 23. April 1873; indessen hat sich das Cassa-Collegium den Stationshaltern gegenüber das Recht vorbehalten, die Contracte auch vor dem Ablauf dieser Termine halbjährlich zu kündigen, für den Fall, daß inzwischen eine Riga-Mitauer Eisenbahn errichtet und in Betrieb gesetzt werden sollte. — Bei ablaufenden Stationscontracten hatten sich nach gemachter Erfahrung allemal große Schwierigkeiten und Uebelstände in der Ablieferung des inventarmäßigen Pferdebestandes an den neuen Pächter ergeben. Das Cassa-Collegium hielt es demzufolge für zweckmäßig, im Jahre 1866 mit dem Rigaschen Stationshalter das Abkommen zu treffen, daß derselbe den Pferdebestamm mit einer im Laufe der Contractjahre allmählig beizubringenden Summe von S.-Rbl. 2800 ablösen sollte. In solcher Veranlassung wurden im Jahre 1867 S.-Rbl. 500 zur Stadt-Cassa eingezahlt.

In diesem Jahre mußte das Cassa-Collegium größere Reparaturen an den Stationsgebäuden in Riga ausführen. Die dafür verausgabten S.-Rbl. 505. 10 Kop. fallen in die Rubrik: Bauliche Unterhaltung der Stadtgebäude.

Die Zahl der ausgegangenen Postpferde war im Jahr 1867 auf der Station Riga 24,376, auf der Station Olai 7394.

Chausséen.

Die Stadt hat die Verpflichtung zur Unterhaltung der Chausséen von der St. Petersburger Vorstadt bis zur halben Jägerbrücke und von der Mitauer Vorstadt bis zur Kurländischen Grenze. Die Arbeiten und Lieferungen für die Chausséeremonte sind bis zum 1. Juli 1870 von einem Unternehmer für die jährliche Zahlung von S.-Rbl. 13,500 übernommen, wogegen die an den Brücken, Durchlässen u. s. w., namentlich auch an dem von der Kobornschanze nach Thorensberg führenden Steindamme erforderlichen größeren Reparaturen vom Cassa-Collegium auszuführen sind. In letzterer Beziehung verursachte das Jahr 1867 eine außergewöhnliche Ausgabe, indem jener Steindamm vom Frühjahrshochwasser zerstört wurde und in Berücksichtigung des frequenten Verkehrs mit möglichster Beschleunigung wiederhergestellt werden mußte. Nachdem das Cassa-Collegium die betreffenden, zum öffentlichen Ausbot gestellten Arbeiten vergeben hatte, wurden dieselben in den ersten Tagen des Mai begonnen und am 13. Juni beendet, während welcher Zeit der Damm die erforderliche Anschüttung erhielt und auf einem Areal von 2363 □-Faden aufs Neue gepflastert wurde. Gleichzeitig wurden die zu beiden Seiten der Fahrbahn befindlichen Fußwege durch Aufschüttung von 135 Cubikfaden Sand und Grawel in das entsprechende Niveau gebracht und mit 185 □-Faden Rasenbelag eingefast. Im Uebrigen wurden, abgesehen von den Leistungen des Remonte-Unternehmers, an den Chausséen nur einige Reparaturen an dem massiven Durchlasse Nr. 1 auf der St. Petersburger, und an den hölzernen Durchlässen Nr. 17 und 19 auf der Mitauer Strecke ausgeführt. Der projectirte massive Umbau der beiden letztgenannten Durchlässe mußte unzureichender Mittel wegen ausgesetzt werden. Die alljährlich zur Controlirung der Arbeiten des Re-

monte-Unternehmers wiederholten Messungen der Chausséebrücke fanden am 2. October auf der Mitauer und am 3. November auf der St. Petersburger Strecke in Gegenwart der Delegirten des Cassa-Collegiums statt. Die Beilage XVI giebt eine Uebersicht der Unterhaltungskosten der Chausséen im Jahre 1867.

Was den contractlich mit S.-Rbl. 13,500 ausgeworfenen Posten für Remonte betrifft, so wurden darauf im Jahre 1867 entrichtet:

a) ein Rückstand von 1866	S.-Rbl. 5,500
b) für das laufende Jahr	„ 7,000
	Zusammen S.-Rbl. 12,500

und verblieb als rückständige Zahlungsverpflichtung zum Jahr 1868 S.-Rbl. 6500.

Kurkosten.

Gewissermaßen zu den Prästandes gehört auch die Obliegenheit der Stadt-Cassa, die Verpflegungskosten der hier erkrankten Glieder fremder Gemeinden zu bezahlen, wobei sie freilich berechtigt ist, die Wiedererstattung ihrer Auslagen von den Verpflegten oder ihren resp. Gemeinden zu fordern. Diese Beitreibungen sind aber zu aller Zeit mit den größten Schwierigkeiten verbunden gewesen und bleiben aller Bemühungen ungeachtet häufig ohne Erfolg. Indessen haben sich die Verhältnisse im Jahre 1855, wo eine neue Ordnung für die Beitreibung eingeführt wurde, günstiger gestaltet. Die zunehmende Wichtigkeit der Sache ließ es aber geboten erscheinen, im Jahr 1867 noch einen Schritt weiter zu gehen und bei der Stadt-Cassa eine besondere Kurkosten-Expedition zu errichten. Die Vortheile dieser Einrichtung bestehen darin, daß das ganze Geschäft in Kurkosten-Beitreibungssachen, gesondert von den übrigen Verhandlungen, speciell von der Kurkosten-Expedition besorgt wird, wodurch der Schriftwechsel sehr vereinfacht worden ist und es ermöglicht wird, Requisitionen und Iterate, statt früher einmal im Jahre, jetzt monatlich zu erlassen. Die betreffenden Wahrnehmungen erheischen übrigens eine unausgesetzte und gewissenhafte Thätigkeit, indem auch die Beitreibung der geringsten Beträge in der Regel wiederholte Nachforschungen, Erklärungen und Requisitionen erforderlich macht. Dabei steigt die Zahl der fremden Verpflegten mit jedem Jahre. Das seit 1858 eingeführte besondere Tischregister für Kurkosten-Angelegenheiten hatte an einkommenden Nummern im Jahre 1865: 262; im Jahre 1866: 641; im Jahre 1867: 966. Das im August d. J. angefangene Missiv der Kurkosten-Expedition zählt für die weiteren fünf Monate 1137 ausgegangene Schreiben, größtentheils unter Beigabe von russischen Translaten. Die zunehmende Bedeutung dieses Ressorts, imgleichen die in neuerer Zeit erzielten günstigeren Resultate der Beitreibung, dürften sich am besten aus der nachfolgenden Zusammenstellung der bezüglichlichen Ausgaben und Einnahmen der Stadt-Cassa seit 1835 ergeben. Da die Kurkosten oft erst im zweiten und dritten Jahre nach ihrer Veranschlagung zur Wiedererstattung kommen, und selbst aus der Zeit vor 1850 noch bedeutende Beträge auf Restanz stehen, so ist es zur richtigen Beurtheilung des Gegenstandes nothwendig, die Ergebnisse eines längeren Zeitraumes zu überblicken. Nach den für die Aufmachung des Budgets bestehenden Vorschriften müssen die Kurkosten, wenn sie nicht in demselben Jahre, wo sie vom Cassa-Collegium ausgelegt worden, wiederum einfließen, auf Restanz gestellt werden, weswegen denn der größte Theil des letzten Jahresbetrages in diese Rubrik fällt. Zu bemerken ist noch, daß die Verminderung der Auslagen der Stadt-Cassa im Jahre 1866 die Folge einer neuen Anordnung ist, welcher zufolge von dieser Zeit ab die erkrankten Ausländer in den Anstalten des Collegiums allgemeiner Fürsorge verpflegt werden.

	Ausgabe:		Einnahme:		Verpflegungskosten per Tag.
	ℳ.-Rbl.	Kop.	ℳ.-Rbl.	Kop.	
Von 1835 bis 1855 incl.	47,760.	17.	20,142.	5.	15 Kop.
1856	2,469.	12.	4,516.	25.	
1857	2,689.	80.	3,514.	41.	
1858	4,065.	60.	4,323.	20.	
1859	5,702.	68.	5,617.	97.	25 "
1860	3,540.	50.	3,708.	15.	
1861	4,791.	90.	4,710.	41.	
1862	4,077.	25.	3,908.	43.	
1863	4,953.	14.	2,798.	71.	38½ "
1864	5,802.	16½.	3,672.	84.	
1865	10,373.	68½.	5,383.	21.	
1866	6,901.	30.	8,073.	19.	
1867	10,783.	36½.	12,056.	31.	45 "
Zusammen	113,910.	67½.	82,424.	85½.	

Die Ausgabe übersteigt also die Einnahme um . . . ℳ.-Rbl. 31,485. 82 Kop.
 Hiervon wurden als inexigibel excludirt " 15,603. 16½ "

und stehen noch auf Restanz ℳ.-Rbl. 15,882. 65½ Kop.

Dazu kommen noch für im Jahre 1867 unbezahlt
 gebliebene Krankenhausrechnungen " 7,770. 13 "
 ℳ.-Rbl. 23,652. 78½ Kop.

Beisteuern.

Diese Ausgabenrubrik des Cassa-Verschlages enthält, neben den bereits erwähnten Portionsgeldern, Poststationen, Chausséen und Kurkosten, noch verschiedene andere allgemeine Prästanden der Stadt-Cassa, in welcher Beziehung auf die Zusammenstellung in der Beilage XVII hingewiesen wird. Dagegen dürften nachfolgende als Beisteuern verzeichnete Ausgaben den Prästanden nicht zuzuzählen sein:

- 1) die gemäß den ministeriellen Vorschlägen zur Verbesserung der städtischen Deconomie vom Jahre 1848 verabsolgtten Beiträge für das Archivreihaus ℳ.-Rbl. 700 und für die katholische Kirche ℳ.-Rbl. 300, zusammen ℳ.-Rbl. 1000. Die effectiv größere Zahlung bezieht sich auf einen Rückstand aus dem Vorjahre;
- 2) das altherkömmliche, auf eine Instruction des Raths vom Jahre 1729 begründete Honorar der Stadtmusiker für an hohen Festtagen des Kaiserhauses aufzuführende Kirchenmusik;
- 3) die durch ständischen Beschluß vom Jahre 1862 auf 10 Jahre bewilligte Unterstützung für die Ansiedelung der nach Sibirien gesandten Letten;
- 4) der durch ständischen Beschluß vom Jahre 1864 auf 5 Jahre bewilligte Zuschuß zur Beschaffung von Monturgegenständen für die Stadtgarde zu Pferde.

Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.

Die in Abtheilung VIII des Cassa-Vorschlages specificirten Ausgaben werden theils in der Rubrik selbst erklärt, theils haben sie in diesem Berichte ihre Erläuterung gefunden. Jedoch dürfte noch Folgendes anzuführen sein.

Volkszählung.

Zur Deckung der Ausgaben für die im Jahre 1867 statthabende Volkszählung wurden durch ständischen Beschluß S.-Rbl. 800 bewilligt und aus der Stadt-Cassa abgelassen.

Taxations-Commission.

Zur Taxation der städtischen Immobilien behufs ihrer Veranlagung zu den örtlichen Abgaben besteht, auf Grund der am 14. Mai 1863 von dem Herrn General-Gouverneur bestätigten Instruction, eine von den Hausbesitzern erwählte permanente Deputation und eine Taxations-Commission. Die Unterhaltungskosten dieser Commission für Schriftführung, Kanzelleigebühren, Fahrgelder, Umhertragen der Anzeigen u. s. w. werden von der Stadt-Cassa bestritten. Der Betrag wechselt je nach der größeren oder geringeren Zahl abzuschätzender Gebäude und belief sich in 1867 auf S.-Rbl. 1030. 15 Kop. Auf Grund der von den Baubehörden erteilten Concessionen zu Neu- und Umbauten fanden 208 Abschätzungen statt.

Landesbeiträge.

Die Entrichtung der Landesbeiträge, wie aller übrigen Abgaben für die Stadtgüter ist den Arrendatoren derselben contractlich auferlegt. Nachdem aber der Arrendator von Schloß Lemsal für das Jahr 1866 solches zu erfüllen unterlassen hatte, war das Cassa-Collegium Namens der Gutsherrschaft genöthigt, die betreffende Zahlung mit S.-Rbl. 1010. 86 Kop. bei der Livländischen Ritter-Cassa zu leisten. Die Wiedererstattung wird von dem besagten Arrendator auf dem Rechtswege gefordert.

Wischnakowsches Grundstück.

Dasselbe mußte wegen rückständiger Grundzinsen und Abgaben zum Meistbot gebracht werden und wurde bei dieser Gelegenheit zur Deckung der Forderungen der Stadt für den Betrag von S.-Rbl. 600 vom Cassa-Collegium anbehalten. Es lag dazu um so mehr eine Veranlassung vor, als das Grundstück ohne Zweifel wiederum zu diesem Erstehungspreise einen Abnehmer finden wird, inzwischen aber dem Cassa-Collegium die Möglichkeit geboten ist, eine an dieser Stelle sehr wünschenswerthe Straßenregulirung vorzunehmen. Das Grundstück befindet sich im 2. Vorstadttheil, 1 Quart., an der Ecke der Neu- und Keeperstraße und hat einen Flächeninhalt von 6858 □-Faden.

Citadelle.

In Folge einer Anfrage bei der Stadtverwaltung, ob sie geneigt wäre, die Festungswerke der Citadelle zu übernehmen, um dieselben abzutragen und das Terrain zu planiren, wurde die Anfertigung der betreffenden Situations- und Demarcationspläne u. s. w. erforderlich, wofür die Kosten aus der Stadt-Cassa bestritten wurden. In der Angelegenheit selbst schweben noch die Verhandlungen.

Neue Bauten und Anlagen.

Bau des Real-Gymnasiums.

Ein ständischer Beschluß vom 4. März 1864 verfügte die Errichtung eines eigenen Gebäudes für das städtische Real-Gymnasium. Die auf S.-Rbl. 135,000 veranschlagten Kosten sollten aus Stadtmitteln bestritten werden, wobei S.-Rbl. 50,000 aus dem Capital des ehemaligen Reserve-Korn-Magazins und S.-Rbl. 50,000 aus einer von der Stadt-Cassa aufzunehmenden Anleihe zu entnehmen wären. Nach hierzu erlangter Allerhöchster Genehmigung wurde die Ausführung des Baues nach dem vom Stadtarchitekten Felsko entworfenen Plane im November 1864 torgmässig dem Maurermeister Krüger als Mindestfordernden übertragen, worauf die Arbeiten alsbald angefangen und ununterbrochen fortgesetzt wurden. Zur Beendigung derselben, sowie zur inneren Einrichtung des Gebäudes und der Schulräume waren im Budget der Stadt-Cassa pro 1867 an Ausgaben zunächst S.-Rbl. 15,500, als aus dem Rest der betreffenden Anleihe disponibel, dann aber noch als Extraordinarium S.-Rbl. 20,470 vorgesehen, für welche letztere Summe indessen die zur Deckung erwarteten Einnahmen ausblieben. Demungeachtet glaubte das Cassa-Collegium die nöthigen Mittel wenigstens insoweit beschaffen zu müssen, daß sich eine Uebersiedelung der Schule in das eigene Gebäude ermöglichen und somit jede weitere Miethzahlung für die bis dahin benutzten fremden Locale ersparen ließe. Es wurde demzufolge im Jahre 1867 der Bau zu Ende geführt, die Gas- und Wasserleitung im Gebäude eingerichtet und an Mobilien für die Schulräume das zuvörderst Unentbehrliche hergestellt, so daß das Gebäude noch vor dem Ende des Jahres der Schulverwaltung zur Verfügung übergeben werden konnte.

Im Jahre 1867 wurden demzufolge aus der Stadt-Cassa gezahlt	S.-Rbl. 27,587. 29 Kop.
In früheren Jahren	„ 84,844. 6 „

zusammen S.-Rbl. 112,431. 35 Kop.

davon aus dem Capital des ehemaligen Reserve-Korn-Magazins S.-Rbl. 50,000, aus der contrahirten Anleihe ebenfalls S.-Rbl. 50,000 und aus den laufenden Mitteln der Stadt-Cassa S.-Rbl. 12,431. 35 Kop.

Da indessen die gelieferten Mobilien bei Ablauf des Jahres zum Theil noch nicht bezahlt waren, außerdem aber einige Arbeiten vertagt sind, wie die Herstellung eines Trottoirs, eines Zaunes u. s. w., so ist die hierzu erforderliche Summe von S.-Rbl. 8155 im Ausgabe-Budget für 1868 veranschlagt worden.

Bau der Wilkenhoff'schen Kirche.

Der äußerst baufällige Zustand der im Jahre 1741 aus Holz errichteten St. Catharinen-Kirche auf dem Stadtgute Wilkenhof machte einen Neubau nothwendig und wurden die hierauf bezüglichen Verhandlungen bereits im Jahre 1855 eröffnet. Nachdem die Stadt Riga, in ihrer Eigenschaft als Grundherrschaft und Patron der Kirche, sich zur Hergabe des erforderlichen Bau-Capitals, die Gemeinde aber sich zur Anfuhr der Baumaterialien und Stellung der Handlanger bereit erklärt hatten, auch allen gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet worden war, wurde der neue massive Kirchenbau, nach einem vom Stadtarchitekten Felsko entworfenen Plane, im Jahre 1864 in Angriff genommen und 1867 zu Ende geführt. Die Eröffnung und Weihe der Kirche fand am 24. September 1867 statt. Zum Bau der Kirche waren in den Jahren 1865 und 1866 aus der Stadt-Cassa S.-Rbl. 16,450 abgelassen. Die Restzahlung erfolgte im Jahre 1867 mit S.-Rbl. 1618. 14 Kop., wornach sich die Kosten dieses Kirchenbaues für die Stadt-Cassa im Ganzen auf S.-Rbl. 18,068. 14 Kop. herausstellen.

Bauten beim Bickernschen Schulhause.

Nachdem zum Erbau eines Schulhauses nebst Wohnung für den Küster in Bickern im Jahre 1866 S.-Rbl. 1950 aus der Stadt-Cassa abgelassen worden, stellte es sich, um das Gebäude bewohnbar zu machen, als unumgänglich nöthig heraus, dasselbe mit den auf dem Lande unentbehrlichen Wirthschafts-Einrichtungen zu versehen. Es wurde demzufolge ein kleiner Nebenbau, enthaltend: Stall, Wagenhaus, Klee- und Eiskeller, errichtet und die erforderliche Ausgabe im Jahre 1867 mit S.-Rbl. 715 aus der Stadt-Cassa bestritten.

Ausbau des Stadtgefängnisses.

Bei der fortwährend zunehmenden Anzahl von Gefangenen war man längst zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Herstellung eines ganz neuen Gefängnißgebäudes um so dringender geboten sei, als unsere gegenwärtigen Haftlocale den Anforderungen einer zeitgemäßen Strafrechtspflege ohnehin nicht entsprechen. Schon vor mehreren Jahren wurden die Pläne und Kostenanschläge zu einem solchen Neubau entworfen. In Ermangelung der dazu erforderlichen bedeutenden Geldmittel, sah man sich aber doch nur auf Palliative zur Abhülfe des allerdringendsten Bedürfnisses beschränkt. Nach verschiedenen, von Zeit zu Zeit an dem Stadt- und Polizeigeängnisse, zur Ausdehnung der Räumlichkeit, vorgenommenen Veränderungen fand im Jahre 1866 ein größerer Ausbau statt, wofür in demselben Jahre S.-Rbl. 5,850. — Kop. und in 1867 „ 4,353. 4 „

also zusammen S.-Rbl. 10,203. 4 Kop.

aus der Stadt-Cassa gezahlt wurden.

Polizeistation auf Hagenschhof.

Die im 2. Quartal des Mitauschen Stadttheils wiederholt vorkommenden qualificirten Diebstähle und Raubanfälle veranlaßten den Herrn Civil-Gouverneur, auf Vorstellung des Herrn Polizeimeisters, im April 1867 zu dem Antrage auf Errichtung einer Polizeistation in jener Gegend. Der Rath requirirte zu dem Ende das Cassa-Collegium, dem es aber aller Bemühungen ungeachtet nicht möglich wurde, ein solches Local miethweise zu beschaffen. Mit eingeholter Zustimmung des extraordinären Stadt-Cassa-Collegiums und in Folge bereitwilligen Entgegenkommens der Quartier-Verwaltung gelang es indessen, von derselben ein auf Hagenschhof belegenes Grundstück zu erwerben, das hierauf sofort vom Cassa-Collegium mit Wach- und Arrestantenlocal u. s. w. zweckentsprechend eingerichtet und Anfangs October der Polizei zur Disposition gestellt wurde. Der für das besagte Grundstück eventuell vereinbarte Kaufpreis ist mit S.-Rbl. 3000 in das Budget der Stadt-Cassa pro 1868 aufgenommen. Bis die Liquidation sich ermöglichen wird, zahlt die Stadt-Cassa der Quartier-Verwaltung eine der Rente entsprechende Mieth von S.-Rbl. 180 jährlich. Die baulichen Veränderungen an dem Grundstück, nebst sonstigen für die neue Polizeistation erforderlichen Einrichtungen, verursachten der Stadt-Cassa eine Ausgabe von S.-Rbl. 730. 77 Kop., welche auf das Conto der extraordinären Ausgaben gestellt wurden.

Ravelinmarkt.

Bei der fortwährenden Ausdehnung der Stadt und im Interesse der Bewohner der Vorstädte fand sich das Cassa-Collegium im Jahre 1865 veranlaßt, für den sog. Sandpfort- oder Ravelinmarkt eine dem Zwecke und der Bequemlichkeit des Publikums entsprechende Gestaltung zu projectiren. Die betreffenden Kosten wurden

in dem Budget jenes Jahres mit S.-Rbl. 5800 veranschlagt und sollten aus einer Anleihe bestritten werden. Die Ausführung des Projectes wurde im Jahre 1867 in Angriff genommen und in folgender Weise gefördert: Der Markt liegt an der Ecke der großen Alexander- und Elisabethstraße und bildet ein Fünfeck mit gegenüberliegenden gleichen Seiten. Das innere gepflasterte Areal hält 1050 □-Faden; hieran schließt sich eine 20 Fuß breite Straße mit 136 □-Faden Pflasterungsareal, welche die Alexanderstraße mit der Kalkstraße verbindet. Zur Entwässerung des Marktplatzes wurde eine unterirdische 9zöllige Thonröhrenleitung in 950 Fuß Länge, mit 3 in der Mitte des Marktes regelmäßig vertheilten, gemauerten Einfallschächten angelegt. An Gebäuden waren auf dem Marktplatz bereits 2 Buden vorhanden und wurden in 1867 vorerst eine Theebude und eine Polizeibude neu errichtet. Verausgabt wurden in diesem Jahre für die gesammte Anlage S.-Rbl. 5600.

Cloakenausgüßstelle.

An den Ausgängen des Moskauer Stadttheils waren bei der Abfuhr des Cloakenunraths seit einiger Zeit die größten Mißbräuche verübt worden. Zur Herstellung einer besseren Ordnung beschloß das Cassa-Collegium im Jahre 1866, der Sprenggasse eine angemessene Verlängerung, beziehungsweise Pflasterung und Chauffirung bis in die Sandberge zu geben und am Auslaufe derselben eine mit Bohlenwegen, Gräben und Umzäunungen versehene Ausgüßstelle einzurichten. Zur Ueberwachung der bezweckten ordnungsmäßigen Benutzung der Anlage sollte in einem daneben zu errichtenden Wächterhause ein beständiger Aufseher und am Eingange in die Sprenggasse eine Polizeiwache stationirt werden, zu welchem Zwecke eine Bude herzustellen war. Die betreffenden Arbeiten wurden im October desselben Jahres im Torge vergeben und sofort in Angriff genommen. Nach ihrer Vollendung im April 1867 und nachdem der Aufseher und die Polizeiwache eingesetzt waren, erhielten die Cloakenreiniger die erforderliche Weisung zur vorschrittmäßigen und ausschließlichen Benutzung der neuen Ausgüßstelle. Die restirenden Kosten der Anlage mit Inbegriff des Wächterhauses und der Bude wurden im Jahre 1867 vom Cassa-Collegium mit S.-Rbl. 1215 auf das Conto der extraordinären Ausgaben berichtigt.

Dampframme.

In der begründeten Voraussetzung, daß bei vielen von der Stadt auszuführenden Arbeiten vermittelt einer Dampframme wesentliche Vortheile und Kostenersparnisse erzielt werden könnten, hatte das Cassa-Collegium bereits im Jahre 1865 eine solche Anschaffung beschlossen. Die Ausführung verzögerte sich indessen bis 1867, wo das Cassa-Collegium den Bau dieser Ramme nach einem von Herrn Professor Lewicki entworfenen Projecte der hiesigen Maschinenfabrik P. H. Rosenfranz & Co. contractlich übertrug. Am 3. October fand die officiële Prüfung der fertigen Ramme in Gegenwart von Gliedern des Cassa-Collegiums und mehrerer sachverständigen Techniker statt und fiel zu allgemeiner Befriedigung aus. Während einer 23 Minuten ununterbrochenen Thätigkeit machte die Ramme mit einem 28 Pud schweren Rammfloß durchschnittlich 150 Schläge in der Minute und förderte dabei eine zugespitzte holländische Brusse 10 Fuß 11 Zoll tief in die Erde. Eine ausführliche Beschreibung dieser Rammprobe findet sich in dem Notizblatte des technischen Vereins vom November 1867. Das Cassa-Collegium beabsichtigt eine Verwendung der Dampframme zunächst bei dem projectirten Bollwerkbau unterhalb des Schlosses, dann aber auch bei den Brückenlegungen im folgenden Frühjahr. Die im Jahre 1867 von der Stadt-Cassa berichtigten Kosten dieser Ramme betragen S.-Rbl. 2013. 70 Kop.

Die Stadtgüter.

Lage und Beschreibung.

Von den 13 der Stadt Riga gehörigen Gütern sind 6 im Patrimonialgebiet, 4 im Rigaschen und 3 im Wolmarischen Kreise belegen.

Im Stadtpatrimonialgebiet:

- 1) Das Gut Dreilingsbusch, von $2\frac{2}{10}$ Haken, im Bickernschen Kirchspiel an der Lubahnschen Straße, 6 Werst von Riga, mit dem an der Düna belegenen Wibertsöholm. Das Gut hat an Betriebsanstalten 3 Krüge und Fischereiberechtigung im Jägel- und Stintsee. Auf dem Gute befinden sich eine Parochialkirche und Schule zu Bickern.
- 2) Das Gut Klein-Jungfernhof mit Krustenhof und Steinholm, $9\frac{1}{2}$ Haken groß, im Jahre 1637 von der Stadt gekauft, im Kattlakalnschen Kirchspiel auf beiden Ufern der Düna, 9 Werst von Riga belegen; hat an Betriebsanstalten: eine Wassermühle, eine Bierbrauerei, Lehmgruben, einen Kalkbrand auf Steinholm, 4 Krüge und eine Neunaugenfischerei in der Düna. Auf dem Gute befinden sich eine Parochialkirche und Schule, nebst Pastorat auf Kattlakaln und Schulmeister-Widme auf Steinholm belegen, und eine Gemeindeschule.
- 3) Das Gut Olai, von $7\frac{2}{10}$ Haken, im Kattlakalnschen Kirchspiel, an der Riga-Mitauer Chaussee, 21 Werst von Riga; hat an Betriebsanstalten: eine Windmühle, eine Bierbrauerei und 5 Krüge. Auf dem Gute befinden sich eine Filialkirche und eine Parochialschule.
- 4) Das Gut Beberbeck, von $5\frac{2}{10}$ Haken, im Pinkenhoffschen Kirchspiel an der Kalnezeemischen Straße, 12 Werst von Riga; hat an Betriebsanstalten: eine Wassermühle und 4 Krüge.
- 5) Das Gut Holmhof, von $5\frac{3}{10}$ Haken, im Holmhoffschen Kirchspiel, 2 Werst von Schloß und 30 Werst von Riga, am Aflusse belegen; hat an Betriebsanstalten: eine Bierbrauerei und 5 Krüge, ferner die Fischereiberechtigung in der Aa und im Babbitsee. Auf dem Gute befindet sich eine Parochialkirche nebst Pastorats-Widme.
- 6) Das Gut Pinkenhof, groß $13\frac{1}{2}$ Haken, im Pinkenhoffschen Kirchspiel, an der Schloßschen Straße, 16 Werst von Riga; hat an Betriebsanstalten: eine Bierbrauerei, eine Preßhefefabrik, 5 Krüge und eine Fischerei in der Aa. Auf dem Gute befinden sich 2 Kirchen, eine Parochialschule, Pastorats- und Schulmeister-Widme.

Im Rigaschen Kreise:

- 7) Das Gut Kirchholm, von $8\frac{1}{2}$ Haken, der Stadt im Jahre 1630 von König Gustav Adolph geschenkt, im Kirchholmschen Kirchspiel auf dem rechten Dünauer, 17 Werst von Riga; hat an Betriebsanstalten: eine Kalkbrennerei, eine Bierbrauerei, 5 Krüge und Neunaugenfischerei in der Düna. Auf dem Gute befinden sich eine Parochialkirche und Schule nebst Schulmeister-Widme und eine Gemeindeschule.
- 8) Das Gut Uexfüll, von $16\frac{2}{10}$ Haken, im Jahre 1630 von König Gustav Adolph der Stadt Riga geschenkt, im Uexfüllschen Kirchspiel auf dem rechten Ufer der Düna, 29 Werst von Riga; hat an Betriebsanstalten: eine Branntweimbrennerei, eine Bierbrauerei und 5 Krüge. Auf dem Gute befinden sich eine Parochialkirche und Schule nebst Pastorats- und Schulmeister-Widme und eine Gemeindeschule.
- 9) Das Gut Pröbstingshof, $2\frac{1}{2}$ Haken, im Jahre 1760 von der Stadt durch Kauf erworben, im Uexfüllschen Kirchspiel, 36 Werst von Riga, auf dem rechten Dünauer, hat 2 Krüge.
- 10) Das Gut Borkowitz, $2\frac{7}{10}$ Haken, im Jahre 1769 von der Stadt durch Kauf erworben, im Uexfüllschen Kirchspiel auf dem linken Ufer der Düna; hat an Betriebsanstalten: eine Wassermühle, eine Kalkbrennerei und 2 Krüge.

Im Wolmarschen Kreise:

- 11) Das Gut Schloß Lemsal, $23\frac{3}{4}$ Haken groß, von König Gustav Adolph der Stadt Riga im Jahr 1621 geschenkt, im Lemsalschen Kirchspiel, 80 Werst von Riga, bei der Stadt Lemsal belegen; hat an Betriebsanstalten: eine Wassermühle, eine Ziegelei, eine Bierbrauerei, 3 Krüge und die Fischereiberechtigung in den zum Gute gehörigen Landseen. Auf dem Gute befinden sich eine Parochialkirche und Schule nebst Pastors- und Schulmeister-Widme.
- 12) Das Gut Ladenhof, $11\frac{2}{3}$ Haken, von König Gustav Adolph der Stadt im Jahre 1621 geschenkt, im Lemsalschen Kirchspiel, 74 Werst von Riga; hat an Betriebsanstalten: zwei Wassermühlen, zwei Krüge, und mit dem Privatgute Rabben gemeinschaftliche Fischereiberechtigung in den Ladenhoffchen Landseen.
- 13) Das Gut Wilkenhof, $14\frac{3}{4}$ Haken, von König Gustav Adolph im Jahre 1621 der Stadt geschenkt, im Lemsalschen Kirchspiel, 96 Werst von Riga; hat an Betriebsanstalten: eine Wassermühle, eine Windmühle, eine Bierbrauerei und einen Krug. Auf dem Gute befinden sich eine Filialkirche und eine Parochialschule nebst Schulmeister-Widme.

Flächeninhalt.

Ueber den Flächeninhalt, die Bodenbeschaffenheit und den Landeswerth der Stadtgüter giebt der Bericht in Beilage XVIII ausführlichen Nachweis. Die neuesten genauen Vermessungen dienen als Grundlage für diese vom Stadtrevisor R. Barent angefertigte Zusammenstellung.

Vermessungen.

Nachdem eine neue Vermessung der Stadtgüter sich als unumgänglich nothwendig herausgestellt hatte, wurde damit im Jahre 1852 der Anfang gemacht. Die Arbeit hatte hierauf nach Maßgabe der disponiblen Mittel und Kräfte ununterbrochenen Fortgang. Vollständig beendet wurden die Vermessungen von Pinkenhof und Beberbeck 1857, Holmhof, Uexküll, Pröbstingshof, Borkowitz und Wilkenhof 1864, Ladenhof 1867. Mai ist bis zum Abschlusse fertig und wird nur noch in Erwartung der definitiven Arrangements wegen der Riga-Mitauer Eisenbahn aufgehalten. Klein-Jungfernhof ist als beendet zu betrachten, da es sich nur noch um die Ablösung der von den Bauern ausgeübten Waldweide durch genügend separirte Weidelandstücke und Anfertigung der mundirten Documente handelt. Bei Dreilingsbusch fehlt nur noch die definitive Vermarkung der Bauerländereien, so wie die Mundirung der Documente. Auf Kirchholm war die Arbeit bis zum Abschluß fertig, womit jedoch Anstand genommen werden mußte, nachdem das Frühjahrshochwasser 1867 bedeutende Verheerungen an Aeckern und Wiesenländereien hervorgerufen hatte, deren specielle Aufnahme und Berechnung geboten schien, um demgemäß die mundirten Charten emendiren zu können. Die Vermessung von Lemsal endlich ist im Jahre 1867 vollendet; bei der Revision der Regulirungsdocumente wurden indessen einige Rechnungsfehler im Wackenbuche aufgefunden, wegen deren Zurechtstellung das örtliche Kirchspielsgericht ersucht ist. Das Jahr 1867 war dem Fortgange der Regulirungsarbeiten nicht günstig, theils in Folge der regnerischen Witterung während des Sommers und Herbstes, theils wegen des Hinzutritts mehrerer unvorhergesehener Arbeiten, wie durch die erwähnten Verheerungen des Frühjahrshochwassers, den Bau der Mitauer Eisenbahn, die Parcellirung der Lemsalschen Forstländereien, die Abgrenzung der neuen Oger-Forstei, der Uexküllschen Steinbrücke u. s. w.

Grenzregulirungen.

Behufs gegenseitiger Anerkennung der bestehenden Grenzen hat die Umgehung derselben und die Vollziehung bezüglicher Protocolle stattgefunden:

1) zwischen dem Gute Borkowitz und der Neugutschen Kronsförstei, 2) zwischen dem Gute Ladenhof und dem Privatgute Ulpisch, wobei eine mehrjährige Grenzdifferenz zu Gunsten Ladenhofs erledigt wurde. Die Verhandlungen über den Austausch streubelegener Ländereien mit den Pastoraten Uexfüll und Lemsal, sowie über die Ablösung der denselben zugestanden habenden Berechtigung der communen Weide, wurden zu Ende geführt und die betreffenden Charten in duplo angefertigt. Am Schlusse des Jahres verblieben noch in Verhandlung:

- 1) Die Frage in Betreff der durch Anschwemmung sich gebildet habenden Heuschlaginseln im Jägelsee auf der Grenze zwischen Dreilingsbusch und Schloß Neuermühlen;
- 2) die Regulirung der Grenzen zwischen Schloß und Stadt Lemsal;
- 3) die Regulirung und Entschädigung des zum Erbau einer griechisch-orthodoxen Kirche unter Uexfüll eingenommenen Landstücks;
- 4) die Regulirung der Wassergrenze mit dem Güthen Vellenhof.

Grundzinsner.

Im Jahre 1867 wurden in den Grenzen des Gutes Dreilingsbusch an 5 Personen Grundplätze vergeben. Zumessungen zu ihren früheren Besitzlichkeiten erhielten unter Dreilingsbusch 4 und unter Jungfernhof 3 Personen. Das vergebene Areal beträgt im Ganzen 77 Loostellen. Die höchste Anzahlung betrug 22 Rbl. 40 Kop., die niedrigste 4 Rbl., der höchste Grundzins 8 Rbl. 16 Kop., der niedrigste 1 Rbl. 50 Kop. per Loostelle. Ferner wurden zu gemeinschaftlichen Uebungen für Artillerie und Sappeure unter Uexfüll eine Waldfläche von 867 Loostellen gegen jährliche Zahlung von S.-Rbl. 375 auf unbestimmte Zeit verpachtet.

Modus der Verpachtung.

Bis zum Jahre 1861 galt der Modus, daß ein Stadtgut, zuweilen auch 2 oder 3 benachbarte, mit den dazu gehörigen Bauerländereien, Beihöfen und Gutsgerechtsamen, in eine Hand und auf nicht länger als 12 Jahre verpachtet wurden. Seit jenem Jahre hat das Cassa-Collegium den Verpachtungsmodus verändert, indem nicht nur alles Bauerland direct an die Bauern, sondern auch die selbstständigen Beihöfe und unabhängigen Nutzungen, getrennt vom Hauptgute, verpachtet werden. Daneben wurde die Pachtzeit auf 24 Jahre ausgedehnt und zwar obwaltenden Verhältnissen nach mit der Bedingung, daß der Pachtzins in der letzten Zeithälfte um 10 bis 20% zu erhöhen sei. Die Güter und Beihöfe, ebenso die besonderen Nutzungen, als Fischerei, Steinbrüche u. s. w., werden im öffentlichen Ausbot dem Meistbietenden gegen zu bestellende Caution vergeben; die Pacht der Bauerländereien wurde mit den seitherigen Inhabern der Gesinde nach Vereinbarung festgestellt. Im Durchschnitt stellt sich für die abgegebenen Bauerländereien die Jahrespacht pro Thaler Landeswerth auf 6 Rbl. $\frac{3}{4}$ Kop.

Nach dem neuen Modus sind gegenwärtig alle Stadtgüter mit Ausnahme von Pinkenhof und Holmhof verpachtet, deren Arrendcontracte resp. in den Jahren 1869 und 1875 ablaufen, worauf auch bei diesen Gütern eine directe Verpachtung des Bauerlandes eintreten wird. Inzwischen haben sich die Vortheile des neuen Verpachtungsmodus glänzend bewährt. Die Pächterträge der Stadtgüter haben sich von 66,976 Rbl. S. in 1861 auf S.-Rbl. 94,823 in 1867 gesteigert. Gleichzeitig ist bei allen in neuerer Zeit abgeschlossenen Pachtcontracten auf die nothwendige Schonung des Waldes und auf die Rentabilität desselben nach Möglichkeit Bedacht genommen.

Keine Geldpacht.

Mit Berücksichtigung der durch die Gesetzgebung angebahnten Umgestaltung der Agrarverhältnisse hatte das Cassa-Collegium bereits alle von ihm direct abgegebenen Bauerländereien auf reine Geldpacht gestellt.

Nur auf den beiden Stadtgütern Pinkenhof und Holmhof, wo nach dem früheren Modus den Arrendatoren die Auznießung des Bauerlandes überlassen war, kamen noch gemischte Geld- und Arbeitspachten vor. Im Jahre 1867 wurden aber vom Cassa-Collegium, zur Erfüllung der betreffenden gesetzlichen Vorschriften, die geeigneten Anordnungen getroffen und auch auf diesen beiden Gütern die reine Geldpacht für die Gesindesstellen eingeführt, so daß von Georgi 1868 ab auf den Stadtgütern nirgends mehr weder Arbeits- noch gemischte Pachten, sondern überall nur reine Geldpachten bestehen werden.

Verkauf des Bauerlandes.

Bereits im Jahre 1860 wurde die Frage wegen Verkauf der Bauerländereien von der Stadt-Verwaltung angeregt, indem es als wünschenswerth erkannt wurde, zunächst die Gesinde an die Bauern in Geldpacht abzugeben, dann aber diese Pächter allmählig in freie Eigenthümer zu verwandeln. Zur weiteren Bepriüfung dieses Gegenstandes und zur Ausarbeitung zweckentsprechender Vorschläge wurde eine ständische Commission niedergesetzt, welche mit Beirath des Stadtagnomen Malchau zuvörderst die Bedingungen für die Verpachtung der Gesinde entwarf und sich hierauf eingehend mit der Aufstellung eines Projectes für den Verkauf derselben beschäftigte. Die betreffenden Vorlagen fanden sowohl die Zustimmung des extraordinairen Stadt-Cassa-Collegiums als des Rathes und wurden hierauf höhern Orts zur Bestätigung vorgestellt. Am 18. August 1865 eröffnete der Herr Civil-Gouverneur dem Rathe, daß, nachdem der Stadt Riga der Verkauf ihrer Bauerländereien Allerhöchst gestattet worden, nunmehr auch die von der Stadt-Verwaltung vorgestellten Regeln über den Modus und die Bedingungen dieser Verkäufe, mit einigen von dem Herrn Minister des Innern angeordneten Ergänzungen, die obrigkeitliche Bestätigung erhalten hätten. Das Cassa-Collegium schritt nunmehr zur Veröffentlichung dieser Regeln und ließ davon vermittelt der Gemeindegerrichte 800 Exemplare in lettischer Sprache an die Bauerschaften auf den Stadtgütern vertheilen, denselben auch später wiederholt in Erinnerung bringen, daß sie ihre Gesinde unter den angegebenen, für sie außerordentlich bequemen Bedingungen käuflich erwerben können. Wenn sich demungeachtet bis hierzu auf den Stadtgütern Niemand geneigt erklärt hat Land zu kaufen, so dürfte der Grund zu dieser Zurückhaltung Seitens der Bauern hauptsächlich darin liegen, daß sie sich in ihrer gegenwärtigen Lage als Pächter, bei billigen Pachtbedingungen, vollkommen befriedigt und daneben im Besitze ihrer Gesinde gesichert fühlen. Man erwartet indessen, daß diejenigen unter ihnen, welche inzwischen als Pächter kleine Capitalien gesammelt haben, in nächster Zeit als Käufer ihrer Gesinde auftreten werden, so daß hiermit aller Wahrscheinlichkeit nach im Jahre 1868 der Anfang gemacht werden wird.

Vermehrung der Revenüen.

Im Interesse einer erweiterten Boden-Cultur und zur allmählichen Hebung der Revenüen aus den Stadtgütern wurde im Jahre 1867

- 1) auf Vorschlag des Oberförsters der Beschluß gefaßt, zur Verpachtung solcher Forstländereien zu schreiten, welche sich zur landwirthschaftlichen Cultur eignen. Der Anfang wurde mit drei Lemsaßschen Waldparcellen gemacht, welche zusammen 808 Loostellen enthalten und im öffentlichen Ausbot an Ort und Stelle von 17 Pächtern zu einer durchschnittlichen Jahrespacht von 1 Rbl. 80 Kop. pro Loostelle zum landwirthschaftlichen Betriebe auf 40 Jahre übernommen wurden.
- 2) Nach einer vom Oberförster mit Hinzuziehung von Geologen und Chemikern veranstalteten Untersuchung beschloß das Cassa-Collegium 3 Steinbrüche einzurichten und dieselben zum Frühjahr 1868 im öffentlichen Ausbot zu verpachten. Der eine dieser Steinbrüche liegt bei dem Kirchholmschen Nagge-Gesinde, und wird, da sich die Steine dazu eignen, dem Pächter auch die Anlage eines

Kalkofens gestattet werden. Die anderen beiden Brüche, der eine bei dem Borkowitschen Lipsting-Gesinde, der zweite gegenüber dem Hofe Uexküll, unterhalb der vormaligen Uexküllschen Forstrei, sollen nur als Steinbrüche benutzt werden.

- 3) Im Allgemeinen kam das Cassa-Collegium allen auf eine Hebung der Rentabilität der Güter hinzielenden Wünschen und Vorschlägen der Arrendatoren bereitwilligst entgegen. — Auf dem Gute Ladenhof wurden 106 Koostellen Waldland auf billige Bedingungen dem Arrendator zur landwirthschaftlichen Cultur in Pacht vergeben.

Eine wenn auch nur allmälige, doch nachhaltige Verbesserung der Einnahmen aus den Stadtgütern dürfte insbesondere durch eine consequent fortgeführte rationelle Waldwirthschaft und durch die Urbarmachung der in den ausgedehnten Forstrevieren vorhandenen wüsten Ländereien zu erzielen sein.

Unglücksfälle.

Durch den schweren Eisgang des Jahres 1867 wurde den Stadtgütern Uexküll, Präbsteingshof und Borkowitz, insbesondere aber Kirchholm ein beträchtlicher Schaden zugefügt. Derselbe erstreckte sich nicht nur auf die Verwüstung und Abschwemmung urbaren Landes, sondern auch auf die Zerstörung von Baulichkeiten. An Ackerland allein wurden bei 35 Gesinden etwa 59 Koostellen theils fortgerissen, theils für jede künftige Cultur unbrauchbar gemacht; 30 Gesinde verloren fast ihre ganze Ausfaat. Das Cassa-Collegium hat den angerichteten Schaden nach revisorischer Vermessung und genauer Ermittlung feststellen lassen und den betreffenden Gesindespächtern, so weit möglich, eine entsprechende Entschädigung gewährt.

An Brandschäden kamen im Jahre 1867 auf den Stadtgütern vor: auf Dreilingsbusch eine alte Gesindesbadestube; auf Klein-Jungfernhof eine Gesindesriege, ein Gesindes-Pferde-, Viehstall und Wagenhaus; auf Kirchholm eine alte Hofesriege; auf Pinkenhof eine kleine alte Hofesbadestube und eine Gesindesriege; auf Olai eine haufällige Fehlscheune und auf Willkenhof ein Gesindewohnhaus nebst Riege. Die Ursachen dieser Brandschäden sind von den Untersuchungsbehörden nicht zu ermitteln gewesen.

Feuerversicherung.

In den neueren Pachtcontracten ist den Arrendatoren der Stadtgüter die Verpflichtung aufgelegt, die Gutsgebäude gegen Feuergefahr zu versichern und die Beweise für die liquidirte Prämie alljährlich im Cassa-Collegium vorzustellen. Die Wahl der Feuerversicherungs-Gesellschaft ist zwar den Arrendatoren überlassen, da es aber im Interesse der Stadt sowohl als der Arrendatoren liegt, mit den Gebäuden in den Riga-Vorstädtischen Versicherungsverein einzutreten, so beschloß das Cassa-Collegium für diesen Fall, mit der statutenmäßigen Anzahlung in Auslage zu gehen, welche Auslage alsdann von den Arrendatoren im Laufe der Pachtzeit refundirt wird. Die Kosten der Versicherung der Kirchen- und Schulgebäude werden von der Stadt-Cassa bestritten. Was die Versicherung der Gesindesgebäude betrifft, so ist dieselbe den Pächtern zwar nicht ausdrücklich zur Pflicht gemacht, das Cassa-Collegium hat dieselben aber durch die Gemeindegerrichte auf die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßnahme aufmerksam gemacht. In Folge dessen verlautet denn auch, daß die Gesindespächter auf einigen Gütern bereits den Entschluß gefaßt haben, gegenseitige Feuerversicherungs-Vereine zu bilden.

Kirchen und Schulen.

Die 6 Kirchen und 4 Parochial-Schulen auf den Gütern im Patrimonialgebiet werden von der Stadt, die 4 Kirchen und 4 Parochial-Schulen auf den Gütern im Kreise von der Stadt in Gemeinschaft mit den übrigen zu diesen Kirchen eingepfarrten Gütern unterhalten. Im Jahre 1867 wurde ein neuer Kirchenbau in Willkenhof (s. d.) vollendet. Zwei in Aussicht genom m e n e neue Kirchenbauten in Holmhof und Pinkenhof ver-

zögerten sich eingetretener Hindernisse wegen, dürften aber in nächster Zeit ihre weitere Förderung erhalten. Auf den Gütern Klein-Jungfernhof, Kirchholm, Uexfüll und Präbftingshof wurden in neuester Zeit von der Stadt 4 Gemeindefchulen gegründet. Zur Begründung von 3 neuen Schulen auf den Gütern Schloß Lemfal und Ladenhof hat das Cassa-Collegium den betreffenden Gemeinden die geeignete Mitwirkung durch Hingabe von 110 Koofstellen Land und des zur Aufführung der Schulgebäude erforderlichen Bauholzes zugesichert. Wegen Errichtung einer Gemeindefchule in Holmhof sind die Verhandlungen eingeleitet.

Landgemeinde-Ordnung.

Die im März 1866 publicirte Allerhöchft bestätigte Landgemeinde-Ordnung wurde im Jahre 1867 auf allen Stadtgütern eingeführt. Es fanden dabei keine Zusammenziehungen von Gemeinden statt, sondern verblieb eine jede derselben bei ihrem feitherigen Bestande.

Die Stadtwälder.

Waldareal.

Die neue Vermessung und Regulirung der Stadtgüter ist im Jahre 1867 soweit vorgeschritten, daß die Größe der Stadtwälder nunmehr genau angegeben werden kann. Dieselben haben nach der detaillirten Aufstellung in Beilage XIX einen Gesamtflächeninhalt von 139,268 Koofstellen oder 454 □=Werst 230½ Koofstellen und sind behufs ihrer Bewirthschaftung in folgende fünf Reviere eingetheilt:

- 1) Das Dlaische Revier; dazu gehört der Dlaische und der größere Theil des auf der linken Seite der Düna belegenen Klein-Jungfernhoffschen Waldes.
- 2) Das Pinkenhof-Holmhoffsche Revier, zu welchem der Pinkenhoffsche, Bemberbedsche und Holmhoffsche Wald gehören.
- 3) Das Dreilingsbusche Revier, welches aus dem Dreilingsbuschschen, dem auf der rechten Seite der Düna und einem kleinen Theile des auf der linken Seite belegenen Klein-Jungfernhoffschen Waldes besteht.
- 4) Das Uexfüllsche Revier umfaßt die Wälder der Güter Uexfüll, Borkowig, Präbftingshof und Kirchholm.
- 5) Das Lemfalsche Revier bilden die Wälder der Güter Schloß Lemfal, Wilkenhof und Ladenhof.

Die Flächengröße der einzelnen Reviere ist in der Beilage XX angegeben.

Aus dem Umstande, daß die Forstreviere bei einem Gesamtareal von 139,268 Koofstellen an Morastflächen 64,876 Koofstellen enthalten, erhellt, daß die Stadtwälder im Allgemeinen eine mehr ebene und niedrige Lage haben. Zwar wechseln vielfach Berge und Hügelketten mit den Morästen und Niederungen ab, aber die höher und trockener belegenen Bestände befinden sich fast ohne Ausnahme auf Sandboden, welcher von der sterilsten Beschaffenheit bis zur humusreichen und fruchtbaren Zusammensetzung vorkommt. Dabei ist der magere und sterile Boden überall vorherrschend und häufig in geringer Tiefe sehr eisenhaltig, was dem Holzwuchse gewöhnlich ganz unzutraglich ist. Die Moräste zerfallen in Moos- und Gras-Moräste; die ersteren enthalten mehr oder weniger zerfetzten Moostorf von verschiedener oft bei 20 und mehr Fuß Mächtigkeit und bilden dann die sogenannten Hochmoore; wogegen die Grasmoräste gewöhnlich eine 1 bis 3 Fuß dicke Schicht schwarzbrauner Moorerde mit Sand zum Untergrunde enthalten. Durch stagnirendes Wasser ist hier Alles versumpft und versauert und deshalb weder dem Gras- noch dem Holzwuchse zuträglich.

Waldvertrag.

Eine getrennte Berechnung des Ertrages der Stadtwälder von dem der Stadtgüter ist zwar schwierig, kann aber doch aufgestellt werden, wenn man die Holzabgabe an die Höfe und Bauerschaften, an die Pastorate, Kirchen, Schulen, Poststationen, für das Militair, zu Brücken- und Wegebauten und endlich für die Forsteien und Buschwächter genau ermittelt und angemessen in Geld abschätzt. Die Beilage XXI giebt eine Uebersicht über die verschiedenen im Jahre 1867 dem Obigen gemäß aus den Stadtwäldern abgegebenen Holzfortimente, welche einen Geldwerth von S.-Rbl. 25,979. 26 Kop. repräsentiren. Ferner wurde an Holz gegen Zahlung verkauft:

aus den jährlichen Schlägen im Olaischen, Pinkenhoffschen und Dreilingsbuschischen Revier:

Nuß-, Brenn-, Stock- und Strauchholz für	S.-Rbl. 4,382. 48 Kop.
von den auf Grundzins an das Militair abgegebenen Waldflächen unter Ueßfüll für	„ 4,715. — „
dazu die Einnahme für Weide und Grasnutzung	„ 117. — „

Zusammen laut Cassa-Vorschlag . . S.-Rbl. 9,214. 48 Kop.

Auch wird die Pacht für einen zur Nutzung als Heuschlag abgegebenen Theil des Lecknewaldes in die Rechnung einzuziehen sein mit S.-Rbl. 457, wonach denn der Gesamt-Jahresertrag der Stadtwälder einen Werth von S.-Rbl. 35,650. 74 Kop. repräsentirt. Mit Ausschluß der völlig ertraglosen Morastflächen stellt sich der Bruttoertrag der Stadtwälder hiernach auf 47 $\frac{1}{10}$ Kop. pr. Looffstelle heraus. Was die Verpachtung der in den Forstrevieren belegenen Waldparcellen und Steinbrüche betrifft, so ist darüber bereits oben unter der Rubrik: Vermehrung der Revenüen der Stadtgüter, berichtet.

Waldcultur.

Bei der Waldcultur sind die Grundpläge maßgebend geblieben, welche der Oberförster in seinem durch den Druck veröffentlichten Bericht über die Stadtwälder im Jahre 1866 dargelegt hat. Ueberhaupt wurden im Frühjahr 1867 491 Looffstellen cultivirt, wobei vorzugsweise die Pflanzung einjähriger Kiefernplanzen angewandt worden ist. Auf den höher und trocken belegenen Orten sind die Resultate überall günstig; in den niedrig gelegenen Stellen haben dagegen die Pflanzen in Folge des nassen Sommers gelitten und versprechen nur geringen Erfolg. Die älteren Culturen stehen durchgängig gut. Natürliche Besamung hat in den Kiefernbeständen seit zwei Jahren nicht stattgefunden, indem seit 1865 die Samenjahre darin ausgeblieben sind. Das nächste Kiefern-Samenjahr wird frühestens 1869 eintreten und dann wahrscheinlich ergiebig ausfallen. Es wird demnach darauf Bedacht zu nehmen sein, daß in allen Orten, wo die Verjüngung durch natürliche Besamung erfolgen soll, der Boden rechtzeitig dafür vorbereitet wird.

Entwässerungen.

In dieser Beziehung enthält der im Druck erschienene Bericht der ständischen Commission zur Cultivirung der wüsten Ländereien um Riga vom Jahre 1866 eine ausführliche Darlegung. Der Zustand der Stadtwälder fordert dringend die Entwässerung der großen Moräste und Sümpfe, und es wäre nothwendig, sobald als möglich systematisch damit vorzugehen. Nicht nur die Wälder und die ganze Umgebung werden daraus Nutzen ziehen, sondern man wird jenen ausgedehnten Flächen selbstverständlich nur durch Trockenlegung einen Ertrag abgewinnen können. Namentlich kann auch, bevor solches nicht geschehen, an eine allgemeine Torfbenutzung nicht gedacht werden. Der günstige Einfluß eines durch einen Torfmoor gezogenen Entwässerungskanals läßt sich auf dem Hochmoor an der Ebelschhoffchen Grenze nachweisen, der zu einem Schiefplatze für das Militair

eingerrichtet und demzufolge trocken gelegt wurde. Der entwässerte Moor hat sich sofort um 2 Fuß gesetzt und wurde dadurch schon so fest, daß er überall, ohne durchzutreten, begangen werden konnte. Mit dieser Entwässerung wurde die Ableitung zweier auf dem Hochmoore belegenen Seen verbunden, wornach hier in Wälde eine Torfnutzung erzielt werden dürfte.

Waldbeschädigung.

Erheblicher Schaden durch Waldbrände hat in 1867 nicht stattgefunden. Wo trotz des nassen Sommers Feuer im Walde entstand, blieb dasselbe auf ältere Bestände beschränkt, wo nur die Bodenbedeckung theilweise wegbrannte. Von forstschädlichen Insecten haben sich außer den Borkenkäfern noch stellenweise die Blattwespen gezeigt, doch ohne erwähnenswerthen Schaden anzurichten. Windschäden sind, wie in jedem Jahre, vorgekommen, jedoch in den Kiefernbeständen von keiner großen Bedeutung. Dagegen haben die Fichtenbestände, namentlich im Willenhoffschen Walde, seit drei Jahren sehr dadurch gelitten. Der Holzdiebstahl vermindert sich von Jahr zu Jahr, seit man den Anwohnern die Gelegenheit geboten hat, sich ihren Holzbedarf in kleinen Quantitäten und zu billigen Preisen in der Nähe zu beschaffen.

Jagd und Wildstand.

Die Zahl der ausgereichten Scheine zur Ausübung der s. g. niederen Jagd war in den letzten 10 Jahren durchschnittlich 102, stieg aber in 1867 auf 129. An Hochwild wurden in den letzten 10 Jahren durchschnittlich 30 Rehe erlegt und in diesem ganzen Zeitraume 7 Elenithiere. In 1867 betrug die Zahl der geschossenen Rehe 65, ein Abschluß, der für den vorhandenen Rehstand entschieden zu groß ist. Die Witterungsverhältnisse dieses Jahres waren für die Vermehrung des Wildes durchaus ungünstig, namentlich in Bezug auf Hasen und Federwild, so daß erstere nur noch selten vorkommen. Unter solchen Umständen und besonders im Hinblick auf die zunehmende Jagdlust mußte es geboten erscheinen, ungefümt auf Maßregeln zur Schonung und Vermehrung des Wildes Bedacht zu nehmen. Das Cassa-Collegium hat demzufolge die Niedersetzung einer ständischen Commission beantragt, welche die Ausarbeitung einer für die hiesigen Verhältnisse passenden Jagdordnung in die Hand nehmen sollte.

Forsteien.

Jedem der fünf Forstreviere steht ein Stadtförster vor, während die obere Leitung des gesammten Forstbetriebes einem Oberförster anvertraut ist. Die seitherige Stationirung desselben auf der Oberforstei in Pinkenhof erwies sich aber als unzweckmäßig, da die Stadtwälder von diesem Orte aus größtentheils zu weit entfernt sind, außerdem aber die Anwesenheit des Oberförsters an den Sitzungstagen des Cassa-Collegiums im Interesse des Dienstes nothwendig war, was sich unter solchen Umständen nur mit großem Zeitverlust und beständigem Hin- und Herfahren ermöglichen ließ. Um diese Uebelstände zu vermeiden, beschloß das Cassa-Collegium, den Oberförster in Riga zu stationiren und den Pinkenhoffschen Förster aus der bisherigen Zenne-Forstei nach der Oberforstei zu versetzen, deren Lage außerdem für die Bewirthschaftung der Wälder seines Reviers eine viel günstigere ist. — Eine weitere, im Interesse der Beaufsichtigung des Uexfüllschen Waldreviers wünschenswerthe Veränderung war die Verlegung der Wohnstelle des dortigen Försters von Borkowik nach der früheren Poststation Oger. In Folge dieser im Jahre 1867 zur Ausführung gebrachten Anordnungen gelangten die drei Forsteien unter Holmhof, Pinkenhof und Borkowik zur freien Disposition und beschloß das Cassa-Collegium, dieselben von Georgi 1868 ab als besondere Pachtstellen in öffentlichem Meistbot zu vergeben.

Buschwächter.

Als Forstwache sind 46 Buschwächter angenommen, davon

- 9 im Maischen,
- 15 im Pinkenhof-Holmhoffchen,
- 5 im Dreilingsbuschchen,
- 9 im Uexküllschen und
- 8 im Lemfalschen Reviere.

Die Buschwächter waren früher fast ohne Ausnahme Gefindegewirthe, welche für die ihnen zugewiesenen f. g. Buschwächtergefinde die Verpflichtung hatten, den Forst zu überwachen und daneben den Förstern einen gewissen Gehorh zu leisten. Es ist einleuchtend, daß diese Einrichtung, wornach den Leuten nur wenig Zeit für ihren eigentlichen Dienst übrig blieb, auch nicht ihrem Zwecke entsprechen konnte. Das Cassa-Collegium arbeitet darum seit Jahren darauf hin, Buschwächter zu erhalten, welche ihre ganze Zeit und Thätigkeit der Ueberwachung und Pflege des Waldes widmen. Sie werden demzufolge allmählig in Lohnbuschwächter mit zweckmäßig angelegten Wohnstellen umgewandelt. Bis hiezu wurden deren 26 angestellt, von denen 12 in den Buschwächterhäusern placirt sind, welche das Cassa-Collegium im Laufe der letzten fünf Jahre hat errichten lassen. Die frei werdenden Buschwächtergefinde werden verpachtet.

Verwaltungskosten.

Die Kosten für die Unterhaltung des gesammten Forst- und Schutzpersonals im Jahre 1867 stellten sich wie folgt:

An baarem Gehalt für den Oberförster und die 5 Stadtförster	S.-Rbl. 2,225. — Kop.
An Buschwächterlöhne	„ 2,313. 75 „
Das dem gesammten Personal zur Nutznießung übergebene Land, als Gärten, Felder, Wiesen zc. ist zu veranschlagen mit	„ 4,785. — „
Hierzu der Werth des erhaltenen Holzes mit	„ 1,591. — „
<hr/>	
Zusammen S.-Rbl. 10,914. 75 Kop.	

Hiernach betragen die Verwaltungs-, resp. Beförderungskosten für die ganze Waldfläche von 139,268 Loofstellen durchschnittlich pro Loofstelle 7,8 Kop., wobei freilich die Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Baulichkeiten nicht berücksichtigt ist.

Ertrag der Stadtgüter und Forsten.

Einnahmen.

In dem Budget für 1867 waren die aus den Stadtgütern und Forsten zu erwartenden Einnahmen in ihrem vollen Betrage mit S.-Rbl. 102,332. 5 Kop. ausgeworfen. Der effective Eingang zur Cassa stellte sich:

an Revenüen des laufenden Jahres auf	S.-Rbl. 92,865. 97 Kop.
an Rückständen früherer Jahre auf	„ 13,907. 53 „

zusammen S.-Rbl. 106,773. 50 Kop.

An Einnahmen verblieben auf 1868 rückständig:

aus dem Jahre 1867 Pachten für Hofesländereien	S.-Rbl.	9,869.	—	Kop.
Pachten für Bauerländereien	"	4,780.	21	"
Pachten für Lehmgruben und Fischereien	"	725.	—	"
zusammen aus 1867	S.-Rbl.	15,374.	21	Kop.
aus früheren Jahren	"	2,044.	48	"
	S.-Rbl.	17,418.	69	Kop.

Die Revenüen aus den Stadtgütern sind entweder vermöge der abgeschlossenen Pachtcontracte oder anderweitig in ihrem Betrage feststehend, oder sie sind zum Voraus nicht genau bestimmbar. Ueber die feststehenden Einnahmen, sowie über die Termine der laufenden Pachtverträge giebt die Beilage XXII detaillirten Nachweis. Die in ihrem Betrage wechselnden Einnahmen sind aus dem Cassa-Verschlages zu ersehen und ist darunter der Erlös aus den Stadtwäldern von hervorragender Bedeutung. Es waren dafür S.-Rbl. 3000 veranschlagt, wogegen sich der Ertrag auf S.-Rbl. 9,214. 48 Kop. herausstellte.

Ausgaben.

Die Kosten der Unterhaltung der Stadtgüter waren im Budget für 1867 mit S.-Rbl. 13,631. 20 Kop. vorgesehen, stellten sich aber in Wirklichkeit wie folgt:

Gehalte, bez. Fahrgelder der Prediger	S.-Rbl.	1,969.	97	Kop.
Gehalte der Schulmeister und Schulbedürfnisse	"	873.	73	"
Arztliche Pflege der Bauerschaften	"	1,828.	59	"
Gehalte der Förster und Buschwächter	"	3,538.	75	"
Einrichtung einer rationellen Forstwirthschaft nebst Entwässerungsarbeiten	"	2,665.	93	"
Pacht des Krons-Antheils an der Fischerei im Babit-See	"	350.	—	"
Wächter beim Klein-Jungfernhoffschen Steinbruch	"	12.	50	"
An verschiedene Gesindespächter Bonitirung	"	466.	88	"
Unterstützung der Bauerschaften bei Nothständen, zur Beihülfe bei Bauten und verschiedene außerordentliche Ausgaben	"	4,799.	19	"

Zusammen S.-Rbl. 16,505. 54 Kop.

Die ganze bedeutende Ueberschreitung des Budgets bezieht sich auf den letzten Posten: Unterstützung der Bauerschaften, Beihülfe bei Bauten u. s. w. In Restanz blieb die Stadt-Cassa nur mit einer Zahlung von S.-Rbl. 37. 50 Kop. in der Rubrik: Arztliche Pflege. Die vorstehenden Ausgaben für die Stadtgüter repräsentiren aber noch nicht sämmtliche Unterhaltungskosten derselben. Es kommen dabei vielmehr noch aus anderen Rubriken des Ausgabebudgets und des Cassa-Verschlages folgende Posten in Betracht:

Aus Theil I, Abth. II, Pkt. 8:

Gehalte, bez. Quartiergelder des Oberförsters, des Stadtagnomen, des Stadtrevisors für die Landgüter und des Kanzellisten der Deconomie-Verwaltung	S.-Rbl.	3,906.	66	Kop.
Fahrgelder der Glieder des Cassa-Collegiums und der Beamten in An- gelegenheiten der Stadtgüter, annähernd	"	1,400.	—	"

Transport . . S.-Rbl. 5,306. 66 Kop.

Transport . . . S.-Rbl. 5,306. 66 Kop.

Aus Theil I, Abth. VIII, Pft. 11:

Vermessung der Stadtgüter „ 1,154. — „

Diese Ausgabe wiederholte sich in wachsenden Beträgen seit 1853.

S.-Rbl. 6,460. 66 Kop.

Im Jahre 1867 wurden ferner an Affecuranz-Prämien und Eintrittsgelder für die gegen Feuergefähr verführten Gebäude auf den Stadtgütern S.-Rbl. 3,190. 19 Kop. gezahlt. Davon flossen jedoch bereits laut Einnahmerubrik: Revenüen über das Budget, Punkt c., S.-Rbl. 1,237. 63 Kop. zur Stadt-Cassa zurück und auch der Rest der Auslage wird allmählig von den Arendatoren refundirt werden, mit alleiniger Ausnahme der von der Stadt-Cassa zu tragenden Versicherungskosten für die Kirchen, Schulgebäude und dergl.

Reinertrag.

Nach den vorerwähnten Daten läßt sich folgende Berechnung des Reinertrages der Stadtgüter und Forsten im Jahre 1867 aufstellen:

An Revenüen des laufenden Jahres flossen zur Stadt-Cassa ein . . . S.-Rbl. 92,865. 97 Kop.

und blieben rückständig „ 15,374. 21 „

Der gesammte Brutto-Ertrag war mithin . . . S.-Rbl. 108,240. 18 Kop.

Dagegen beliefen sich die Ausgaben laut Theil I, Abth. III des Cassa-

Verschlages auf S.-Rbl. 16,505. 54 Kop.

und laut Abth. II und VIII auf „ 6,460. 66 „

Zusammen S.-Rbl. 22,966. 20 Kop.

Hiernach würde sich nun zwar ein Ueberschuß von S.-Rbl. 85,273. 98 Kop. ergeben; um aber zu einer richtigen Beurtheilung des Reinertrages der Stadtgüter zu gelangen, werden von dieser Summe noch etwa 30 bis 40 Procent in Abzug zu bringen sein und zwar in Berücksichtigung dessen, daß das Budget der Stadt-Cassa lediglich in Veranlassung der Stadtgüter und der Verpflichtungen, welche die Grundherrschaft betreffen, mit ansehnlichen, obwohl in ihrem Betrage nicht genau festzustellenden Ausgaben belastet ist. Dahin gehören:

Der größte Theil der Unterhaltungskosten für die Chausséen und Poststationen.

Die Ausgaben für die im Landpolizeibezirk das Lager beziehenden Truppen.

Die Unterhaltung der Landpolizei.

Die Unterhaltung des Kirchspielsgerichts.

Die Unterhaltung des Departements des Rathes in Bauerrechtsfachen.

Die Delegation zur Commission für die Bauerverordnung.

Die Unterhaltungskosten des Cassa-Collegiums, insoweit dieselben durch die mit der Verwaltung der Stadtgüter hervorgerufenen Arbeiten wesentlich erhöht werden.

Die Gerichtskosten und Gebühren für die Stadtgüter, betreffend Beitreibungen und Rechtshandel.

Die Ausfälle durch Zahlungsunfähigkeit von Pächtern u. s. w.

Die von Zeit zu Zeit erforderlichen Neu- und Umbauten von Kirchen- und Schulgebäuden, deren Ausstattung, Feueraffecuranz u. s. w.

Die Pensionen und Unterstützungen an Beamte dieses Ressorts, Prediger, Schullehrer, deren Wittwen und Waisen.

Innere Geschäftsthätigkeit.

Im Jahre 1867 fanden bei dem Stadt=Cassa=Collegium in 90 Sitzungen 3272 protocollarische Verhandlungen statt; — von diesen in Anlaß eingegangener Vorschriften, Aufträge und Requisitionen 2077 (das Tischregister). In Folge dieser Verhandlungen gingen an coordinirte Behörden und Verwaltungen 1767 Schreiben direct, und durch Vermittelung des Rigaschen Rath's an höhere Autoritäten und Verwaltungsbehörden 515 Unterlegungen aus.

Außerdem kamen in Kurkosten=Beitreibungssachen 966 Schreiben ein und gingen 2285 Requisitionen aus. — Es wurden zur Vergebung verschiedener Arbeiten, Lieferungen, Pachten und von Bau- und Grundplätzen zc. 177 Bedingungen entworfen und in Gemäßheit derselben 165 Contracte ausgefertigt.

Von den technischen und Fachbeamten wurden im Jahre 1867 dem Cassa=Collegium unterlegt:

	Berichte:	Kostenanschläge und Pläne:
von dem Stadt=Architekten	88	144
„ „ Stadt=Ingenieur	32	52
„ „ Stadt=Revisor	8	6
„ „ Stadt=Agronomen	46	—
„ „ Stadt=Oberförster	52	2
„ „ Stadt=Revisor für das Patrimonium und die Stadtgüter	54	1

Das Archiv des Stadt=Cassa=Collegii enthält 988 Acten, von welchen 61 im Jahre 1867 neu entamirt worden sind.

Im Jahre 1867 wurden bei der Stadt=Cassa 1417 Posten in der Einnahme und 2203 Posten in der Ausgabe verbucht; — dieselben wurden ihrer Hingehörigkeit nach auf die betreffenden Rubriken der Specialbücher übertragen. Für den größten Theil der Einnahme- und Ausgabeposten müssen die Zahlungsbelege von der Cassa=Expedition selbst angefertigt und über alle Einzahlungen Quittungen erteilt werden.

Mit den Pächtern der Gutsländereien werden Abrechnungen über die von denselben geleisteten Abschlagszahlungen und über die denselben zustehenden Zinsen ihrer in Werthpapieren deponirten Unterpfänder geführt.

Ueber die affervirten und die zu besonderen Zwecken bestimmten Kapitalien als: die $\frac{3}{5}$ der Landesprästanden, Kapital des Reserve-Kornmagazins, Rathsgagen=Verbesserungsfonds und Pensionsfonds, sowie über die Privatsummen und über die Tilgung der aus verschiedenen Zeiten herrührenden Stadtschulden werden separate Bücher und Conti's geführt, und in denselben der Zinsenzuwachs zugeschrieben, wie die Kapital=Tilgung abgeschrieben, auch die vorkommenden Cessionen der Stadt=Obligationen registrirt.

In der Abgaben=Expedition werden

18 Grundbücher und Taxations=Kataster geführt und in dieselben die neuen Ein- und Zummessungen, wie Abtheilungen von Stadtgründen eingetragen, die Resultate der Taxations=Commissionen abgemerkt zc.;

ferner werden geführt:

das Journal und Specialbuch über städtische Immobiliar=Abgaben,

das Journal und Schnurbuch über Rückstände der Immobiliar=Abgaben,

das Journal und Schnurbuch über Rückstände der Abgaben Unbesitzlicher,

das Kataster über Miethen, Pachten, Handgelber,

das Journal und Specialbuch über Miethen, Pachten, Standgelber zc.,

das Schuldbuch über Renten und Kapitalabzahlungen für von der Stadt vergebene Baugrundplätze,

das Journal für Equipagen- und Pferdesteuer nebst Quittungsbuch,
 das Journal für Hundesteuer nebst Quittungsbuch,
 das allgemeine Cassabuch der Abgaben-Expedition.

Es wurden im Jahre 1867 an 5500 Rechnungen über von den Immobilien in der Stadt, den Vorstädten und im Patrimonialgebiete zu entrichtende städtische Abgaben und Grundgelber ausgefertigt und den betreffenden Grundbesitzern zugestellt. Für die Stadt und Vorstädte hat jedes Immobil 6 Abgaben-Rubriken, für welches die Jahresbeträge einzeln berechnet und sowohl in die Rechnung, als in das Specialbuch, wie bei der Einzahlung gesondert in das Journal und Cassabuch der Expedition eingetragen werden.

An rückständigen Immobiliär-Abgaben wurden im Jahre 1867 1550 Posten in doppelter Quittungsausfertigung zur gerichtlichen Beitreibung übergeben.

Ueber Abgaben Unbesitzlicher wurden 1870 Quittungen ausgefertigt, nach Eintragung in das Specialbuch und Besteuerung derselben nach den festgestellten Kategorien und in Gemäßheit der von den betreffenden Behörden und Commissionen gemachten Aufgaben. — An rückständigen Abgaben Unbesitzlicher wurden 2600 Posten den betreffenden Gerichtsbehörden zur Beitreibung übergeben.

Ueber Pachten, Miethen, Kapital- und Zinsenabzahlungen, Standgelder zc. wurden im Jahre 1867 850 Quittungen ausgeschrieben.

Ueber eingezahlte Equipagen- und Pferdesteuer wurden im Jahre 1867 1646 Quittungen, über eingezahlte Hundesteuer 701 Quittungen ausgefertigt, die eingezahlten Beträge, sowie 1240 Hundemarken, in die Journale, resp. Quittungsbücher mit den erforderlichen Vermerkungen eingetragen.

An Miethen, Pachten, Kapital- und Rentenzahlungen wurden im Jahre 1867 218 rückständige Posten zur Ausklage behufs gerichtlicher Beitreibung übergeben.

Im Jahre 1867 nahmen sowohl Glieder, als Beamtete des Stadt-Cassa-Collegii Theil an folgenden Commissionen: an der ständischen Finanz-Commission, an der Commission zur Reorganisation des Rigaschen Polizei-Commandos und an der Commission zur Trockenlegung der Niederungen in dem Moskauer Stadttheile.